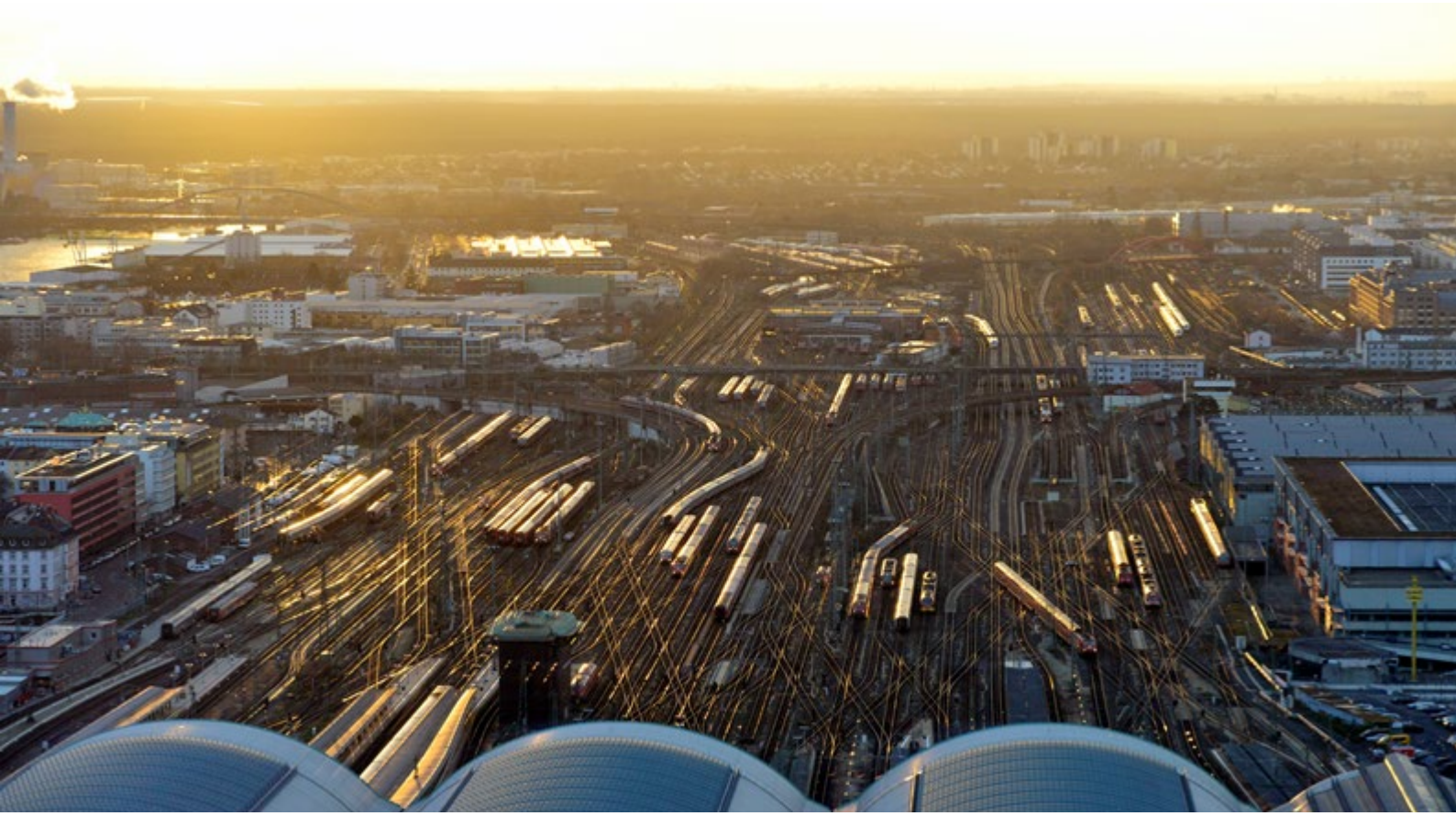

Besondere Internationale Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG für Reisen mit Fahrkarten ohne (integrierte) Reservierung (SCIC-NRT)

Neuausgabe, gültig ab 12. Dezember 2021

Das vorliegende Regelwerk ist urheberrechtlich geschützt. Der DB Fernverkehr AG steht an diesem Regelwerk das ausschließliche und unbeschränkte Nutzungsrecht zu. Jegliche Formen der Vervielfältigung zum Zwecke der Weitergabe an Dritte bedürfen der Zustimmung der DB Fernverkehr AG.

Geschäftsführung und Druck

DB Fernverkehr AG
Preismanagement - Implementierung - P.FMR 13
Europa-Allee 78-84
D-60486 Frankfurt am Main

Änderungen

Nr. der Tarifbekanntmachung	Veröffentlicht am …	Gültig ab …	Bezug und kurzer Inhalt
1/2022	05.12.2021	12.12.2021	Neuausgabe; redaktionelle Änderungen zur Vorgängerversion mit folgenden Schwerpunkten: - Aktualisierung des Glossars hinsichtlich Einführung der Ticketpflicht an Bord (Stichwort: Bordentgelt), Einführung des Deutschlandtarifs (Stichwort: Produktklasse), Service-Nummern (Stichwort: Vertriebskanal) - Nr. 3.2: neue Beförderer-Codes in Norwegen und Österreich - Nr. 5.2.1: Flexpreis Europa - Fahrtantritt am 1. Geltungstag, Preisabhängigkeiten - Nr. 5.3.1: Zahlungsfrist bei Gruppenreisen - Nr. 5.3.3: Löschung von Gruppenreisen mit Deutschland im Transit - Nrn. 6.1.2, 9.1.4, 9.3, 9.4.2: Änderungen aufgrund Einführung der Ticketpflicht an Bord der Züge - Nr. 6.2.4: neue Regelungen zur Fahrkartenkontrolle aufgrund Ticketpflicht an Bord - Nr. 7.2: Klarstellung bei Fahrkarten für Hin- und Rückfahrt - Nr. 8.1.8: Klarstellung zu unentgeltlicher Reservierung - Nrn. 8.2.2, 9.2.1, 12.3.2, 19.2.5: Aufnahme Super Sparpreis Europa - 12.3.2: Aufhebung des Verwandtschaftserfordernis bei kostenloser Kindermitnahme - Nr. 13.1.7, 13.2.7: Schärfung Stornobedingungen Gruppenreisen

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 4

Glossar 4

1. **Rechtsgrundlage für die Beförderung** 8
2. **Einführung und Veröffentlichung der besonderen Internationalen Beförderungsbedingungen** 9
3. **Zusammensetzung der Besonderen Internationalen Beförderungsbedingungen** 9
4. **Beteiligte BEFÖRDERER** 11
5. **Fahrkarten, Preisangebote** 11
6. **Kauf der Fahrkarten, Online-Verkauf** 16
7. **Geltungsdauer der Fahrkarten** 17
8. **Reservierung und Zuteilung der Sitzplätze** 18
9. **Nutzung der Fahrkarten** 19
10. **Unterbrechung der Reise** 21
11. **Änderung des Beförderungsvertrages** 21
12. **Fahrpreise, Ermäßigungen, Besondere Angebote** 22
13. **Stornierung (Umtausch oder Erstattung)** 26
14. **Besondere Bedingungen für die Mitnahme von Handgepäck** 29
15. **Mitnahme von Fahrrädern auf Fahrradkarte** 29
16. **Mitnahme von Hunden und kleinen Haustieren** 31
17. **Besondere Bedingungen für Personen mit eingeschränkter Mobilität** 31
18. **Bleibt frei** 34
19. **Fahrgastrechte aufgrund von Zugausfällen und Zugverspätungen** 34

Einleitung

Diese „Besonderen Internationalen Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG" regeln den Abschluss und die Durchführung von Beförderungsverträgen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- es wird eine DB FAHRKARTE ausgegeben,
- an der Beförderung ist ein DB EVU oder eine kooperierende NICHTBUNDESEIGENE EISENBAHN als VERTRAGLICHER BEFÖRDERER beteiligt.

Für DB STRECKEN dieser NRT-FAHRKARTE gelten die BB PERSONENVERKEHR, sofern nachfolgend keine anderen Regelungen genannt sind.

Für Fahrkarten, die von anderen Unternehmen ausgegeben werden, gelten die jeweiligen Verkaufs- und Beförderungsbestimmungen dieses Unternehmens.

Begriffe in Großbuchstaben sind im Glossar erläutert.

Glossar

AUSGEBENDES UNTERNEHMEN	ist das Unternehmen, das die Fahrkarte ausgibt. Für den Bereich der DB ist das ausgebende Unternehmen die DB Vertrieb GmbH, Frankfurt am Main. Von der DB Vertrieb GmbH ausgegebene Fahrkarten (DB FAHRKARTEN) tragen auf der Vorderseite links oben das DB Logo sowie den Unternehmenscode "1080".
BEFÖRDERER oder VERTRAGLICHER BEFÖRDERER	ist das Eisenbahnunternehmen, das sich vertraglich zur Beförderung von Reisenden verpflichtet hat. Der Beförderer kann die Beförderung selbst durchführen oder sie einem AUSFÜHRENDEN Beförderer übertragen. Auf DB STRECKEN sind Beförderer die DB EVU und die mit ihnen kooperierenden NE. Im internationalen Verkehr arbeiten mehrere Beförderer als AUFEINANDER FOLGENDE BEFÖRDERER zusammen. Den Abschluss und Inhalt des oder der Beförderungsverträge dokumentieren die dazu ausgestellten Fahrkarten. Jede NRT- oder IRT-Fahrkarte zeigt die jeweiligen vertraglichen Beförderer an, und zwar in einem vierstelligen Zahlencode. Dieser Code befindet sich bei IRT-FAHRKARTEN unter der Angabe „Beförderer/Carrier/Transporteurs“. Bei NRT-Fahrkarten befindet er sich in der WEGEVORSCHRIFT, im Mittelteil der Fahrkarte.
AUSFÜHRENDER BEFÖRDERER	ist der Beförderer, dem der VERTRAGLICHE BEFÖRDERER die Durchführung der Beförderung auf der Schiene ganz oder teilweise übertragen hat.
AUFEINANDER FOLGENDE BEFÖRDERER	Sind mehrere Beförderer, die sich im Rahmen eines durchgehenden Beförderungsvertrages zur Beförderung auf ihrem Abschnitt verpflichten.
BB PERSONENVERKEHR	Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr)
BINNENVERKEHR SYN.: NATIONALER VERKEHR	ist der Verkehr innerhalb eines Landes. Die Regelungen dazu finden sich grundsätzlich in den nationalen Beförderungsbedingungen der jeweiligen BEFÖRDERER. Allerdings zählt zum Binnenverkehr der DB auch der Verkehr von und zu denjenigen Bahnhöfen im Ausland, die in das innerdeutsche Tarifsystem einbezogen sind. Es handelt sich dabei insbesondere um a) die Bahnhöfe an den deutschen Strecken auf Schweizer Staatsgebiet (Basel Badischer Bahnhof und Kursbuchstrecke 730 „Hochrheinbahn“); b) die Bahnhöfe im österreichischen Außerferntal (Kursbuchstrecke 976, „Außerfernbahn“). c) die österreichischen Bahnhöfe Salzburg und Kufstein.

BORDENTGELT	Das Bordentgelt ist der Zuschlag, der zum Fahrkartenpreis beim Kauf im Zug addiert wird. Bei er DB wird der Verkauf an Bord der Züge am 01.01.2022 eingestellt.
DB BAHNHÖFE	Bahnhöfe, die an DB-Strecken liegen.
DB FAHRKARTE	Fahrkarte, die die DB Vertrieb GmbH ausgibt. Auf den Fahrkarten wird dies durch das DB-Logo und dem Unternehmenscode "1080" in der oberen linken Ecke der Vorderseite dokumentiert.
DB EVU	Sind die Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) des DB Konzerns. Dabei handelt es sich um: - DB Fernverkehr AG, - DB Regio AG, - DB Regio Netz Verkehr GmbH, - DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee (RAB) - S-Bahn Berlin - S-Bahn Hamburg - Usedomer Bäderbahn (UBB)
DB STRECKEN:	Strecken, auf denen die die BEFÖRDERER des Deutsche Bahn-Konzerns oder mit diesen kooperierenden Verkehrsunternehmen im BINNENVERKEHR fahren.
DURCHGEHENDE FAHRKARTE	ist eine Fahrkarte, die einen einzigen durchgehenden Beförderungsvertrag vom Abfahrtsbahnhof bis zum Zielbahnhof dokumentiert. Das gilt unabhängig davon, ob einer oder mehrere (AUFEINANDER FOLGENDE) BEFÖRDERER die Fahrt durchführen.
GRENZTARIFPUNKT	Ein TARIFPUNKT, bis zu dem ein BEFÖRDERER Fahrkarten seines BINNENVERKEHRS ausgeben kann. Fahrten über den GRENZTARIFPUNKT hinaus sind internationale Fahrten. Sie unterliegen diesen SCIC-NRT, wenn dafür DURCHGEHENDE FAHRKARTEN ausgegeben werden.
HGV DEUTSCHLAND-FRANKREICH	Hochgeschwindigkeitsverkehr (HGV) mit ICE- oder TGV INOUI - Zügen von Deutschland nach Frankreich. Dabei handelt es sich um Züge auf den Verbindungen - Frankfurt am Main–Saarbrücken–Paris, - Frankfurt am Main–Straßburg–Paris - Frankfurt am Main–Straßburg–Marseille - München–Stuttgart–Straßburg–Paris.
INLANDSFAHRKARTE	Fahrkarte, die ein AUSGEBENDES UNTERNEHMEN für den BINNENVERKEHR im Ausland ausgibt.
IRT-FAHRKARTE	Fahrkarte, in die auch die Reservierung eines Sitz- Liege- oder Bettplatzes für einen bestimmten Zug eingetragen ist (Globalpreisfahrkarte).
NETZKARTE (SYN. NETZFAHRKARTE)	Siehe ZEITFAHRKARTE
NICHTBUNDESEIGENE EISENBAHNEN (NE)	Sind alle in Deutschland verkehrenden EVU, die keine DB EVU sind.
NRT-FAHRKARTE	Fahrkarte, in die keine Reservierung eingetragen ist. Dabei kann es sich um eine grenzüberschreitende Fahrkarte (DURCHGEHENDE FAHRKARTE) als auch um eine Fahrkarte für den Verkehr innerhalb eines Landes (INLANDSFAHRKARTE) handeln.
PASS	Zugangsberechtigung für Inhaber einer ZEITFAHRKARTE, um bestimmte Züge nutzen zu können (siehe Nr. 5.2.5).
PASSANGEBOT	ZEITFAHRKARTE für ein gesamtes Bahnnetz, ohne Angabe einer konkreten Verbindung von …. nach …. (z.B. BC 100, Interrail-Pass). Im internationalen Fernverkehr zählen die Eurailpässe, die Interrailpässe und German Rail Pässe dazu, wie sie in den SCIC-RPT erläutert sind.

PRODUKTKLASSE	Unterscheidungskriterium für Zugarten. Fahrkarten zu den Produktklassen gelten in den folgenden Zügen: Für den Fernverkehr: - Produktklasse ICE: Intercity-Express (ICE), Intercity-Express Sprinter (ICE Sprinter), TGV, railjet express (RJX), railjet (RJ), Eurocity-Express (ECE) - Produktklasse IC/EC: Intercity (IC), Eurocity (EC), Euronight (EN), D-Zug (D) Für den Nahverkehr (Bezeichnung auf der Fahrkarte „NV“): - Produktklasse C: Interregio-Express (IRE), Flughafen-Express (FEX), Metropolexpress (MEX), Regional-Express (RE), Regionalbahn (RB) und S-Bahn(S)
PRR	Verordnung (EG) 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr („Passenger Rights Regulation“).
RELATIONSBEZOGENE FAHRKARTE	eine Fahrkarte, die einen Abfahrts- und einen Zielort enthält. Gegensatz dazu ist eine ZEITFAHRKARTE.
SCIC	Sammelbegriff für Besondere internationale Beförderungsbedingungen („Special Conditions for International Carriage“). Je nach den für die Züge ausgegebenen Fahrkarten gelten folgende SCIC: - SCIC-NRT für Reisen mit Fahrkarten ohne Reservierung (Non-Reservation Tickets; Tarifverzeichnis - SCIC-IRT für Reisen mit Fahrkarten mit eingetragener Reservierung (Integrated Reservation Tickets - SCIC-RPT für Reisen mit internationalen PASSANGEBOTEN - SCIC-SB Sonderbestimmungen für einzelne Länder. Die SCIC-SB enthalten besondere Beförderungsbedingungen der ausländischen BEFÖRDERER; - SCIC-NRT/DB Regio Besondere Internationale Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG für Reisen mit Fahrkarten ohne (integrierte) Reservierung für Angebote der DB Regio AG im grenzüberschreitenden Verkehr
TARIFPUNKT:	Ein Ort, von und nach dem Fahrkarten ausgegeben werden. Voraussetzung ist, dass der Tarifpunkt in den elektronischen Vertriebssystemen der AUSGEBENDEN UNTERNEHMEN enthalten ist.
REISEWEG, WEGEVORSCHRIFT ODER WEGEANGABE	Angabe bei NRT-FAHRKARTEN, welche Strecken ein Reisender auf dem Weg zu seinem Zielort befahren darf. Bei Fahrkarten zum Flexpreis gibt die Wegevorschrift auch an, wann der BEFÖRDERER an den jeweiligen Grenzen wechselt. Siehe dazu Anlage 3

VERTRIEBSKANAL	Ausgabeart von DB FAHRKARTEN. Es gibt folgende Möglichkeiten, Fahrkarten zu erwerben: - Verkauf durch Personal (personalbedient) • in DB Reisezentren und DB Agenturen • beim telefonischen Reiseservice, unter der Rufnummer 030-2970 - Kauf durch selbsttätige Bedienung des Vertriebssystems (selbstbedient) • an DB Fahrkartenautomaten • über die Internetseite www.bahn.de oder die App DB Navigator • über die Internetseite www.international-bahn.de
VERTRAGLICHER BEFÖRDERER	Siehe BEFÖRDERER
VORKAUFSFRIST	Zeitraum zwischen der letzten Möglichkeit eine Fahrkarte zu kaufen (sofern das Angebot verfügbar ist) und deren 1. Geltungstag. Beispiel: Ein Angebot mit 3 Tagen Vorkaufsfrist kann nur bis 3 Tage vor dem 1. Geltungstag gekauft werden, sofern es noch verfügbar ist. Danach ist es nicht mehr erhältlich.
ZEITFAHRKARTE (SYN. NETZFAHRKARTE)	ist eine für eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten gültige Fahrkarte, die es dem berechtigten Inhaber erlaubt, auf einer bestimmten Strecke oder in einem bestimmten Netz während eines festgelegten Zeitraums mit der Eisenbahn zu reisen.
ZUGBINDUNG	Fahrkarten für Angebote mit Zugbindung gelten nur an den Tagen, in den Zügen, in der Klasse und zu den Zeiten, die in der Fahrkarte genannt sind.

1. Rechtsgrundlage für die Beförderung

Die Beförderung unterliegt nachfolgenden Rechtsvorschriften. Dabei hat jeweils die zuerst genannte Vorschrift Vorrang vor der nachfolgenden.

1.1 Gesetzliche Regelungen

1.1.1 Das Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) von 1999, insbesondere dessen

- Anhang A: Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen (CIV)
- Anhang C: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

1.1.2 Verordnung (EG) 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr („Passenger Rights Regulation [PRR]“).

1.1.3 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27 April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

1.2 Tarifliche Grundlagen

1.2.1 Sonderbestimmungen für Verkehre mit bestimmten BEFÖRDERERN ins/im Ausland (SCIC-SB).

1.2.2 Diese Besonderen Internationalen Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG für Reisen mit Fahrkarten ohne (integrierte) Reservierung (SCIC-NRT).

Zur besseren Übersicht zeigen die Klammervermerke hinter den Tarifnummern und –überschriften in diesem Tarif an, wenn die Bestimmung eine Ergänzung zu höherrangingen Rechtsgrundlagen darstellt.

1.2.3 „Allgemeine Beförderungsbedingungen für die Eisenbahnbeförderung von Personen (GCC-CIV/PRR)“. Abweichungen von den GCC-CIV/PRR in diesem Tarif sind jeweils durch einen Klammervermerk gekennzeichnet.

1.2.4 Beförderungsbedingungen der jeweiligen BEFÖRDERER für deren BINNENVERKEHR.

1.3 Besonderheiten mit Litauen, Russland, Ukraine, Weißrussland

Für Reisen nach Litauen, Russland, Ukraine und Weißrussland gelten - in beiden Richtungen - die Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen (CIV) mit den Einheitlichen Zusatzbestimmungen (DCU), sofern sie den nachstehenden Beförderungsbestimmungen für diese Länder nicht entgegenstehen.

1.4 Besonderheiten für den Nachtreise- und Autozugverkehr

Jeder BEFÖRDERER regelt in seinen Beförderungsbedingungen die Benutzung von Liege- oder Schlafwagen. Dasselbe gilt, wenn er darüber hinaus noch Autos und Motorräder befördert.

1.5 INLANDSFAHRKARTEN

Für von der DB Vertrieb ausgegebene INLANDSFAHRKARTEN gelten in der Reihenfolge ihrer Aufzählung:

- die SCIC-Sonderbestimmungen (SCIC-SB);
- diese SCIC-NRT und
- gegebenenfalls ergänzend die Beförderungsbedingungen der jeweiligen vertraglichen BEFÖRDERER für ihren BINNENVERKEHR. Diese SCIC-NRT haben bei Widersprüchen den Vorrang vor den Regelungen des BINNENVERKEHRS.

2. Einführung und Veröffentlichung der besonderen Internationalen Beförderungsbedingungen

Die Einführung dieses Tarifs, etwaige Änderungen und Ergänzungen sowie seine Aufhebung werden auf der Internetseite www.db-fernverkehr.com gemäß §12 Absatz 6 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) bekannt gegeben. Über diese Webseite ist auch die jeweils neueste Fassung des Tarifs verfügbar.

Darüber hinaus ist der Tarif auch unter www.bahn.de/agb veröffentlicht.

3. Zusammensetzung der Besonderen Internationalen Beförderungsbedingungen

(Ergänzung zu Punkt 3.2. GCC-CIV/PRR)

3.1 Besondere Internationalen Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG (SCIC) sind eingeteilt in:

SCIC

- für Reisen mit Fahrkarten ohne integrierte Reservierung (SCIC-NRT)
  (Langtext: Special Conditions of International Carriage for tickets without integrated reservations)
- für Reisen mit Fahrkarten mit integrierter Reservierung (SCIC-IRT)
  (Langtext: Special Conditions of International Carriage for tickets with integrated reservations)

  Die DB betreibt derzeit keine Verkehre, für die IRT-Fahrkarten („Fahrkarten mit integrierter Reservierung“) erforderlich sind. Deshalb wird die Aufstellung des SCIC-Tarifs für „Reisen mit Fahrkarten mit integrierter Reservierung (IRT)“ verzichtet. Angebote anderer Beförderer, für die eine IRT-Fahrkarte erforderlich ist, sind im Dokument „Angebotsinformation für den Verkauf von Fahrkarten bestimmter internationaler Beförderer im personalbedienten Verkauf der DB Vertrieb GmbH“ dargestellt. Dieses Dokument steht auf der Internetseite www.bahn.de/agb zum Download zur Verfügung.
- für Reisen mit Rail Pass Tickets (SCIC-RPT)
  (Langtext: Special Conditions of International Carriage for rail pass tickets)
- für Reisen mit Fahrkarten ohne integrierte Reservierung für Angebote der DB Regio AG im grenzüberschreitenden Verkehr (SCIC-NRT/DB Regio)

3.2 SCIC-Sonderbestimmungen für Verkehre mit bestimmten BEFÖRDERERN ins/im Ausland (SCIC-SB)

Für einzelne Verbindungen gelten Sonderbestimmungen (SCIC-SB).

Die SCIC-SB regeln die Verkehre von Deutschland in folgende Länder sowie Verkehre innerhalb dieser Länder.

Die dort tätigen BEFÖRDERER sind mit ihrem vierstelligen Code aufgeführt:

Land	**Beförderer**	**Code**
Belgien	SNCB/NMBS DB (ICE)	1088 1080
Bosnien-Herzegowina	ZFBH ZRS	0059 0044
Bulgarien	BDZ	1152
Dänemark	DSB (inclusive Arriva)	1186
Deutschland	DB[1]	1080

[1] Davon umfasst sind alle Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), die auf dem jeweils vertraglich vereinbarten Streckenabschnitt für die Erbringung von Beförderungsleistungen zur Verfügung stehen. Diese sind in der Reiseauskunft (www.bahn.de/reiseauskunft) dargestellt. Informationen zu den einzelnen EVU sowie Kontaktadressen stehen unter https://www.diebefoerderer.de.

Land	Beförderer	Code
Finnland	VR Viking Line	0010 3029
Frankreich	SNCF	1087
Irland (inkl. Nordirland)	CIE	0060
Italien	Trenitalia DB Italia	0083 1280
Kroatien	HZZP	1178
Litauen	LTG-Link	0024
Luxemburg	CFL	1182
Moldawien	CFM	0023
Montenegro	ZPCG	1062
Nordmazedonien	ZSRM	0065
Norwegen	Vy Tog SJ Norge Go Ahead Norge	3822 3781 3733
Niederlande	NS	1184
Österreich	ÖBB GKB MBS ROeEE/GYSEV SLB ZB	1181 3036 3035 3786 3034 3037
Polen	PKP Intercity PKP Regio	1251 1151
Rumänien	CFR	1153
Russland (Personenverkehr)	FPK	1120
Schweden	SJ Arlanda Express Jönköpings Länstrafik Skånetrafiken Tågkompaniet Länstrafiken i Norrbotten Västtrafik Transdev	1174 3025 3075 3126 3050 3027 3197 3051
Schweiz	SBB (inklusive der meisten durch die SBB vertretenen Transportunternehmen) Einzelne, in SCIC-SB genannten Privatunternehmen	1185 1335 (nur bei Fahrkarten mit GA-Ermäßigung) 8501
Serbien	SV	1172
Slowakei	ZSSK	1156
Slowenien	SZ	1179
Tschechien	CD Arriva CZ	1154 3189
Türkei	TCDD	0075
Ukraine	UZ	0022
Ungarn	MAV-Start GYSEV	1155 1153
Weißrussland	BC	0021

4. Beteiligte BEFÖRDERER

Die Anlage 1 enthält die Liste der Ansprechpartner der für den internationalen Verkehr zuständigen Kundendienststellen der beteiligten BEFÖRDERER.

5. Fahrkarten, Preisangebote

(Ergänzung zu Punkt 4.1 GCC-CIV/PRR)

5.1 Fahrkartenarten

Fahrkarten werden ausgegeben:

a) für Einzelreisen gemäß Nr. 2.1.2 BB PERSONENVERKEHR, d.h. für bis zu 5 Personen auf einer Fahrkarte,
b) für Reisegruppen ab sechs zahlenden Personen,
c) für Hunde und
d) für Fahrräder, die vom Reisenden selbst verladen werden.

5.1.1 Fahrkarten werden je nach Angebot und/oder dem VERTRIEBSKANAL auf den Namen lautend oder unpersönlich ausgegeben.

5.1.2 Internationale Fahrkarten und Inlandsfahrkarten werden nur zu Zielbahnhöfen und über Relationen ausgegeben, die in den Vertriebssystemen der Deutschen Bahn AG enthalten sind. Dabei handelt es sich grundsätzlich um Orte, an denen man fahrplanmäßig ein- oder aussteigen kann. Fiktive Orte, z.B. Grenzpunkte (Aachen Süd (Gr), Forbach (fr)) können keine Zielbahnhöfe sein, werden aber für die Preisberechnung der Angebote gemäß Nr. 5.2 und 5.3 zugrunde gelegt.

5.1.3 Internationale (grenzüberschreitende) Fahrkarten werden ausgegeben für

- einen oder mehrere AUFEINANERFOLGENDE BEFÖRDERER, die die Verbindung des Kunden in mindestens zwei Ländern bedienen oder
- einen oder mehrere BEFÖRDERER bis zu einem für den internationalen Personenverkehr vorgesehenen GRENZTARIFPUNKT, wenn der Reisende daran anschließend eine oder mehrere Fahrkarten des BINNENVERKEHRS gemäß BB PERSONENVERKEHR bereits besitzt.

  Dazu gehören auch Fahrkarten vom Ausland zu den Bahnhöfen Basel Badischer Bahnhof, Bayrisch Eisenstein, Konstanz, Kufstein, Lindau, Passau, Salzburg, Schaffhausen, Simbach (Inn), Waldshut.

  Als Fahrkarte des BINNENVERKEHRS in diesem Sinn gilt auch die Berechtigung einer Begleitperson eines behinderten Reisenden zur Freifahrt innerhalb Deutschlands nach SGB IX, Teil 3, Kapitel 13.
  Abweichend von Nr. 3.4 GCC-CIV/PRR verkörpern in diesem Fall mehrere Beförderungsdokumente einen einzigen, durchgehenden Beförderungsvertrag, wenn sie ausschließlich für nicht-reservierungspflichtige Züge gelten.

5.1.4 INLANDSFAHRKARTEN werden für Verbindungen zwischen Orten nur eines Landes, das nicht Deutschland ist, ausgegeben, wenn diese Verbindungen nicht Teil einer grenzüberschreitenden Reise sind. Jeder BEFÖRDERER kann gemäß Nr. 9.5.1 lit. c.) GCC-CIV/PRR seine Strecken von der Anwendbarkeit der PRR (Passengers' Rights Regulation; siehe Anlage 2a) ausschließen. Diese Strecken sind in Anlage 2b genannt.

5.1.5 Eine Fahrkarte darf, inklusive der mitreisenden Kinder, für bis zu 5 Personen ausgestellt werden. Die Anzahl der Reisenden ist auf der Fahrkarte angegeben.

5.1.6 Beim Kauf von Fahrkarten 1. Klasse, wird für Streckenabschnitte, auf denen ausschließlich die 2. Klasse angeboten wird, der vom jeweiligen BEFÖRDERER angegebene Fahrpreis der 2. Klasse berechnet.

5.2 Preisangebote der DB für Einzelreisen für 1 bis 5 Personen

Folgende Preisangebote der DB für internationale Reisen gelten für Einzelreisen bis 5 Personen. Besonderheiten und Ausnahmen bei Reisen in bestimmte Länder sind gegebenenfalls in den SCIC-SB geregelt.

Bei Nutzung von reservierungspflichtigen Zügen ist die Reservierung bei gleichzeitiger Buchung der Angebote gemäß Nr. 5.2.1 bis 5.2.6 grundsätzlich kostenfrei. Ansonsten ist vor dem Einstieg in den Zug eine Reservierung kostenpflichtig zu erwerben.

5.2.1 Flexpreis Europa

Fahrkarten zum „Flexpreis“ werden in alle Länder, die in Nr. 3.2 angegeben sind, ausgestellt, sofern die Zielbahnhöfe und Relationen in den Vertriebssystemen der Deutschen Bahn AG enthalten sind. DURCHGEHENDE FAHRKARTEN zum „Flexpreis Europa“ werden auch zwischen Nachbarländern von Deutschland ausgestellt, wobei Deutschland im Transit durchfahren wird.

Der Flexpreis Europa ist das jeweils für eine bestimmte Verbindung in Abhängigkeit von der Wagenklasse und – auf dem DB-Streckenteil gewählten Produktklasse- festgesetzte Entgelt. Bei Flexpreisen Europa der Produktklasse ICE/IC/EC ist der Preis zusätzlich auch vom Reisetag abhängig, Werden für Teilstrecken einer Verbindung Züge unterschiedlicher Produktklassen auf dem DB-Streckenabschnitt benutzt, berechnet sich der Flexpreis für die Gesamtstrecke nach der höchsten Produktklasse

Die Fahrkarte zum „Flexpreis Europa“ kann innerhalb der Geltungsdauer nach Nr. 7 zur Fahrt zum Zielort über den/die auf der Fahrkarte angegebenen Weg/Wege genutzt werden, der Fahrtantritt muss jedoch am aufgedruckten/angezeigten ersten Geltungstag der Fahrkarte erfolgen. Da manche ausländische BEFÖRDERER nur Fahrkarten auf Sicherheitspapier anerkennen, gilt für Flexpreis Europa-Fahrkarten als Onlineticket folgende Besonderheit:

Flexpreis Europa als Online-Ticket kann zur Reise auf einer im Rahmen der WEGEVORSCHRIFT zulässigen, aber von der ursprünglich gebuchten Strecke abweichenden Route nur genutzt werden, wenn für die neue Route ein Online-Ticket über DB-Vertriebskanäle buchbar ist. Ist dies nicht der Fall, muss für die neue Verbindung eine neue Fahrkarte gekauft werden. Die Länder, in denen diese Regel zur Anwendung kommt, sind in den SCIC-Sonderbestimmungen im entsprechenden Länderkapitel genannt.

Regelungen zu Unterbrechungen finden sich in Nr. 10.2. Ermäßigungen für Inhaber einer BahnCard/RAILPLUS richten sich nach Nr. 12.6, Ermäßigungen für Kinder nach Nr. 12.3 und Ermäßigungen für Hunde nach Nr. 16.

In der Fahrkarte „Flexpreis Europa“ ist ein City-Ticket gemäß Nr. 3.5 BB PERSONENVERKEHR für den ÖPNV am Start- und/oder Zielort in Deutschland enthalten.

Die Bedingungen für die Stornierung (Umtausch oder Erstattung) von Fahrkarten sind in Nr. 13.1.1 und 13.2.2 zu finden.

5.2.2 Flexpreis Europa Business

Teilnehmer am bahn.business-Programm gemäß der BB PERSONENVERKEHR erhalten DURCHGEHENDE FAHRKARTEN nach Belgien, Luxemburg, Niederlande, Österreich und in die Schweiz, sofern der gewählte Zielort in den Vertriebssystemen der DB enthalten und die Verfügbarkeit des Angebots gegeben ist. Die entsprechenden Länder sind in den SCIC-SB genannt.

Es gelten die Angebotsbedingungen nach Nr. 3.6.3 Bedingungen für bahn.business-Angebote der DB analog.

In der Fahrkarte „Flexpreis Europa Business“ ist ein City-Ticket gemäß Nr. 3.5 BB PERSONENVERKEHR für den ÖPNV am Start- und/oder Zielort in Deutschland enthalten.

Die Regelungen zu Unterbrechungen finden sich in Nr. 10.2. Ermäßigungen für Kinder richten sich nach Nr. 12.3.1. Die Bedingungen zur Stornierung (Umtausch oder Erstattung) stehen in Nr. 13.1.2 und 13.2.3.

5.2.3 Sparpreis Europa

DURCHGEHENDE FAHRKARTEN zum „Sparpreis Europa“ werden nach vielen europäischen Ländern ausgestellt. Die entsprechenden Länder sowie die Einstiegspreise sind in den SCIC-SB genannt.

Darüber hinaus werden DURCHGEHENDE FAHRKARTEN zum „Sparpreis Europa“ auch zwischen Nachbarländern von Deutschland ausgestellt, wobei Deutschland im Transit durchfahren wird.

Eine Fahrkarte „Sparpreis Europa“ darf nur an den Tagen, in den Zügen und in der Wagenklasse genutzt werden, die auf der Fahrkarte angegeben sind (ZUGBINDUNG). Sie gilt grundsätzlich nur auf DB STRECKEN. Abweichungen sind ggf. in den SCIC-SB genannt.

Die Buchung einer Fahrkarte „Sparpreis Europa“ ist in allen DB Vertriebskanälen (ausgenommen in Zügen) möglich. Die Buchung erfolgt nur, wenn auf der Reise mindestens eine Teilstrecke in Zügen der PRODUKTKLASSEN ICE oder IC/EC gemäß Nr. 1.4 BB PERSONENVERKEHR in Deutschland zurückgelegt wird. Das Angebot ist limitiert und nur erhältlich solange das bereitgestellte Kontingent verfügbar ist.

Außerhalb der ZUGBINDUNG gilt die Fahrkarte „Sparpreis Europa“ zwei Tage, bei der DB jeweils am eingetragenen Geltungstag bis 03:00 Uhr des Folgetages.

Inhaber einer BahnCard 25 oder BahnCard 50 erhalten 25% Rabatt auf den deutschen Streckenteil.

Für alle Sparpreis Europa-Fahrkarten gilt: In der Fahrkarte „Sparpreis Europa“ ist ein City-Ticket gemäß Nr. 3.5 BB PERSONENVERKEHR für den ÖPNV am Start- und/oder Zielort in Deutschland enthalten.

Die Regelungen zu Unterbrechungen finden sich in Nr. 10.3. Ermäßigungen für Kinder richten sich nach Nr. 12.3 und für Hunde nach Nr. 16. Die Bedingungen zur Stornierung (Umtausch oder Erstattung) stehen in Nr. 13.1.3 und 13.2.4.

5.2.4 Super Sparpreis Europa

DURCHGEHENDE FAHRKARTEN zum „Super Sparpreis Europa“ werden für Reisen nach vielen europäischen Ländern ausgestellt. Darüber hinaus werden DURCHGEHENDE FAHRKARTEN zum „Super Sparpreis Europa“ auch zwischen Nachbarländern von Deutschland ausgestellt, wobei Deutschland im Transit durchfahren wird.

Eine Fahrkarte „Super Sparpreis Europa“ darf nur an den Tagen, in den Zügen und in der Wagenklasse genutzt werden, die auf der Fahrkarte angegeben sind (ZUGBINDUNG). Sie gilt grundsätzlich nur auf DB STRECKEN. Abweichungen sind ggf. in den SCIC-SB genannt.

Die Buchung einer Fahrkarte „Super Sparpreis Europa“ ist in allen DB Vertriebskanälen (ausgenommen in Zügen) möglich. Die Buchung erfolgt nur, wenn auf der Reise mindestens eine Teilstrecke in Zügen der PRODUKTKLASSEN ICE oder IC/EC gemäß Nr. 1.4 BB PERSONENVERKEHR in Deutschland zurückgelegt wird. Das Angebot ist limitiert und nur erhältlich solange das bereitgestellte Kontingent verfügbar ist.

Außerhalb der ZUGBINDUNG gilt die Fahrkarte „Super Sparpreis Europa“ zwei Tage, bei der DB jeweils am eingetragenen Geltungstag bis 03:00 Uhr des Folgetages.

Inhaber einer BahnCard 25 und einer BahnCard 50 erhalten 25% Rabatt auf den deutschen Streckenteil.

Die Regelungen zu Unterbrechungen finden sich in Nr. 10.3. Ermäßigungen für Kinder richten sich nach Nr. 12.3 und für Hunde nach Nr. 16. Die Bedingungen zur Stornierung (Umtausch oder Erstattung) stehen in Nr. 13.1.4 und 13.2.5.

5.2.5 Angebot „Passzuschlag“

Inhaber einer oder mehrerer NETZKARTEN (z.B. BahnCard 100, SBB-Generalabonnement) oder eines oder mehrerer PASSANGEBOTE nach SCIC-RPT (z.B. Interrail Global,

Eurail) erhalten eine Fahrkarte „Passzuschlag 1“, wenn die vorgelegten NETZKARTEN/PASSANGEBOTE die gesamte Strecke mit 100% Ermäßigung abdecken.

Inhaber einer oder mehrerer NETZKARTEN (z.B. SBB-Generalabonnement) oder eines oder mehrerer PASSANGEBOTE nach SCIC-RPT (z.B. Interrail One Country Pass) erhalten eine Fahrkarte „Passzuschlag 2“, wenn die vorgelegten NETZKARTEN/PASSANGEBOTE die ausländische Strecke mit 100% Ermäßigung abdecken.

Inhaber einer oder mehrerer NETZKARTEN (z.B. Bahncard 100) oder eines oder mehrerer PASSANGEBOTE nach SCIC-RPT (z.B. Interrail One Country Pass) erhalten eine Fahrkarte „Passzuschlag 3“, wenn die vorgelegten NETZKARTEN/PASSANGEBOTE die deutsche Strecke mit 100% Ermäßigung abdecken.

5.2.6 Aktionsangebote

DURCHGEHENDE FAHRKARTEN werden auch zu zeitlich begrenzten Aktionsangeboten ausgegeben. Diese sind dann in Nr. 6 der SCIC-SB genannt.

5.3 Preisangebote für Gruppenreisen ab 6 Personen

Die folgenden Preisangebote für internationale Gruppenreisen gelten, wenn mindestens sechs Personen gemeinsam reisen.

Bei Reisen innerhalb des Auslands gelten ebenfalls die Kinderaltersgrenzen nach Nr. 12.3.

Ein Anspruch auf die Beförderung als Reisegruppe besteht nur, wenn es dem BEFÖRDERER möglich ist, die Gruppe in den fahrplanmäßigen Zügen, Schiffen oder Bussen unterzubringen.

Besonderheiten und Ausnahmen bei Reisen in bestimmte Länder sind gegebenenfalls in den SCIC-SB geregelt.

5.3.1 Bedingungen für Gruppenfahrkarten

Gruppenfahrkarten sind bei der DB bis 12 Monate vor dem ersten Reisetag buchbar. Bei gleichzeitiger Buchung für Hin- und Rückfahrt wird für jede Richtung eine eigene Fahrkarte ausgegeben.

Bei der Buchung wird der gesamte Reiseverlauf (Reisedaten, Nutzung von Liege- oder Schlafwagen, Bussen oder Schiffen) sowie Name und Kontaktdaten eines Gruppen- oder Reiseleiters aufgenommen. Spätere Änderungswünsche des Reiseverlaufs werden berücksichtigt, wenn und soweit dies dem jeweiligen BEFÖRDERER möglich ist. Nach Buchung und Anzahlung hinzukommende Teilnehmer müssen eine Fahrkarte für Einzelreisende und eine Einzelreservierung für sich erwerben. Eine Aufnahme in die bereits gebuchte Gruppenreise (Fahrkarte und Reservierungen) ist nachträglich nicht mehr möglich.

Alle zu einer Gruppe gehörenden Personen müssen auf der ganzen Strecke gemeinsam in denselben Zügen, Schiffen oder Bussen reisen, für die eine Fahrkarte inklusive Reservierung gebucht wurde. Der Gruppen- oder Reiseleiter ist neben der Beachtung der Weisungen, die ihm vom Zugbegleitpersonal erteilt werden, auch für das richtige Verhalten der Gruppenmitglieder verantwortlich.

Gleichzeitig mit der Buchung ist eine Anzahlung in Höhe 5,00 € pro Person zu leisten, wenn die Reise nicht sofort vollständig bezahlt wird. Ausgenommen hiervon sind Strecken mit reservierungspflichtigen Zügen, für die IRT-Fahrkarten erforderlich sind sowie Entgelte für Reservierungen und Aufpreise, da diese sofort bezahlt werden müssen.

Eine Fahrkarte für eine internationale Gruppenreise muss – unter Anrechnung der Anzahlung - spätestens 14 Tage vor der Abfahrt vollständig bezahlt sein.

Neben der Gruppenfahrkarte werden außer bei online gebuchten Gruppenreisen Teilnehmerkarten ausgegeben.

Für Gruppen besteht Reservierungspflicht. Die Buchung von Sitzplätzen erfolgt für die tatsächliche Anzahl Reisender kostenlos, frühestens 6 Monate vor dem 1. Geltungstag, sofern die jeweiligen Beförderer die Sitzplatzkapazitäten der DB in den

Vertriebssystemen zur Verfügung stellen. Die Reservierungen werden nach Möglichkeit zusammenhängend vorgenommen.

Für die Nutzung von Zügen, für die nur IRT-Fahrkarten ausgegeben werden können, gelten die Beförderungsbedingungen der jeweiligen Beförderer.

5.3.2 Sparpreis Europa Gruppe

DURCHGEHENDE FAHRKARTEN zum „Sparpreis Europa Gruppe“ werden nach vielen europäischen Ländern ausgestellt. Die entsprechenden Länder sowie die Einstiegspreise sind in den SCIC-SB genannt.

Eine Fahrkarte „Sparpreis Europa Gruppe“ darf nur an den Tagen, in den Zügen und in der Wagenklasse genutzt werden, die auf der Fahrkarte angegeben sind (ZUGBINDUNG). Die Zugbindung gilt grundsätzlich nur auf DB Strecken. Abweichungen sind ggf. in den SCIC-SB genannt.

Die Buchung einer Fahrkarte „Sparpreis Europa Gruppe“ ist in allen personalbedienten DB Vertriebsstellen (ausgenommen in Zügen) und über den DB Reiseservice möglich. Die Buchung erfolgt nur, wenn auf der Reise mindestens eine Teilstrecke in Zügen der Produktklassen ICE oder IC/EC gemäß Nr. 1.4 BB Personenverkehr zurückgelegt wird.

Das Angebot ist limitiert und nur erhältlich solange das bereitgestellte Kontingent verfügbar ist.

Die Regelungen zu Ermäßigungen für Kinder richten sich nach Nr. 12.3. Die Bedingungen zur Stornierung (Umtausch oder Erstattung) stehen in Nr. 13.1.7 und Nr. 13.2.7.

5.3.3 Sparpreis Europa Gruppe Online-Ticket

Für Gruppengrößen zwischen 6 und 30 Personen werden DURCHGEHENDE FAHRKARTEN „Sparpreis Europa Gruppe Online-Ticket“ auf der Internetseite www.bahn.de und über die App DB Navigator nach vielen europäischen Ländern bis maximal sechs Monate vor dem Abfahrtstag angeboten. Die entsprechenden Länder sowie die Einstiegspreise sind in den SCIC-SB genannt.

Für die Teilnehmer einer Gruppenfahrt mit Fahrkarte „Sparpreis Europa Gruppe Online-Ticket“ werden keine Teilnehmerkarten gemäß Nr. 5.3.1 Abs. 6 ausgegeben. Es gelten die Regelungen zum Onlineverkauf gemäß Nr. 6.2.

Die Regelungen zu Ermäßigungen für Kinder richten sich nach Nr. 12.3. Die Bedingungen zur Stornierung (Umtausch oder Erstattung) stehen in Nr. 13.1.8 und Nr. 13.2.8.

5.3.4 Super Sparpreis Europa Gruppe

DURCHGEHENDE FAHRKARTEN zum „Super Sparpreis Europa Gruppe“ werden nach vielen europäischen Ländern ausgestellt. Darüber hinaus werden DURCHGEHENDE FAHRKARTEN zum „Super Sparpreis Europa Gruppe“ auch für Verbindungen angeboten, bei denen Deutschland im Transit durchfahren wird. Die entsprechenden Länder sowie der Einstiegspreis sind in den SCIC-SB genannt.

Eine Fahrkarte „Super Sparpreis Europa Gruppe“ darf nur an den Tagen, in den Zügen und in der Wagenklasse genutzt werden, die auf der Fahrkarte angegeben sind (ZUGBINDUNG). Die Zugbindung gilt grundsätzlich nur auf DB Strecken. Abweichungen sind ggf. in den SCIC-SB genannt.

Die Buchung erfolgt nur, wenn auf der Reise mindestens eine Teilstrecke in Zügen der Produktklassen ICE oder IC/EC gemäß Nr. 1.4 BB Personenverkehr zurückgelegt wird. Das Angebot ist limitiert und nur erhältlich solange das bereitgestellte Kontingent verfügbar ist.

Die Buchung einer Fahrkarte „Super Sparpreis Europa Gruppe“ ist in allen DB Vertriebskanälen (ausgenommen in Zügen) möglich. Darüber hinaus wird das Angebot über www.bahn.de als Online-Ticket verkauft. Für die Teilnehmer werden dann keine Teilnehmerkarten gemäß Nr. 5.3.1 Abs. 6 ausgegeben. Es gelten die Regelungen zum Onlineverkauf gemäß Nr. 6.2.

Die Regelungen zu Ermäßigungen für Kinder richten sich nach Nr. 12.3. Die Bedingungen zur Stornierung (Umtausch oder Erstattung) stehen in Nr. 13.1.8 und Nr. 13.2.8.

5.3.5 Gruppe&Spar

DURCHGEHENDE FAHRKARTEN „Gruppe&Spar“ werden im personalbedienten VERTRIEBSKANAL für Reisen nach europäischen Ländern ausgestellt, für die kein Super Sparpreis Europa Gruppe, Sparpreis Europa Gruppe oder Sparpreis Europa Gruppe Online-Ticket angeboten wird.

Der Preis für DB-Strecken wird auf Basis des Flexpreises Europa für Einzelreisende mit Rabatten bis zu 70%, je nach Verfügbarkeit berechnet. Für ausländische Streckenteile wird der Preis des jeweiligen Beförderers und den Ermäßigungssätzen nach Nr. 12.4 berechnet und zum DB-Anteil hinzuaddiert.

Die Regelungen zu Ermäßigungen für Kinder richten sich nach Nr. 12.3. Die Bedingungen zur Stornierung (Umtausch oder Erstattung) stehen in Nr. 13.1.7 und Nr. 13.2.7.

6. Kauf der Fahrkarten, Online-Verkauf

6.1 Kauf der Fahrkarten, Vorverkauf

6.1.1 Fahrkarten können grundsätzlich an allen DB Verkaufsstellen bzw. über den in Nr. 6.2 genannten webbasierten Kanal erworben werden, wobei einzelne Fahrkarten und Angebote auf bestimmte Vertriebswege beschränkt sein können.

6.1.2 In DB-Zügen werden grundsätzlich keine Fahkarten verkauft. Lediglich im Nahverkehr kann ein Bordverkauf, z.B. durch Automat im Zug oder beim Treibfahrzeugführer vorgesehen sein.

6.1.3 Fahrkarten werden grundsätzlich frühestens sechs Monate vor dem ersten Geltungstag ausgegeben. Abweichungen sind in den SCIC-SB genannt. In Ausnahmefällen kann der Vorverkaufszeitraum verkürzt werden, zum Beispiel bei Fahrplanwechsel oder wenn Buchungsdaten von den Vertriebssystemen anderer Bahnen kurzfristiger zur Verfügung gestellt werden.

6.1.4 Für bestimmte Angebote und/oder für bestimmte Verbindungen können Mindestbestellfristen gelten. Ebenso kann der Erwerb der Fahrkarte auf eine bestimmte Anzahl von Tagen vor dem ersten Geltungstag (VORKAUFSFRIST) begrenzt sein.

6.2 Online-Verkauf

6.2.1 Für den Verkauf von DB FAHRKARTEN im Internet gelten die über www.db-fernverkehr.com und www.bahn.de veröffentlichten „Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten“ in der jeweils aktuellen Fassung, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

6.2.2 DURCHGEHENDE Internationale Fahrkarten mit Reservierungen können

- unter www.bahn.de bzw. www.bahn.com durch Online-Bestellung und Erhalt auf dem Postweg (Online-Buchungsverfahren),
- durch Selbstausdruck am eigenen Drucker (Online-Ticket im Homeprint-Verfahren),
- in einer personalbedienten DB Verkaufsstelle oder
- über die App DB Navigator (Handy-Ticket)

erworben werden.

Über die genannten Vertriebskanäle können alle Fahrkartenangebote gemäß Nr. 5.2.1 - 5.2.4 sowie 5.3.2 und 5.3.3 erworben werden, sofern der gewählte Zielort in den Vertriebssystemen der DB enthalten ist und die Verfügbarkeit bei kontingentierten Angeboten gegeben ist. Es gelten die Bedingungen gemäß Nr. 6 und 7 der Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten der BB PERSONENVERKEHR entsprechend.

6.2.3 Online-Tickets sind auf weißem Papier im DIN A 4-Format auszudrucken. Auf dem Papierausdruck sind neben der Fahrkarte, ggf. mit Reservierungsdaten, die ausgewählte Verbindung sowie Sicherheitszertifikate dargestellt. Das Vorzeigen der (ausgedruckten)

Buchungsbestätigung bzw. die rein elektronische Anzeige auf einem Computer-Bildschirm ersetzen grundsätzlich nicht den Papierausdruck.

Online-Tickets in nachfolgende Länder können ersatzweise als pdf-Dokument auch auf dem Display eines mobilen Endgerätes (z.B. Smartphone, Tablet) vorgezeigt werden:

- Belgien (nur im ICE bis/ab Brüssel),
- Dänemark,
- Frankreich (nur in den durchgehenden ICE/TGV INOUI -Zügen auf den Strecken des Hochgeschwindigkeitsverkehrs Deutschland – Frankreich; nicht bei DURCHGEHENDEN FAHRKARTEN zu einer Verbindung mit Umstieg in Strasbourg)
- Italien (nur in den EC-Zügen des DB-ÖBB-Kooperationsverkehrs über den Brenner und im Trinationalen Zug (ECE) durch die Schweiz)
- Niederlande (nur im ICE bis/ab Amsterdam),
- Österreich (außer Zillertalbahn)
- Schweden,
- Schweiz,
- Tschechien.

6.2.4 Kann bei der Fahrkartenprüfung im Zug

- kein auf den Namen des Reisenden lautendes Online-Ticket bzw. nicht die im Online-Ticket angegebene ID-Karte im Original vorgelegt werden oder
- ist das gebuchte Online-Ticket nicht auf weißes DIN A 4-Papier ausgedruckt bzw. ist die Kontrolle bei versuchter elektronischer Prüfung über Display-Anzeige in den o.g. Verbindungen nicht erfolgreich oder
- kann das vor Fahrtantritt gebuchte Handy-Ticket nicht einwandfrei vorgezeigt werden,

so wird eine Fahrpreisnacherhebung gemäß Nr. 3.8 BB Personenverkehr ausgestellt. Der Reisende bekommt diese Fahrgeldnacherhebung gegen Vorlage der zum Kontrollzeitpunkt gültigen ID-Karte, des ausgedruckten ursprünglichen Online-Tickets bzw. des Nachweises der rechtzeitigen und vollständigen Buchung des Handy-Tickets unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts von 7,00 € erstattet, wenn er diese Unterlagen innerhalb von 14 Tagen einreicht.

6.2.5 Die Stornierung von bei der DB online gebuchten Fahrkarten erfolgt ausschließlich über www.bahn.de bzw. www.bahn.com. (Ergänzung zu Punkt 4.2.4 GCC-CIV/PRR)

7. Geltungsdauer der Fahrkarten

7.1 Entfernung unter 100 Kilometer

Fahrkarten zu Verbindungen mit einer Entfernung unter 100 Kilometern gelten einen Tag, unabhängig davon, ob es sich um Fahrkarten für eine einfache Fahrt oder eine Hin- und Rückfahrt handelt.

7.2 Entfernung ab 100 Kilometer

Fahrkarten ab 100 km gelten zwei Tage ab dem 1. Geltungstag (Beispiel: erster Geltungstag ist der 01.04., letzter Geltungstag ist dann der 02.04.). Dies ist ebenfalls unabhängig davon, ob es sich um Fahrkarten für eine einfache Fahrt oder eine Hin- und Rückfahrt handelt.

Liegen zwischen Hin- und Rückfahrt mehr als zwei Tage, werden jeweils getrennte Fahrkarten für die Hinfahrt und für die Rückfahrt erstellt, ansonsten werden Hin- und Rückfahrt auf einer Fahrkarte ausgegeben.

7.3 Beginn und Ende der Geltungsdauer

7.3.1 Die Geltungsdauer beginnt an dem auf der Fahrkarte eingetragenen ersten Geltungstag.

7.3.2 Der erste Geltungstag der Fahrkarte zählt als voller Tag. Der Reisende kann seine Reise an jedem beliebigen Tag innerhalb der Geltungsdauer seiner Fahrkarte antreten; er muss sie spätestens mit einem Zug beenden, der nach dem Fahrplan den

Bestimmungsort am letzten Tag der Geltungsdauer spätestens um 24 Uhr (bei der DB bis 3 Uhr des Folgetages) erreichen soll.

7.3.3 Die Geltungsdauer kann aus Kulanz kostenfrei verlängert werden, wenn die Fahrkarte aus zwingenden Gründen (Krankheit, schwerer Unfall oder vergleichbarer Fall) nicht innerhalb der Geltungsdauer benutzt werden kann. Hierfür gelten die Bedingungen des BEFÖRDERERS, bei dem der Antrag auf Verlängerung gestellt wird.

7.3.4 Fahrkarten für Angebote mit ZUGBINDUNG gelten nur an dem auf dem Beförderungsausweis angegebenen Reisetag und nur in den aufgeführten Zügen.

7.3.5 Für bestimmte Verkehre oder besondere Angebote können die SCIC-SB eine zu Nr. 7.1 oder 7.2 abweichende Geltungsdauer regeln.

7.3.6 Gruppenfahrkarten gemäß Nr. 5.1 b) haben abweichend zu Nr. 7.1. und 7.2 eine Geltungsdauer von 2 Tagen. Darüber hinaus wird eine abweichende Geltungsdauer für bestimmte Verkehre oder besondere Angebote in den SCIC-SB geregelt.

8. Reservierung und Zuteilung der Sitzplätze

(Ergänzung zu Punkt 4.1.4 GCC-CIV/PRR)

8.1 Allgemeines

8.1.1 Sitzplätze können grundsätzlich sechs Monate im Voraus reserviert werden. In Einzelfällen kann diese Zeit verkürzt sein, z. B. wenn Buchungsdaten fremder Vertriebssysteme erst später zur Verfügung gestellt werden oder vor einem Fahrplanwechsel. Näheres enthalten die SCIC-SB.

8.1.2 Reservierungspflichtige Züge, Busse oder Schiffe sind in den Fahrplänen durch den Zusatz „reservierungspflichtiger Zug“ (Symbol mit umrandetem „R“) gekennzeichnet.

8.1.3 Für reservierungspflichtige Züge werden Sitzplatzreservierungen beim Kauf der Fahrkarte kostenlos ausgegeben. Eine nachträgliche Reservierung für diese Züge ist nur eingeschränkt möglich und in jedem Fall kostenpflichtig.

Weitere Regelungen zu Reservierungen in internationalen Zügen stehen in den SCIC-SB.

8.1.4 Für nicht reservierungspflichtige Züge der Produktklassen ICE oder IC/EC gemäß Nr. 1.4 BB Personenverkehr wird zu Fahrkarten der 1. Klasse eine unentgeltliche Sitzplatzreservierung dazu gegeben. Dies gilt auch für Plätze, die durch ausländische Bahnen verwaltet werden, soweit sie von den Partnerbahnen in den Vertriebssystemen bereitgestellt werden.

8.1.5 Wünsche hinsichtlich der Reservierung bestimmter Sitzplätze (z. B. Abteilwagen, Fensterplatz) werden berücksichtigt, soweit entsprechende Plätze verfügbar sind. Andernfalls teilt der BEFÖRDERER Plätze in anderer Lage zu. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Plätze besteht nicht.

8.1.6 Reservierte Sitzplätze sind innerhalb von 15 Minuten einzunehmen, ansonsten erlischt der Anspruch darauf. Maßgebend ist die tatsächliche Abfahrt von dem Bahnhof, ab dem der Platz reserviert war.

8.1.7 Jeder Reisende, der eine Fahrkarte besitzt oder auf einer Fahrkarte eingetragen ist (für Kinder bis zu 5 Jahren auch ohne Fahrkarte+), darf je einen, noch verfügbaren Sitzplatz belegen. Beim kurzzeitigen Verlassen des Sitzplatzes muss deutlich sichtbar sein, dass er belegt ist (Belegen mit Zeitungen, Taschen o. ä. reicht nicht), ansonsten erlischt der Anspruch auf diesen Platz.

8.1.8 Ein Anspruch auf Rückzahlung des Reservierungsentgelts besteht nur, wenn der Reisende den bezahlten Sitzplatz ohne eigenes Verschulden nicht nutzen konnte.

8.1.9 Einzelne Beförderer verlangen für ein gem. Nr. 12.3.1 kostenfreies Kind die Vorlage einer Fahrkarte mit Kinderermäßigung, wenn dieses Kind einen Sitzplatz beansprucht. Die Beförderer sowie weitere Bedingungen sind in den SCIC-Sonderbestimmungen genannt.

8.2 Reservierungsentgelt

8.2.1 Das Entgelt für die Reservierung eines Sitzplatzes und sonstige Zuschläge für Strecken ausländischer BEFÖRDERER richtet sich nach den Bedingungen des jeweiligen BEFÖRDERERS.

8.2.2 Bei der DB beträgt das Reservierungsentgelt pro Person und Richtung 4,00 € in der 2. Klasse und 5,30 € in der 1. Klasse. Dies gilt auch für Kinder bis einschließlich 5 Jahre, die ansonsten bei der DB ohne Fahrkarte mitreisen, wenn für sie ein eigener Sitzplatz beansprucht wird. Reisende mit einer Fahrkarte zum Flexpreis Europa, Super Sparpreis Europa oder Sparpreis Europa, die in Begleitung von mindestens einem Kind Sitzplätze reservieren, zahlen für maximal fünf in der Fahrkarte eingetragene Personen pro Richtung 8,00 Euro in der 2. Klasse und 10,60 € in der 1. Klasse (Familienreservierung).

8.2.3 Für schwerbehinderte Menschen im Rollstuhl, Blinde oder schwerbehinderte Menschen, denen im Ausweis für schwerbehinderte Menschen die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung bescheinigt ist, können pro Richtung bis zu zwei Sitzplätze ohne Entgelt reserviert werden (für den schwerbehinderten Menschen und die mitreisende Begleitperson).

8.2.4 Reisende, die einen Zuschlag/Aufpreis für einen Sitzplatz gezahlt haben, sind von der Zahlung des Reservierungsentgelts befreit, wenn dieses im Preis des Zuschlages/Aufpreises enthalten ist.

8.2.5 Die Reservierung eines gesamten Abteils zur alleinigen Nutzung ist möglich, sofern entsprechende Kapazitäten zur Verfügung stehen und für alle Plätze eine Fahrkarte erworben wird. Die tatsächlich Reisenden können in diesem Fall eine ihnen möglicherweise zustehende Ermäßigung (z.B. BahnCard-Rabatt) in Anspruch nehmen. Für die übrigen Sitzplätze muss eine Fahrkarte zum Fahrpreis ohne Ermäßigung gekauft werden. Die vollständige Abteilbuchung zur eigenen Nutzung kann von den BEFÖRDERERN beschränkt, abgelehnt oder an besondere Bedingungen geknüpft werden.

8.2.6 Einzelne BEFÖRDERER berechnen für die Benutzung bestimmter Züge oder besonderer Wagen außerdem noch Zuschläge (z.B. die SBB für bestimmte Züge spätabends). Die Regelungen dazu sind in den SCIC-SB enthalten.

8.3 Umbuchung, Stornierung (Abbestellung)

8.3.1 Sitzplatzreservierungen können umgebucht oder storniert (abbestellt) werden.

8.3.2 Umbuchungen werden kostenfrei getätigt, wenn der Grund im Verantwortungsbereich des Beförderers liegt. Ansonsten ist die Umbuchung kostenpflichtig, auch wenn die ursprüngliche Reservierung unentgeltlich war.

8.3.3 Eine Sitzplatzreservierung wird unter Rückzahlung des erhobenen Reservierungsentgelts storniert, wenn die zugeteilten Sitzplätze aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des Beförderers liegen, nicht bereitgestellt werden konnten (z. B. bei Zugausfall). In allen anderen Fällen wird das Reservierungsentgelt nicht erstattet.

8.3.4 Der Reservierungsbeleg ist im Fall nach Nr. 8.3.3 innerhalb von 6 Monaten nach dem darin eingetragenen Reisetag zur Erstattung einzureichen. Der Erstattungsgrund ist von dem verantwortlichen Beförderer zu bescheinigen. Das Erstattungsentgelt wird nicht erhoben.

8.3.5 Die Erstattung einer Sitzplatzreservierung für reservierungspflichtige Züge ist im Fall nach Nr. 8.3.3 nur bei gleichzeitiger Vorlage der dazugehörigen Fahrkarte möglich.

9. Nutzung der Fahrkarten

(Ergänzung zu Punkt 5.2.5 GCC-CIV/PRR)

9.1 Allgemeines zur Nutzung von Fahrkarten

9.1.1 Die auf der Fahrkarte enthaltenen Angaben sind für die Reise maßgebend. Die Fahrkarte zeigt die PRODUKT- und WAGENKLASSE, den Fahrpreis sowie den ersten Geltungstag und die Geltungsdauer an. DB FAHRKARTEN ohne Angabe der PRODUKTKLASSE oder mit der Angabe „NV“ gelten auf DB STRECKEN nur in Zügen des Nahverkehrs.

9.1.2 Fahrkarten und Reservierungen zeigen in der sog. WEGEANGABE die zur Reise zum Zielort zugelassenen Wege an. DB FAHRKARTEN ohne Wegeangabe gelten nur für den direkten Weg. Gleichzeitig werden in verkürzter Form -als Code oder Symbol- auch die beteiligten BEFÖRDERER dargestellt. Anlage 3 zeigt, wo die BEFÖRDERER jeweils wechseln.

Enthält eine Fahrkarte und eine ggf. erforderliche Reservierung/Aufpreis (z.B. für Sitz-/ Liege-/Bettplatz in reservierungspflichtigen Zügen) von der Fahrkarte abweichende Angaben zu den BEFÖRDERERN, so sind ausschließlich die Angaben auf dem Reservierungs- oder Aufpreisbeleg maßgebend.

9.1.3 Der Reisende kann bei der Auswahl der Verbindung pro Fahrkarte grundsätzlich bis zu zwei Bahnhöfe bestimmen, die in Richtung auf das Fahrtziel durchfahren werden sollen. Für Fahrten in entgegengesetzter Fahrtrichtung sowie für Rund-, Kreuz- und Querfahrten ist der Erwerb mehrerer Fahrkarten erforderlich.

9.1.4 Bei Umwegfahrten bzw. Fahrten in einer höheren PRODUKTKLASSE ist die Differenz zwischen dem Flexpreis Europa der in der Fahrkarte ausgewiesenen Weg bzw. PRODUKTKLASSE und dem Umweg bzw. der höheren PRODUKTKLASSE zu zahlen. Ein BahnCard-Rabatt findet ggf. Anwendung. Fahrkarten zum Produkt- oder Klassenwechsel sowie für einen Umweg werden nicht im Zug verkauft.

9.1.5 Bei Fahrkarten für Hin- und Rückfahrt wird nach Antritt der Rückfahrt die Fahrkarte für die Hinfahrt ungültig.

9.1.6 Der Reisende ist verpflichtet, alle Beförderungsausweise (Fahrkarten, Reservierungen, Aufpreise, Zuschläge etc.) sowie evtl. erforderliche Nachweise zur berechtigten Inanspruchnahme von Ermäßigungen (nationale Ermäßigungskarten, Behindertenausweis etc.) bis zur Beendigung der Reise mit sich zu führen.

9.1.7 In Einzelfällen (z. B. interne Prüfung) kann der BEFÖRDERER den Beförderungsausweis einziehen und erstellt dann einen Ersatzbeförderungsausweis. Bei der DB wird eine „Fahrpreisnachforderung“ ausgestellt, die dann jedoch keine rechtlichen Konsequenzen nach sich zieht.

9.2 Vergessene BahnCard

9.2.1 Kann der Reisende mit einer Fahrkarte zum Flexpreis Europa, Sparpreis Europa oder Super Sparpreis Europa mit BahnCard-Rabatt bei der Fahrkartenkontrolle keine gültige BahnCard vorlegen, so erhält er eine Fahrpreisnachforderung gemäß Nr. 3.8 BB Personenverkehr.

9.2.2 Legt der Reisende innerhalb von 14 Tagen nach der Fahrkartenkontrolle die entsprechenden DB-Fahrkarten und eine zum Kontrollzeitpunkt gültige BahnCard 25/ BahnCard 50 vor, wird der nachgezahlte Betrag gegen ein Entgelt von 7,00 € erstattet.

9.3 Vergessene nationale Ermäßigungskarte eines anderen BEFÖRDERERS

Kann der Reisende zu einer Fahrkarte mit Rabatt aufgrund einer nationalen Ermäßigungskarte oder RAILPLUS-Karte eines anderen AUSGEBENDEN UNTERNEHMENS bei der Fahrkartenkontrolle diese nicht vorzeigen, so erhält er eine Fahrpreisnachforderung über den Preis einer neuen Fahrkarte Flexpreis.

Eine nachträgliche Rückzahlung richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen AUSGEBENDEN UNTERNEHMENS. Bei der DB ist eine Rückzahlung nach Nr. 9.2.2 in diesen Fällen ausgeschlossen.

9.4 Reisende ohne gültige Fahrkarte

(Ergänzung zu Punkt 5.2.2 GCC-CIV/PRR)

9.4.1 Reisende, die bei der Fahrkartenkontrolle keine gültige Fahrkarte vorzeigen (z.B. fehlender Identitätsnachweis beim Online-Ticket, nicht eingehaltene Zugbindung), erhalten eine Fahrpreisnachforderung über den Fahrpreis einer neuen Fahrkarte für die Strecke des jeweiligen BEFÖRDERERS nach dessen Bedingungen.

9.4.2 Das Zugpersonal in den ICE-Zügen nach/von Brüssel, den Zügen nach/von Dänemark, den Kooperationszügen nach/von Italien über den Brenner sowie den Kooperationszügen nach/von Frankreich erstellt eine grenzüberschreitende Fahrpreisnacherhebung

über den Fahrpreis der grenzüberschreitenden Fahrkarte bis zum Ausstiegsort, an dem der Reisende den Zug verlässt, zuzüglich eines Zuschlags. In diesem Fall entfällt die Regulierung durch den jeweiligen BEFÖRDERER gemäß Nr. 9.4.1.

Der neben dem Fahrpreis für die grenzüberschreitende Fahrkarte erhobene Zuschlag nach Belgien wird in Höhe des Fahrpreises berechnet und muss insgesamt (Fahrkarte plus Zuschlag) mindestens 60€ betragen. Nach Dänemark und Frankreich beträgt der neben der grenzüberschreitenden Fahrkarte erhobene Zuschlag 100€, im Verkehr nach Italien über den Brenner 90€.

9.4.3 Reisende mit einer grenzüberschreitenden Fahrpreisnacherhebung, die von DB Personal ausgestellt wurde, haben die Möglichkeit der Rückzahlung analog Nr. 9.2.2. Die Vorlage der Unterlagen muss per Brief oder E-Mail bei der auf dem Beleg „Grenzüberschreitende Fahrpreisnacherhebung“ genannten Adresse erfolgen.

10. Unterbrechung der Reise

(Ergänzung zu Punkt 5.2.5 GCC-CIV/PRR)

10.1 Allgemeines

Durch die Fahrtunterbrechung wird die Geltungsdauer nicht verlängert.

Die Reise darf nur am Unterbrechungsort oder an einem Ort wieder aufgenommen werden, der auf der noch nicht benutzten Strecke liegt.

10.2 Fahrkarten zum-Flexpreis Europa und Flexpreis Europa Business

Innerhalb der Geltungsdauer der Fahrkarte zum Flexpreis Europa und Flexpreis Europa Business darf der Reisende die Fahrt grundsätzlich beliebig oft und ohne Formalitäten unterbrechen.

10.3 Fahrkarten mit ZUGBINDUNG

Bei Angeboten mit ZUGBINDUNG (z. B. Sparpreis Europa, Gruppenangebote) sind Unterbrechungen innerhalb der Geltungsdauer zugelassen, wenn sie beim Kauf der Fahrkarte direkt mit angegeben werden und entsprechend auf der Fahrkarte ausgewiesen sind.

11. Änderung des Beförderungsvertrages

11.1 Änderung des Reiseweges

Soll der Reiseweg nur auf dem deutschen Streckenteil geändert werden, ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem ursprünglichen und dem gewünschten neuen Reiseweg zu zahlen. Basis beider Wege ist der Flexpreis Europa. Ein BahnCard Rabatt wird ggf. gewährt.

Bei Änderungen des Reiseweges für ausländische Streckenteile gelten die Bestimmungen für den Binnenverkehr des jeweiligen BEFÖRDERERS.

11.2 Wechsel in die höhere Wagenklasse oder in eine höhere Produktklasse

11.2.1 Beim Wechsel in die höhere Wagenklasse oder in eine höhere PRODUKTKLASSE nur auf der DB-Strecke, ist der Unterschied zwischen der gebuchten und der gewünschten Wagen- bzw. PRODUKTKLASSE zu zahlen.

11.2.2 Beim Wechsel in die höhere Wagenklasse oder in eine höhere PRODUKTKLASSE auf dem ausländischen Streckenteil, gelten die Bestimmungen für den BINNENVERKEHR des jeweiligen BEFÖRDERERS.

11.2.3 Kann der BEFÖRDERER während der gesamte Reise keinen Platz in der gebuchten Wagen- oder PRODUKTKLASSE anbieten, erhält der Reisende eine Bescheinigung/Vermerk auf der Fahrkarte, der Reservierung oder einem besonderen Dokument beim Zugbegleitpersonal. Mögliche Erstattungsansprüche sind in Nr. 13.2.12 geregelt.

11.3 Wechsel des BEFÖRDERERS

Bei parallel verkehrenden BEFÖRDERERN auf derselben Strecke, ist der Wechsel zwischen diesen nur möglich, wenn sie es miteinander vereinbart haben. Dies ist in den SCIC-SB beim jeweiligen Verkehr genannt.

Ist das nicht der Fall, muss der Reisende den gebuchten Zug nutzen oder eine neue Fahrkarte des parallel verkehrenden BEFÖRDERERS lösen. Dieser BEFÖRDERER kann auch regeln, dass lediglich ein Ergänzungsschein (z.B. Zuschlag, Aufpreis) für den Wechsel des BEFÖRDERERS zur bereits vorhandenen Fahrkarte zu lösen ist.

Im Fall des Kaufs einer neuen Fahrkarte, wird die ursprüngliche Fahrkarte nur erstattet, wenn die Bedingungen des Angebots dies zulassen.

12. Fahrpreise, Ermäßigungen, Besondere Angebote

12.1 Allgemeines

12.1.1 Die BEFÖRDERER geben gemäß den für sie geltenden nationalen Bestimmungen die Beförderungspreise für den Beförderungstag bekannt.

12.1.2 Die Beförderungspreise basieren auf der einfachen Fahrt für die von den BEFÖRDERERN angebotenen Produkt- und Wagenklassen. Darüber hinaus gibt es bei einzelnen BEFÖRDERERN unterschiedliche Servicekategorien, die in die Preisbildung einfließen können. Diese sind dann in den SCIC-SB genannt.

12.1.3 Die Grundsätze für Ermäßigungen von diesen Basispreisen sind nachstehend geregelt. Ob und unter welchen Voraussetzungen die BEFÖRDERER darüber hinaus gehende Ermäßigung gewähren, ist in den Beförderungsbedingungen des jeweiligen BEFÖRDERERS geregelt und – entsprechend der ggf. bestehenden Vereinbarungen mit der DB - in den SCIC-SB genannt.

12.2 Berechnung der Fahrpreise

12.2.1 Die Fahrpreise werden nach dem für den Ausgabetag der Fahrkarte vom jeweiligen BEFÖRDERER festgelegten Preis berechnet.

12.2.2 Für Hin- und Rückfahrt über denselben Weg wird der doppelte Preis für einfache Fahrt oder ggf. der vom BEFÖRDERER angegebene besondere Preis für Hin- und Rückfahrt berechnet.

12.2.3 Bei Hin- und Rückfahrt über verschiedene Wege gilt:

a,) Bei Nutzung desselben BEFÖRDERERS auf der Hin- und auf der Rückfahrt wird der Preis für einfache Fahrt je für die Hinfahrt und die Rückfahrt erhoben, falls kein besonderer Fahrpreis für Hin- und Rückfahrt besteht;

a.) Bei Nutzung verschiedener BEFÖRDERER auf der Hin- oder auf der Rückfahrt wird jeweils der Preis für einfache Fahrt erhoben, wie er vom jeweiligen BEFÖRDERER angegeben wird.

12.2.4 Bei Hin- und Rückfahrt mit Rückreise ab einem anderen Ort als dem Bestimmungsort der Hinreise oder Rückreise zu einem anderen Bestimmungsort als dem Abgangsort der Hinreise wird für jede benutzte Strecke der Fahrpreis für einfache Fahrt berechnet.

12.2.5 Für INLANDSFAHRKARTEN einzelner BEFÖRDERER können besondere Bestimmungen für die Berechnung gelten. Diese sind dann in den SCIC-SB und ggf. in den Besonderen Beförderungsbedingungen des jeweiligen BEFÖRDERERS enthalten.

12.2.6 Entgelte für die Beförderung zwischen Bahnhöfen innerhalb einer Stadt (z. B. in Paris, Wien) sind in den Fahrpreisen nicht enthalten; für diese Beförderung hat der Reisende auf eigene Kosten zu sorgen.

12.3 Ermäßigungen für Kinder

12.3.1 Der Fahrpreis für Kinder bestimmt sich grundsätzlich nach dem Alter des Kindes.

Die Kinderaltersgrenzen, die daraus resultierenden Fahrpreise sowie das Mindestalter von Begleitpersonen von Kindern gelten gemäß nachfolgender Tabelle (Ergänzung zu Punkt 5.1.6 GCC-CIV/PRR). Abweichungen sind ggf. in den SCIC-Sonderbestimmungen beim jeweiligen Land genannt.

Land	BEFÖRDERER	Kostenfreie Reise für Kinder im Alter von …	Kinderermäßigung von 50% eines Erwachsenen für Kinder im Alter von …	Reise ohne Begleitung zugelassen ab….	Mindestalter der Begleitperson bei kostenfreien Reisen von Kindern in Begleitung (Altersnachweis mit Ausweis)
Belgien	SNCB	0 - 5 Jahre	6 – 11 Jahre	18 Jahre	18 Jahre
Bosnien-Herzegowina	ZFBH	0 – 3 Jahre	4 – 11 Jahre	4 Jahre	Kein Mindestalter
Bulgarien	BDZ	0 - 5 Jahre	6 – 11 Jahre	10 Jahre	Kein Mindestalter
Dänemark	DSB[2] Arriva	0 - 5 Jahre	6 – 15 Jahre	6 Jahre	Kein Mindestalter
Finnland	VR	0 - 5 Jahre	6 – 16 Jahre	6 Jahre	Kein Mindestalter
Frankreich	SNCF	0 – 3 Jahre	4 – 11 Jahre	4 Jahre	Kein Mindestalter
Griechenland	Trainose	0 – 3 Jahre	4 – 11 Jahre	12 Jahre	Kein Mindestalter
Italien	Trenitalia	0 – 3 Jahre	4 – 11 Jahre	Keine Angabe	Kein Mindestalter
Kroatien	HZZP	0 - 5 Jahre	6 – 11 Jahre	6 Jahre	Kein Mindestalter
Litauen	LTG	0 – 5 Jahre	6 – 11 Jahre	6 Jahre	Kein Mindestalter
Luxemburg	CFL	1. Kl.: 0-5 J. 2. Kl.: alle	1. Kl.: 6–11 J. 2. Kl.: alle	6 Jahre	Kein Mindestalter
Montenegro	ZPCG	0 - 5 Jahre	6 – 13 Jahre	6 Jahre	Kein Mindestalter
Niederlande	NS	0 – 3 Jahre	4 – 11 Jahre	12 Jahre	18 Jahre
Nordmazedonien	ZRSM	0 – 3 Jahre	4 – 11 Jahre	4 Jahre	16 Jahre
Norwegen	Vy Gruppen	0 – 5 Jahre	6 – 17 Jahre	12 Jahre	Kein Mindestalter
Österreich	ÖBB [3]	0 - 5 Jahre	6 – 14 Jahre	6 Jahre	Kein Mindestalter
Polen	PKP	0 – 3 Jahre	4 – 11 Jahre	13 Jahre	18 Jahre
Portugal[4]	CP	0 – 3 Jahre	4 – 12 Jahre	Keine Angabe	Kein Mindestalter
Republik Irland (inkl. Nordirland)	CIE (inkl. NIR)	0 – 3 Jahre	4 – 15 Jahre	5 Jahre	Kein Mindestalter
Rumänien	CFR Calatori[5]	0 – 5 Jahre	6 – 13 Jahre	18 Jahre	18 Jahre
Schweden	SJ [6]	0 - 6 Jahre	7 – 19 Jahre	7 Jahre	Kein Mindestalter
Schweiz	SBB [7]	0 - 5 Jahre	6 – 15 Jahre	6 Jahre	Kein Mindestalter
Serbien	SV[8]	0 - 5 Jahre	6 – 13 Jahre	14 Jahre	16 Jahre
Slowakei	ZSSK	0 - 5 Jahre	6 – 15 Jahre	6 Jahre	16 Jahre
Slowenien	SZ	0 - 5 Jahre	6 – 11 Jahre	6 Jahre	Kein Mindestalter
Spanien	RENFE	0 – 3 Jahre	4 – 11 Jahre	4 Jahre	Kein Mindestalter
Srpska	ZRS	0 – 3 Jahre	4 – 11 Jahre	4 Jahre	Kein Mindestalter
Tschechien	CD[9]	0 – 5 Jahre	6 – 17 Jahre	6 Jahre	10 Jahre
Türkei	TCDD	0 – 3 Jahre	4 – 11 Jahre	4 Jahre	Kein Mindestalter
Ungarn	MAV-START[10], GYSEV	0 - 5 Jahre	6 – 13 Jahre	10 Jahre	18 Jahre

[2] kostenfreie Reservierungen nur für max. zwei Kinder
[3] Inklusive der österreichischen Privatbahnen GKB, MBS, ROeEE/GYSEV, SLB, ZB
[4] Alter ist im Zug anhand eines Lichtbildausweises nachzuweisen
[5] Kostenfreie Reservierungen nur für max. zwei Kinder
[6] Inklusive des schwedischen BEFÖRDERERS Skånetrafiken
[7] Inklusive der durch die SBB vertretenen Privatbahnen
[8] kostenfreie Reservierungen nur für max. ein Kind
[9] Kostenfreie Reservierung nur für max. zwei Kinder
[10] Bei Sitzplatzbedarf ist immer - unabhängig vom Alter - eine Kinderfahrkarte erforderlich

12.3.2 Kinder in Begleitung von Personen ab 15 Jahren reisen kostenlos mit, wenn

- sie zwischen 6 und 14 Jahre alt sind,
- die Person ab 15 Jahre eine Fahrkarte zum Flexpreis Europa (mit/ohne BahnCard/ RAILPLUS-Rabatt) oder einen Super Sparpreis Europa bzw. einen Sparpreis Europa (mit/ohne BahnCard 25-Rabatt) im Vorverkauf gekauft haben und
- die Anzahl der Kinder vor dem Reiseantritt auf der Fahrkarte eingetragen ist.

12.3.3 Für die Anwendung der Bestimmungen für Reisen von Kindern ist das Lebensalter am Tage des Reiseantritts, bei Hin- und Rückfahrt das Alter am Tag beim Antritt der Hinfahrt maßgebend. Für die kostenlose Mitnahme von Kindern ist die Fahrkarte der Begleitperson maßgebend.

12.3.4 Die nationalen Regelungen bestimmter BEFÖRDERER sehen ein Mindestalter für allein reisende Kinder bzw. für die Begleitperson von kostenfrei reisenden Kindern in Begleitung vor.

Reisen Kinder allein oder mit Begleitperson kostenfrei durch mehrere Länder, so gilt die restriktivste Altersgrenze eines durchfahrenen Landes für die gesamte Reise.

12.4 Ermäßigungen für Gruppen

Folgende Ermäßigungssätze gelten für das Angebot „Gruppe&Spar“ gemäß Nr. 5.3.5:

Land (BEFÖRDERER)	**Ermäßigung in %**	**Bemerkungen**
Belgien (SNCB)	10	
Bosnien-Herzegowina (ZFBH)	30	
Bulgarien (BDZ	35	
Dänemark (DSB)	20	
Finnland (VR)	20	
Frankreich (SNCF)	IRT-Preis	
Griechenland (Trainose)	25	
Irland (CIE)	20	
Italien (TI)	IRT-Preis	
Kroatien (HZZP)	40	
Litauen (LTG)	25	
Luxemburg (CFL)	30	betrifft nur 1. Klasse, da 2. Klasse kostenfrei nutzbar ist
Montenegro (ZCPG)	35	
Niederlande (NS)	20	
Nordmazedonien (ZRSM)	30	
Norwegen (Vy Gruppen)	20	
Österreich (ÖBB)	30	
Polen (PKP)	20	
Rumänien (CFR Calatori)	35	
Russland (RZD)	35	
Schweden (SJ)	IRT-Preis	
Schweiz	30	
Serbien (SV)	30	
Slowakei (ZSSK)	35	
Slowenien (SZ)	30	
Spanien (RENFE)	IRT-Preis	
Tschechien (CD)	30	
Türkei (TCDD)	30	
Ukraine (UZ)	20	
Ungarn (MAV-Start)	30	
Weißrussland(BC)	20	

12.5 (bleibt frei)

12.6 Ermäßigungen für Inhaber einer BahnCard/RAILPLUS oder einer RAILPLUS-Karte eines anderen Beförderers

12.6.1 Für den Erwerb und die Nutzung einer BahnCard/RAILPLUS der DB gelten die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards.

Für die Ausgabe einer RAILPLUS-Karte anderer BEFÖRDERER gelten die Bedingungen des jeweiligen BEFÖRDERERS.

12.6.2 Inhaber einer BahnCard/RAILPLUS beziehungsweise Inhaber einer separaten RAILPLUS-Karte (ggf. in Kombination mit der nationalen Ermäßigungskarte eines anderen BEFÖRDERERS) erhalten eine Ermäßigung von 15% auf den vollen NRT-Fahrpreis.

12.6.3 Die RAILPLUS-Ermäßigung wird auf folgende Fahrkarten gewährt, soweit sich aus der Kombination der Fahrkarten eine internationale (grenzüberschreitende) Reise ergibt und diese Fahrkarte(n) über die DB Vertriebssysteme erstellbar ist/sind:

- DURCHGEHENDE NRT-FAHRKARTEN für grenzüberschreitende Reisen nach einem Zielland, dessen BEFÖRDERER am Angebot RAILPLUS beteiligt ist,
- im personalbedienten VERTRIEBSKANAL: INLANDSFAHRKARTEN für die Strecken aller beteiligten BEFÖRDERER im Anschluss an
  - NRT-Fahrkarten
  - IRT-Angebote (Globalpreise)
  - höhere nationale Ermäßigungen
  - sonstige BEFÖRDERER-Angebote.

12.6.4 Der Reisende hat die internationale Reise bei der Fahrkartenkontrolle anhand der Fahrkarten für die Vor- und/oder Nachläufe zur ermäßigten RAILPLUS-Strecke nachzuweisen.

12.6.5 Eine BahnCard/RAILPLUS berechtigt zur Inanspruchnahme des RAILPLUS-Rabatts für Fahrkarten der 2. Wagenklasse; eine BahnCard/RAILPLUS 1. Klasse berechtigt zur Inanspruchnahme des RAILPLUS-Rabatts für Fahrkarten beider Wagenklassen.

12.6.6 Die Kombination einer gewährten Kinderermäßigung mit einer RAILPLUS-Ermäßigung ist ausgeschlossen.

12.6.7 Sofern einzelne BEFÖRDERER die RAILPLUS-Ermäßigung nur bestimmten Zielgruppen gewähren, ist dies in der Tabelle der teilnehmenden BEFÖRDERER unter Nr. 12.6.12 vermerkt.

12.6.8 In Zügen mit IRT-Preissystemen (z.B. X2 in Schweden) erhalten Inhaber einer RAILPLUS-Karte die Ermäßigung gemäß den Beförderungsbedingungen des jeweiligen BEFÖRDERERS.

12.6.9 Zuschläge, Bett- und Liegeplatzzuschläge für die Benutzung bestimmter Züge und Wagen sowie die tarifmäßigen Reservierungsentgelte sind in voller Höhe zu zahlen.

12.6.10 Als Reisender ohne gültige Fahrkarte im Sinne von Nr. 9.4 wird angesehen, wer keine gültige BahnCard/RAILPLUS oder RAILPLUS – Karte (ggf. zusammen mit einer gültigen nationalen Berechtigungskarte) vorzeigen kann.

12.6.11 Der Wechsel des REISEWEGS oder der Wagenklasse ist grundsätzlich zugelassen. Voraussetzung für einen Klassenwechsel auf der DB-Strecke ist der Besitz einer BahnCard/RAILPLUS 1. Klasse.

Es wird jeweils der Unterschied zwischen dem neuen und dem ursprünglichen REISEWEG bzw. zwischen den ermäßigten Fahrpreisen der 2. und 1. Wagenklasse, an Bord der Züge zum BORDPREIS beziehungsweise zuzüglich BORDENTGELT, erhoben.

Die BEFÖRDERER können in ihren Beförderungsbedingungen abweichende Regelungen vorsehen.

12.6.12 BEFÖRDERER, die eine RAILPLUS – Ermäßigung gewähren:

Beförderer	**Anerkennung von Fahrkarten mit RAILPLUS-Ermäßigung,** (ggf. nur für best. Zielgruppen)	**Verkauf von Fahrkarten mit RAILPLUS-Ermäßigung im eigenen Land**
BDZ (Bulgarien)	ja	ja
CD (Tschechien)	ja	ja
CFR Calatori (Rumänien)	ja	ja
CIE (Rep. Irland)	Nur für Senioren	ja
DB (Deutschland)	ja	ja
DSB (Dänemark)	ja	nein
HZZP (Kroatien)	ja	ja
LTG (Litauen)	ja	nein
MAV-Start/GYSEV (Ungarn)	ja	ja
NS (Niederlande)	ja	ja
ÖBB [*11] (Österreich)	ja	ja
TRAINOSE (Griechenland)	ja	ja
PKP Intercity (Polen)	ja	ja
RENFE (Spanien)	Nur für Junioren und Senioren	ja
SBB/CFF (Schweiz)	ja	ja
SV (Serbien)	ja	ja
SZ (Slowenien)	ja	ja
Trenitalia (Italien)	ja	Nur für Junioren und Senioren
VR (Finnland)	ja	ja
Vy Gruppen (Norwegen)	Nur für Junioren und Senioren	ja
ZPCG (Montenegro)	ja	ja
ZFBH (Bosnien-Herzegowina)	ja	ja
ZRS (Serbische Republik in Bosnien-Herzegowina)	ja	ja
ZRSM (Nordmazedonien)	ja	ja
ZSSK (Slowakei)	ja	ja

13. Stornierung (Umtausch oder Erstattung)

(Ergänzung zu Punkt 4.2.4 GCC-CIV/PRR)

Das Bearbeitungsentgelt für Umtausch und Erstattungen wird vom Erstattungsbetrag abgezogen.

Es beträgt je Fahrkarte

- 19,00 €, wenn die Fahrkarte zur Nutzung mindestens eines Fernverkehrszuges berechtigt,
- 17,50 €, wenn die Fahrkarte für ausschließlich Nahverkehrszüge gilt,
- 10,00 €, wenn eine Fahrkarte „Sparpreis Europa“ storniert wird. Der Erstattungsbetrag wird in diesem Fall nur als Gutschein ausgegeben.

13.1 Umtausch

13.1.1 Der Umtausch einer Fahrkarte „Flexpreis Europa“ gemäß Nr. 5.2.1 und zum Angebot „Pass“ gemäß Nr. 5.2.5 ist nur bis zu dem Tag, der dem 1. Geltungstag der Fahrkarte vorausgeht zulässig. Ab dem 1. Geltungstag ist der Umtausch unter Abzug des Bearbeitungsentgelts gemäß Nr. 13 möglich.

Eine eventuelle Differenz ist nachzuzahlen oder wird ausgezahlt.

[11] ausgenommen Privatbahnen: Zillertalbahn und Montafoner Bahn, die keine RAILPLUS-Ermäßigung gewähren

13.1.2 Der Umtausch einer Fahrkarte „Flexpreis Europa Business“ gemäß Nr. 5.2.2 ist bis sechs Monate nach dem letzten auf der Fahrkarte aufgedruckten Geltungstag kostenfrei möglich. Wenn die Fahrkarte teilweise zur Fahrt benutzt wurde, wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem gezahlten Preis und dem Flexpreis für die in der jeweils benutzten Produkt- und Wagenklasse zurückgelegte Strecke unter Abzug des Bearbeitungsentgeltes erstattet bzw. beim Umtausch angerechnet.

13.1.3 Der Umtausch einer Fahrkarte „Sparpreis Europa“ gemäß Nr. 5.2.3 ist eine Erstattung nach Nr. 13.2.4 in einen Gutschein und – gleichzeitigem - Kauf einer neuen Fahrkarte. Der Gutschein wird beim Kauf der neuen Fahrkarte gemäß Nr. 13.2.13 direkt wieder eingelöst. Ein Umtausch ab dem 1. Geltungstag ist ausgeschlossen.

13.1.4 Der Umtausch einer Fahrkarte zum „Super Sparpreis Europa“ gemäß Nr. 5.2.4 ist ausgeschlossen.

13.1.5 Für den Umtausch von Fahrkarten zu besonderen Preisangeboten (z. B. Aktionen, Promo-Angebote) können besondere Bestimmungen gelten, die dann in den SCIC-SB beim jeweiligen Verkehr/Angebot genannt sind.

13.1.6 Fahrkarten für reservierungspflichtige Züge und den Expressbus Saarbrücken – Luxemburg können nur bei gleichzeitiger Vorlage der dazugehörigen Platzreservierung umgetauscht werden.

13.1.7 Bei Fahrkarten für Gruppenreisen gemäß Nr. 5.3.2 bis 5.3.5, die im personalbedienten Verkauf erworben wurden, ist ein Umtausch bis 14 Tage vor dem ersten Geltungstag der Fahrkarte unentgeltlich möglich. wenn gleichzeitig die dazu gehörigen Reservierungen mit vorgelegt werden. Danach ist der Umtausch von Gruppenfahrkarten ausgeschlossen.

Bei online gekauften Gruppenfahrkarten ist ein Umtausch ausgeschlossen.

13.1.8 Fahrkarten für Gruppenreisen gemäß Nr. 5.3.3 und 5.3.4 sind vom Umtausch ausgeschlossen.

13.2 Erstattung

13.2.1 Erstattet werden nur nicht genutzte, bei Flexpreis-Fahrkarten auch teilweise, nicht genutzte Fahrkarten. Die Nichtbenutzung oder die teilweise Nichtbenutzung muss auf der Fahrkarte bestätigt werden (z.B. vom Bahnpersonal am Abgangsort), ggf. auch vor dem 1. Geltungstag.

Wenn die Fahrkarten keinen Vermerk über die volle, bei Flexpreisen ggf. teilweise, Nichtbenutzung tragen, müssen dem Erstattungsantrag entsprechende Beweisstücke hinzugefügt werden (ärztliche Atteste, neue Fahrkarten, die anstelle der nicht benutzten gekauft wurden, usw.).

13.2.2 Eine Fahrkarte „Flexpreis Europa“ gemäß Nr. 5.2.1 und zum Angebot „Passzuschlag“ gemäß Nr. 5.2.5 kann vor dem 1. Geltungstag kostenfrei zurückgegeben werden. Ab dem 1. Geltungstag wird ein Bearbeitungsentgelt gemäß Nr. 13. erhoben.

13.2.3 Eine Fahrkarte „Flexpreis Europa Business“ gemäß Nr. 5.2.2 kann bis 6 Monate nach dem letzten auf der Fahrkarte aufgedruckten Geltungstag kostenfrei erstattet werden.

13.2.4 Bei Fahrkarten zum „Sparpreis Europa“ gemäß Nr. 5.2.3 ist eine Erstattung in einen Gutschein bis zum Tag, der dem 1. Geltungstag vorausgeht, gegen Abzug eines Bearbeitungsentgelts von 10,00 € möglich, danach ausgeschlossen. Die Einlösung des Gutscheins erfolgt gemäß Nr. 13.2.13.

13.2.5 Die Erstattung einer Fahrkarte zum „Super Sparpreis Europa“ gemäß Nr. 5.2.4 ist ausgeschlossen.

13.2.6 Fahrkarten zu besonderen Preisangeboten (z. B. Aktionen, Promo-Angebote) sind grundsätzlich von einer Erstattung ausgeschlossen. Ausnahmen werden in den SCIC-SB genannt.

13.2.7 Bei Fahrkarten für Gruppenreisen gemäß Nr. 5.3.2 bis 5.3.5, die im personalbedienten Verkauf erworben wurden, ist die Erstattung der gesamten Gruppenreise bzw. auch einzelner Teilnehmer bis 14 Tage vor dem ersten Geltungstag der Fahrkarte unentgeltlich möglich. Eine geleistete Anzahlung wird in Abhängigkeit zur stornierten Personenzahl anteilig und unentgeltlich erstattet. Ab dem 13. Tag bis einen Tag vor dem ersten Geltungstag ist die Stornierung einzelner Teilnehmer bis zur minimalen Gruppengröße von 6 Personen bzw. die Stornierung der gesamten Gruppe jeweils gegen ein Bearbeitungsentgelt von 5 EUR pro zu stornierender Person möglich. Ab dem ersten Geltungstag ist eine Stornierung ausgeschlossen.

Bei online gebuchten Fahrkarten für Gruppenreisen gemäß Nr. 5.3.2 ist eine Erstattung der gesamten Gruppenreise bis 7 Tage vor dem ersten Geltungstag der Fahrkarte gegen Zahlung eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 19 € möglich. Einzelne Teilnehmer können nicht storniert werden. Danach ist eine Erstattung ausgeschlossen.

Bei Fahrkarten für Gruppenreisen nach Nr. 5.3.4 sind Erstattung und auch Teilerstattung ausgeschlossen.

13.2.8 Fahrkarten für Gruppenreisen gemäß Nr. 5.3.3 und 5.3.4 sind von einer Erstattung ausgeschlossen.

13.2.9 Die Beförderungsbedingungen der beteiligten BEFÖRDERER können die Erstattung für bestimmte Angebote oder der Zuschläge für Sitz-, Bett- und Liegeplätze ausschließen oder sie besonderen Bedingungen unterwerfen.

13.2.10 Fahrkarten für reservierungspflichtige Züge bzw. den Expressbus Saarbrücken – Luxemburg können nur bei gleichzeitiger Vorlage der dazugehörigen Platzreservierung erstattet werden.

13.2.11 Erstattungsanträge sind spätestens 1 Monat nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarten mit den Originalbeförderungsausweisen beim AUSGEBENDEN UNTERNEHMEN einzureichen. (Ergänzung zu Punkten 9 und 10 GCC-CIV/PRR).

Die Erstattungsanträge werden dann spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages und der vom Reisenden einzureichenden Beweisstücke bearbeitet.

13.2.12 Wenn in Zügen des Fernverkehrs nur Wagen der 2. Klasse genutzt werden konnten, obwohl die Züge planmäßig auch die 1. Klasse führen, haben Inhaber einer Fahrkarte „Sparpreis Europa“ oder „Super Sparpreis Europa“ für die 1. Klasse einen Anspruch auf Erstattung in Höhe des Fahrkartenwerts für die einfache Fahrt bis zu einem Höchstbetrag von 30 € pro Person und Fahrt, unabhängig davon, ob die 1. Klasse auf der gesamten oder einer Teilstrecke fehlte. Für Fahrkarten mit BahnCard 25/RAILPLUS-Rabatt beträgt der maximale Erstattungsbetrag 22,50 € pro Person und Fahrt.

Für Inhaber einer Fahrkarte „Flexpreis Europa Business“ oder „Flexpreis Europa“ besteht ein Anspruch auf Erstattung der Differenz zum tarifmäßigen Fahrpreis der 2. Klasse für den betroffenen Streckenanteil.

Der Inhaber der Fahrkarte muss einen Nachweis entsprechend Nr. 11.2.3 erbringen. Die in die Fahrkarte eingetragenen Familienkinder haben keinen Erstattungsanspruch, da sie keinen Fahrpreis gezahlt haben.

13.2.13 Gutscheine, die aufgrund der Stornierung (Umtausch oder Erstattung) einer Sparpreis Europa-Fahrkarte ausgegeben wurden, können innerhalb von 3 Jahren ab dem Ausstellungstag zur Bezahlung aller DB-Leistungen in DB Reisezentren, DB Agenturen, an DB Automaten, auf www.bahn.de sowie beim telefonischen Reiseservice eingelöst werden.

Wird der Gutscheinwert dabei nicht vollständig ausgeschöpft, erhält der Reisende einen neuen Gutschein über den Restwert. Verbleibende Restbeträge, die unter 2 € liegen, werden in personalbedienten Verkaufsstellen (z.B. DB Reisezentrum, DB Agentur) in bar ausgezahlt.

14. Besondere Bedingungen für die Mitnahme von Handgepäck

(Ergänzung zu Punkt 6.1 GCC-CIV/PRR)

Jeder Reisende darf in der Regel nicht mehr als drei leicht tragbare Gegenstände als Handgepäck mitnehmen, soweit sie über und unter dem Sitzplatz verstaut werden können.

Sperrige Gegenstände (Skier, Musikinstrumente, Kinderwagen usw.) sind nur zugelassen, wenn im Zug geeignete Abstellmöglichkeiten vorhanden sind. Die Gegenstände sind ggf. zu zerlegen, zu falten oder zu verpacken. Surfbretter sind als Handgepäck nicht zugelassen.

15. Mitnahme von Fahrrädern auf Fahrradkarte

(Ergänzung zu Nr. 6.5 GCC-CIV/PRR)

15.1 Allgemeines

Die Mitnahme von Fahrrädern ist nur in Zügen möglich, die im Fahrplan mit einem entsprechenden Vermerk oder Piktogramm (umrandetes Fahrradsymbol) versehen sind.

Für das Fahrrad besteht Reservierungspflicht, d.h. es muss eine Stellplatzreservierung gebucht werden.

15.2 Fahrradkarte, Preis, Stellplatzreservierung

15.2.1 Vor Antritt der Reise ist im personalbedienten VERTRIEBSKANAL eine Internationale Fahrradkarte zum Preis von 9,00 € für die einfache Fahrt (bei Reise in den DB-ÖBB Kooperationszügen nach und innerhalb Italiens 12 €) und eine Stellplatzreservierung zu erwerben.

Die Reservierung eines Fahrradstellplatzes ist bei gleichzeitigem Kauf der Fahrradkarte oder einer Sitzplatzreservierung für den Reisenden kostenlos. Ansonsten kostet sie 4,00 €.

Die Fahrradkarte muss über denselben REISEWEG lauten wie die Fahrkarte des Reisenden.

Eine Ermäßigung, z.B. für Kinderfahrräder, und Fahrräder für Gruppen oder BahnCard-Inhaber wird nicht gewährt.

Besonderheiten einzelner BEFÖRDERER sind in der Tabelle unter Nr. 15.7 genannt.

15.3 Zugelassene Fahrräder

Zur Mitnahme sind folgende Fahrräder zugelassen, sofern sie in Nr. 15.7 nicht ausgeschlossen sind:

- handelsübliche, zweirädrige, einsitzige Fahrräder,
- handelsübliche Fahrräder mit elektrischem Hilfsmotor ohne Nummernschild E-Bikes, Pedelecs), wobei die Batterien während der Mitnahme im Zug am Fahrrad fest eingebaut sein müssen und das Laden an Steckdosen im Zug sowie die Nutzung als Energiequelle (z.B. als Powerbank) unzulässig sind,
- zusammenklappbare Fahrradanhänger für den Transport von Kindern
- zweisitzige Tandems, Liegeräder, Dreiräder oder sonstige Sonderformen, sofern diese im Zug untergebracht werden können (nur bestimmte Wagen)

15.4 Verladung

Grundsätzlich ist eine Stellplatzreservierung erforderlich. Bei Sonderausführungen können auch mehrere Stellplatzreservierungen verlangt werden.

- Ein Stellplatz ist vorgesehen für: ein handelsübliches Fahrrad, ein zweisitziges Tandem oder ein Liegerad.
- Zwei Stellplätze sind für ein handelsübliches Fahrrad mit Fahrradanhänger oder ein Dreirad zu buchen.

Das Fahrrad bzw. der Anhänger sind jeweils selbst zu verladen und sicher in den ggf. dafür vorgesehenen Halterungen zu befestigen. Dies gilt für den Abgangs-, Umsteige- und Bestimmungsbahnhof. Dazu ist das Gepäck vor der Verladung abzunehmen.

15.5 Stornierung (Umtausch oder Erstattung) einer Fahrradkarte

15.5.1 Die Stornierung (Umtausch oder Erstattung) einer Internationalen Fahrradkarte, die bei der DB erworben wurde, ist bis einen Tag vor dem 1. Geltungstag kostenfrei möglich. Ab dem ersten Geltungstag werden unbenutzte Internationale Fahrradfahrkarten gegen ein Bearbeitungsentgelt von 19,00 Euro umgetauscht bzw. erstattet.

15.5.2 Der Umtausch bzw. die Erstattung teilweise nicht benutzter internationaler Fahrradkarten ist ausgeschlossen.

15.5.3 Internationale Fahrradkarten, die nicht bei der DB erworben wurden, müssen bei der Verkaufsstelle eingereicht werden, bei der sie erworben wurden.

15.6 Haftung für mitgenommene Fahrräder

15.6.1 Die BEFÖRDERER haften für mitgenommene Fahrräder nur im Rahmen der Beförderung von Handgepäck (Art. 33 – 35 CIV).

15.6.2 Der Reisende hat deshalb sein Fahrrad selbst gegen Diebstahl und Beschädigung zu sichern, und gegebenenfalls zu versichern.

15.6.3 Für das vom Reisenden am Fahrrad belassene Gepäck haftet der BEFÖRDERER nicht. Dies gilt auch für am Fahrrad befindliche, nicht fest verbundene Ausrüstungsgegenstände, wie z.B. Trinkflaschen, Luftpumpen, Fahrradcomputer usw.

15.7 Beteiligte Beförderer

Folgende BEFÖRDERER lassen die Fahrradmitnahme in ihren Zügen zu:

Beförderer	**Ausgeschlossene Fahrradtypen**	**Besonderheiten**
CD	Tandem und andere mehrsitzige Fahrräder	
CFL		
DB	S-Pedelecs, Lastenräder	Für Züge im Fernverkehr besteht Reservierungspflicht. Stellplätze für Tandems können nur in DB Reisezentren und DB Agenturen gebucht werden. Die Mitnahme ist nur noch sehr begrenzt möglich.
DSB		
HZZP		
MAV-Start/GYSEV	Liegeräder, Pedelecs, Lastenräder	
NS	Fahrradanhänger, Lastenräder	
ÖBB		
PKP	Tandem, S-Pedelecs	
SBB/CFF		Auch bei allen durch die SBB vertretenen schweizerischen Privatbahnen.
SNCB/NMBS		Regionale Züge nur, wenn freie Kapazitäten vorhanden sind
SV		Nur im Zug 270/271. Im BINNENVERKEHR nur, wenn bei freien Kapazitäten.
SZ		
ZSSK		

16. Mitnahme von Hunden und kleinen Haustieren

(Ergänzung zu Nr. 7 GCC CIV/PRR)

16.1 Allgemeines

16.1.1 Lebende Haustiere, die klein (bis zur Größe einer Hauskatze), ungefährlich und in Behältnissen wie Handgepäck untergebracht sind, können mitgenommen werden. Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Beeinträchtigungen für Personen und Sachen ausgeschlossen sind.

16.1.2 Hunde, die in nicht in Behältnissen wie Handgepäck untergebracht sind können nur mitgenommen werden, wenn sie angeleint und mit einem für sie geeigneten Maulkorb versehen sind. Blindenführ- und Begleithunde sind vom Maulkorbzwang ausgenommen

16.1.3 Alle weiteren Tiere sowie Tiere mit ansteckenden Krankheiten sind von der Beförderung ausgeschlossen.

16.1.4 In Wagen mit Verpflegungseinrichtungen dürfen Tiere, mit Ausnahme von Blindenführ- und Begleithunden nicht mitgenommen werden.

16.1.5 Besonderheiten bei bestimmten Verkehren zur Mitnahme von Hunden sind ggf. in den SCIC-SB geregelt.

16.2 Beförderungsentgelt

16.2.1 Kleine Haustiere nach Nr. 16.1.1 sowie Blinden- und Begleithunde werden unentgeltlich befördert.

16.2.2 Für Hunde nach Nr. 16.1.2 wird eine Fahrkarte zum halben Fahrpreis eines Erwachsenen ausgegeben. Bei der DB ist dafür das Preisangebot des den Hund mitnehmenden Reisende maßgeblich. Bei anderen europäischen Beförderern ist der halbe Normal-/ Standard-Fahrpreis eines Erwachsenen zu zahlen.

17. Besondere Bedingungen für Personen mit eingeschränkter Mobilität

(Ergänzung zu Nr. 5.1.7 GCC CIV/PRR)

17.1 Blinde Menschen und Blindenführhunde

(Ergänzung zu Punkt 7.2. GCC-CIV/PRR)

17.1.1 Blinde Reisende können eine Begleitperson oder einen Blindenführhund kostenfrei mitnehmen, wenn

- sie Inhaber eines gültigen, in Deutschland ausgestellten Schwerbehindertenausweises (oder entsprechender Bescheinigung) sind, aus dem die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung oder die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson hervorgeht (Merkzeichen B“ oder „BN“ sind nicht gelöscht und auf der Rückseite ist das Merkzeichen „Bl“ eingetragen),
- sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis identifizieren können,
- eine Fahrkarte zum vollen oder ggf. ermäßigten Preisangebot, wenn die tarifmäßigen Voraussetzungen dafür gegeben sind, vorlegen können.

17.1.2 Die Begleitperson erhält eine kostenfreie Fahrkarte mit dem Vermerk „Begleiter“.

17.1.3 Ein Blindenführhund erhält ebenfalls eine kostenlose Fahrkarte und wird befördert

- auf den Strecken der DB zusätzlich zu einem Begleiter,
- auf den Strecken der übrigen BEFÖRDERER anstelle eines Begleiters.

17.1.4 Blinder und Begleiter (oder Blindenführhund) müssen jeweils im Besitz einer Fahrkarte über die gleiche Verbindung sein und auf dem gesamten REISEWEG in der gleichen Wagenklasse reisen. Ein allein reisender Begleiter gilt als Reisender ohne gültige Fahrkarte gemäß Nr. 9.4.

17.1.5 Ein blindes Kind unter sechs Jahren, das im Besitz einer Kinderfahrkarte ist, hat Anspruch auf eine kostenfrei reisende Begleitperson.

17.1.6 In Zügen mit IRT-Preissystem (z.B. Eurostar, TGV INOUI) gelten die Beförderungsbedingungen des jeweiligen BEFÖRDERERS.

17.1.7 Aufpreise für die Benutzung bestimmter Wagen bzw. bestimmter Züge werden in voller Höhe erhoben.

17.1.8 Internationale Fahrkarten für einfache Fahrt oder Hin- und Rückfahrt werden nur von einer Verkaufsstelle des Landes ausgegeben, in dem der Schwerbehindertenausweis ausgestellt wurde.

DB Verkaufsstellen geben internationale Fahrkarten für einfache Fahrt oder Hin- und Rückfahrt nur an Berechtigte aus, deren Schwerbehindertenausweis nach. Nr. 17.1.1 in Deutschland ausgestellt wurde und nur soweit die gewünschte Verbindung in den Vertriebssystemen der DB enthalten ist.

17.1.9 BEFÖRDERER, die die Mitnahme einer kostenfreien Begleitperson bzw. kostenfreien Blindenführhundes akzeptieren:

BDZ	Bulgarische Eisenbahnen
CD	Tschechische Bahnen
CFL	Luxemburgische Eisenbahnen
CFR Calatori	Rumänische Eisenbahnen
CIE	Irische Eisenbahnen
CP	Portugiesische Eisenbahnen
DB	Deutsche Bahn AG
DSB	Dänische Staatsbahnen
HZZP	Kroatische Eisenbahnen
MAV-START/GYSEV	Ungarische Staatsbahnen einschließlich der die SCIC- NRT anerkennenden ungarischen Transportunternehmen
NS	Niederländische Eisenbahnen
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen einschließlich der die SCIC-NRT anerkennenden österreichischen Transportunternehmen
PKP Intercity	Polnische Staatsbahnen
RENFE	Spanische Eisenbahnen
SBB/CFF	Schweizerische Bundesbahnen einschließlich der die SCIC-NRT anerkennenden schweizerischen Transportunternehmer
SNCB/NMBS	Belgische Eisenbahnen
SNCF	Französische Eisenbahnen
SV	Serbische Eisenbahn
SZ	Slowenische Eisenbahnen
TI	Italienische Staatsbahnen
TRAINOSE	Griechische Eisenbahnen
ZPCG	Eisenbahnen Montenegros
ZRSM	Nordmazedonische Eisenbahnen
ZSSK	Slowakische Bahnen

17.2 Rollstuhlfahrer

17.2.1 Rollstuhlfahrer (Rollstuhlfahrer in diesem Sinne sind auch Kinder in speziellen Kinderwagen), können eine Begleitperson kostenfrei mitnehmen, wenn

- sie Inhaber eines gültigen, in Deutschland ausgestellten Schwerbehindertenausweises (oder entsprechender Bescheinigung) sind, aus dem die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung oder die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson hervorgeht,
- sie sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis identifizieren können und
- eine Fahrkarte zum vollen oder ggf. ermäßigten Preisangebot, wenn die tarifmäßigen Voraussetzungen dafür gegeben sind, vorlegen können.

17.2.2 Die Begleitperson erhält eine kostenfreie Fahrkarte mit dem Vermerk „Begleiter“.

17.2.3 Rollstuhlfahrer und Begleiter müssen jeweils im Besitz einer Fahrkarte über die gleiche Verbindung sein und auf dem gesamten REISEWEG in der gleichen Wagenklasse reisen. Ein allein reisender Begleiter gilt als Reisender ohne gültige Fahrkarte gemäß Nr. 9.4.

17.2.4 Ein Kind unter sechs Jahren, das einen Rollstuhl benötigt und im Besitz einer Kinderfahrkarte ist, hat Anspruch auf eine kostenfrei reisende Begleitperson.

17.2.5 In Zügen mit IRT-Preissystem (z.B. Eurostar, TGV INOUI) gelten die Beförderungsbedingungen des jeweiligen BEFÖRDERERS.

17.2.6 Die Aufpreise für die Benutzung bestimmter Wagen bzw. bestimmter Züge werden in voller Höhe erhoben.

17.2.7 Internationale Fahrkarten für einfache Fahrt oder Hin- und Rückfahrt werden nur von einer Verkaufsstelle des Landes ausgegeben, in dem der Schwerbehindertenausweis ausgestellt wurde.

DB Verkaufsstellen geben internationale Fahrkarten für einfache Fahrt oder Hin- und Rückfahrt nur an Berechtigte aus, deren Schwerbehindertenausweis nach. Nr. 17.2.1 in Deutschland ausgestellt wurde und nur soweit die Verbindung in den Vertriebssystemen der DB enthalten ist.

17.2.8 BEFÖRDERER, die die Mitnahme einer kostenfreien Begleitperson akzeptieren:

CD	Tschechische Bahnen
CFL	Luxemburgische Eisenbahnen
DB	Deutsche Bahn AG
DSB	Dänische Staatsbahnen
MAV-START/GYSEV	Ungarische Eisenbahnpersonenverkehr AG einschließlich der die SCIC-NRT anerkennenden ungarischen Transportunternehmen
NS	Niederländische Eisenbahnen
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen einschließlich der die SCIC-NRT anerkennenden österreichischen Transportunternehmen
SBB/CFF	Schweizerische Bundesbahnen einschließlich der die SCIC-NRT anerkennenden schweizerischen Transportunternehmen
SNCB/NMBS	Belgische Eisenbahnen
SZ	Slowenische Staatsbahnen
Trainose	Griechische Eisenbahn
ZSSK	Slowakische Bahnen

17.3 Sonstige Personen mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität

17.3.1 Menschen mit anderen Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität können eine kostenfreie Begleitperson oder Assistenzhund mitnehmen, wenn

- sie Inhaber eines gültigen, in Deutschland ausgestellten Ausweises sind, in dem die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung oder die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson bzw. eines Assistenzhundes bescheinigt wird,
- sie sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis identifizieren können und
- eine Fahrkarte zu einem vollen oder ggf. ermäßigten Preisangebot, wenn die tarifmäßigen Voraussetzungen dafür vorliegen (außer PASSANGEBOTEN gemäß SCIC-RPT) vorlegen können.

17.3.2 Die Begleitperson erhält eine kostenfreie Fahrkarte mit dem Vermerk „Begleiter“

17.3.3 Ein Assistenzhund erhält ebenfalls eine kostenlose Fahrkarte und wird befördert

- auf den Strecken der DB zusätzlich zu einem Begleiter,
- auf den Strecken der übrigen BEFÖRDERER anstelle eines Begleiters.

17.3.4 Der behinderte Mensch und sein Begleiter bzw. sein Begleithund müssen jeweils im Besitz einer Fahrkarte über die gleiche Verbindung sein und auf dem gesamten REISEWEG in der gleichen Wagenklasse reisen. Ein allein reisender Begleiter gilt als Reisender ohne gültige Fahrkarte gemäß Nr. 9.4.

17.3.5 Ein nach Nr. 17.3.1 berechtigtes Kind unter sechs Jahren, das im Besitz einer Kinderfahrkarte ist, hat Anspruch auf eine kostenfrei reisende Begleitperson.

17.3.6 In Zügen mit IRT-Preissystem (z.B. Eurostar, TGV INOUI) gelten die Beförderungsbedingungen des jeweiligen BEFÖRDERERS.

17.3.7 Die Aufpreise für die Benutzung bestimmter Wagen bzw. bestimmter Züge werden in voller Höhe erhoben.

17.3.8 Internationale Fahrkarten für einfache Fahrt oder Hin- und Rückfahrt werden nur von einer Verkaufsstelle des Landes ausgegeben, in dem der Schwerbehindertenausweis ausgestellt wurde.

DB Verkaufsstellen geben internationale Fahrkarten für einfache Fahrt oder Hin- und Rückfahrt nur an Berechtigte aus, deren Schwerbehindertenausweis nach. Nr. 17.3.1 in Deutschland ausgestellt wurde und nur soweit die Verbindung in den Vertriebssystemen der DB enthalten ist.

17.3.9 BEFÖRDERER, die die Mitnahme einer kostenfreien Begleitperson bzw. kostenfreien Blindenführhundes akzeptieren:

CD	Tschechische Bahnen
CFL	Luxemburgische Eisenbahnen
DB	Deutsche Bahn AG
DSB	Dänische Staatsbahnen
NS	Niederländische Eisenbahnen
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen einschließlich der die SCIC-NRT anerkennenden österreichischen Transportunternehmen
SBB/CFF	Schweizerische Bundesbahnen einschließlich der die SCIC-NRT anerkennenden schweizerischen Transportunternehmen
SNCB/NMBS	Belgische Eisenbahnen
Trainose	Griechische Eisenbahn
ZSSK	Slowakische Bahnen

18. Bleibt frei

19. Fahrgastrechte aufgrund von Zugausfällen und Zugverspätungen

(Ergänzung zu Nr. 9 und 10 GCC-CIV/PRR)

19.1 Allgemeines

19.1.1 Nach der EU-Verordnung 1371/2007 vom 03.12.2009 haben Reisende Ansprüche auf Erstattungen, Fahrpreisentschädigungen und Hilfeleistungen (Fahrgastrechte).

19.1.2 Zur Bearbeitung dieser Ansprüche sind die Anträge auf Gewährung von Fahrgastrechten an das Servicecenter Fahrgastrechte in 60647 Frankfurt am Main zu senden (siehe Nr. 19.3). Alternativ können online über bahn.de oder im DB Navigator gebuchte Fahrkarten direkt online zur Bearbeitung eingereicht werden.

19.1.3 Zur schnelleren Bearbeitung sind Fahrgastrechtsanträge grundsätzlich an das Unternehmen zu richten, das die Fahrkarte ausgestellt hat. Kunden mit Fahrkarten, die nicht bei der DB erworben wurden, können sich aber auch direkt an das Servicecenter Fahrgastrechte wenden oder den Fahrgastrechtsantrag mit Originalfahrkarte in einer DB Verkaufsstelle abgegeben. Von dort wird er dann an das Servicecenter Fahrgastrechte weitergeleitet.

19.1.4 Für Ansprüche auf Erstattung von Kosten für eine Übernachtung oder eine Weiterbeförderung (Hilfeleistung) gilt: Diese Ansprüche bearbeitet das Servicecenter Fahrgastrechte dann, wenn ein Beförderer auf einer DB-Strecke zur Hilfeleistung an Ort und Stelle verpflichtet war (im Allgemeinen der Ort der Reiseunterbrechung). Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich um eine DB-Fahrkarte oder die Fahrkarte eines anderen ausgebenden Unternehmens handelt.

19.2 Umfang und Höhe der Entschädigung

19.2.1 Abweichend von Nr. 9.3.1 GCC-CIV/PRR besteht ein Anspruch auf Entschädigung auf Basis des auf der DB-FAHRKARTE angegebenen Fahrpreises.

19.2.2 Die Entschädigung bei Verspätungen für Inhaber von Passangeboten (Rail Pass Tickets) ist in den SCIC-RPT geregelt.

19.2.3 Entschädigungsbeträge unter 4,00 € werden nicht ausgezahlt.

19.2.4 Für die Berechnung der Gesamtentschädigung werden neben der Fahrkarte auch zur Fahrkarte gehörige Reservierungen, Aufpreise und Zuschläge, sofern sie verpflichtend zu entrichten waren und eindeutig als zugehörig erkennbar sind, addiert.

19.2.5 Konnte eine Fahrkarte zu den Angeboten „Sparpreis Europa“, „Super Sparpreis Europa“, „Offerta Europa“ und "Offerta Speciale“ nur auf einer Teilstrecke genutzt werden, so wird der Teil erstattet, der sich im Flexpreis Europa aus dem Verhältnis der nicht-durchfahrenen Strecke zur Gesamtstrecke ergibt.

Wenn der Fahrtabbruch vor einem Streckenteil mit reservierungspflichtigen Globalpreiszügen lag (dies kann beim „Super Sparpreis Europa“ und beim „Sparpreis Europa“ nach Schweden, Italien über Brenner sowie nach Frankreich der Fall sein), wird hierfür der Preis einer dem Flexpreis Europa vergleichbaren Preiskategorie des Globalpreis-BEFÖRDERERS zugrunde gelegt.

19.2.6 Bei Fahrkarten für Hin- und Rückfahrt ist zur Ermittlung des Preises einer einfachen Fahrt der aufgedruckte Betrag zu halbieren.

19.3 Einreichen der Entschädigungsanträge

19.3.1 Anträge auf Erstattung-, Kostenersatz- und Entschädigung sind mit einem ausgefüllten Fahrgastrechte-Formular zu stellen. Das Formular ist erhältlich:

- an Bord eines verspäteten Zuges,
- in einer DB Verkaufsstelle oder
- online unter Adresse https://www.bahn.de/p/view/service/auskunft/fahrgastrechte/fahrgastrechte-formular.shtml.

19.3.2 Für eine Erstattung oder den Ersatz von Kosten sind die Fahrkarte und andere Belege im Original beizufügen. Für Entschädigungsansprüche können Kopien der Belege beifügt werden. Das Formular mit den Unterlagen ist per Post zu senden an das:

Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt am Main.

Anlage 1: Liste der Ansprechpartner der für den internationalen Verkehr zuständigen Kundendienststellen

Beförderer Beförderer-Code		**Adresse**	
Abkürzung	**Bezeichnung**	**Postanschrift**	**Telefon E-Mail**
BDZ **1152**	Bulgarische Eisenbahnen	**BDZ** Bulgarische Staatsbahn Direktion Personenverkehr Ivan Vazov Str.3 **BG-1080 SOFIA**	+359-2-988 5358 bdz_passengers@bdz.bg
CD **1154**	Tschechische Bahnen AG	**Anträge auf Fahrgastrechte:** **Ceske drahy a.s.** Oductovna prepravnich trzeb Oddeleni osobni prepravy - mezinarodni Videnska 15 **CZ – 772 11 OLOMOUC** **Sonstige Kundenanliegen:** **Ceske drahy a.s.** Zakaznicka pece P.O.Box 24 **CZ – 110 15 PRAHA 1**	info@cd.cz osobnipreprava@opt.cd.cz stiznosti@gr.cd.cz
CFL **1182**	Luxemburgische Eisenbahnen	**Luxemburgische Eisenbahnen** Service des Activités Voyageurs Activité Internationale Place de la Gare, 9 **L - 1616 LUXEMBURG**	PRR.AV@CFL.LU
CFR CALATORI **1153**	Rumänische Eisenbahnen	**SNTFC CFR CALATORI S.A** International Traffic Regulations Department Bd. Dinicu Golescu 38, Sector 1 **RO-010873 BUCURESTI**	RelPublic.Calatori@cfrcalatori.ro
CP **0094**	Portugiesische Eisenbahnen	**CP Comboios de Portugal E.P.E.** Operações e Comercial Gestão do Produto Internacional Av. Infante D. Henrique, 73 **P – 1900-263 LISBOA**	+351-21-1021 258 INFOCPLC@cp.pt
DB **1080**	Deutsche Bahn AG	**DB Fernverkehr AG** Kundendialog International Postfach 120655 **D-10596 BERLIN**	**Erstattung von Fahrkarten:** ticketerstattung.int@ deutschebahn.com **Beschwerden und sonstige Themen:** kundendialog@ deutschebahn.com
DSB **1186**	Dänische Staatsbahnen	**DSB Kommerciel** Telegade 2 **DK - 2630 TAASTRUP**	kundesint@dsb.dk
Eurostar	Eurostar (GB)	**Eurostar Traveller Care** Kent House 81 Station Road **GB – ASHFORD, Kent TN23 1AP**	traveller.care@eurostar
EURAIL	Eurail Group GIE	**Eurail Group GIE** Int. Business Reply Service I.B.R.S./C.C.R.I. Number 7 **NL- 3500 ZA UTRECHT**	customerservice@eurailgroup.org
Elipsos		**Elipsos Internacional S.A.** Calle Alberto Aguilera, 7-5 planta **E – 28015 MADRID**	

Beförderer **Beförderer-Code**		**Adresse**	
Abkürzung	**Bezeichnung**	**Postanschrift**	**Telefon** **E-Mail**
GYSEV/ ROeEE **0043**	Raab-Ödenburg-Ebenfurther Eisenbahn AG	**Raab-Ödenburg-Ebenfurther Eisenbahn AG** Györ-Sopron-Ebenfurti Vasút Mátyás Király u.19 **H-9400 SOPRON**	+36-99-577-365 szemelyszallitas@gysev.hu info@gysev.hu
HZZP **1178**	Kroatische Eisenbahnen	**HZ –Putnički prijevoz** - Strojarska 11 **HR – 10 000 ZAGREB**	reklamacije@hzpp.hr
LYRIA		Lyria 25 rue de Titon **F – 75011 PARIS**	info@lyria.biz
MAV-START **1155**	Ungarische Eisenbahn	**MAV – START** Ügyfélszolgálat (Kundendienste) P.O.Box 56 **H - 1426 BUDAPEST**	+36-1-444-44-99 eszrevetel@mav-start.hu informacio@mav-start.hu
NS **1184**	Niederländische Eisenbahnen	**NS International** Servicecenter backoffice P.O.Box 2552 **NL - 3500 GN UTRECHT**	nsi-servicecenter-backoffice@ns.nl
ÖBB **1181**	Österreichische Bundesbahnen	**ÖBB – Personenverkehr AG** Fahrgastrechte Postfach 75 **A-1020 WIEN**	www.oebb.at Fahrgastrechte@pv.oebb.at
PKP **1251**	Polnische Staatsbahnen AG	**PKP INTERCITY S.A.** Aleje Jerozolimskie 142 A **PL – 02-305 WARSZAWA**	infoeuropa@intercity.pl
RENFE **1071**	Spanische Eisenbahnen	**Renfe Viajeros** DG Alta Velocidad-Larga Distancia Calle Titán 8 **ES - 28045 MADRID**	avldposventa@renfe.es
SBB/CFF **1185**	Schweizerische Bundesbahnen	**Schweizerische Bundesbahnen SBB** Division Personenverkehr Vertrieb & Services, Kundendienst Postfach **CH 3000 BERN 65**	customer.service.international@ sbb.ch
SJ **1174**	Schwedische Eisenbahnen	**SJ Kundtjänst** Box 1028 **S-831 29 ÖSTERSUND**	www.sj.se
SNCB/NMBS **1088**	Belgische Eisenbahnen	**SNCB-Marketing and Sales** Atrium building, 10.14 B-MS 301 Pricing and Value Management – Int. Avenue de la porte de Hal, 40 **B - 1060 BRUXELLES**	http://www.b-europe.com/service-clientele
SNCF **1187**	Französische Eisenbahnen	**Anträge auf Fahrgastrechte:** SNCF – Régularité, Service G30 SNCF CS 69150 **F – 14949 CAEN Cedex 9** **Sonstige Kundenanliegen:** SNCF - Service Relations Clients SNCF **F-62973 ARRAS Cedex 9**	
SV **1172**	Serbische Eisenbahnen	**SV – Srbija Voz** Sektor za prevoz putnika Nemanjina 6 **SRB-11000 BEOGRAD**	+381-11-361 6761 Ljiljana.Rajkovic@srbrail.rs
SZ **1179**	Slovenische Eisenbahn	**SZ-Slovenske železnice d.o.o.** PE Potniški promet Pritožbe in pohvale Kurilniška ulica 3 **SL – 1000 LJUBLJANA**	pritozbe.pohvale@slo-zeleznice.si

Beförderer Beförderer-Code		**Adresse**	
Abkürzung	**Bezeichnung**	**Postanschrift**	**Telefon E-Mail**
TCDD **0075**	Türkische Staatsbahnen	**TCDD** – Isletmesi Geneni Müdürlügü Ticaret Dairesi Baskanligi 06330 Gar **TR - ANKARA**	+90-312-3112106 yusufcagatay@tcdd.gov.tr
Trainose **1073**	Hellenische Eisenbahnen AG	**TRAINOSE SA** Commercial Directorate 13. Petmeza & Sygrou Ave. **GR – 11743 ATHENS**	+30-210-529 7405 oder +30-210-524 0996 m.milioni@trainose.gr
Thalys	Thalys International	**Thalys International** Customer Service B.P. 14 **B – 1050 BRUXELLES 5**	kundenbetreuung@thalys.com Tel.:+49(0)1805 19 12 19 serviceclientele@thalys.com Tel.:+33(0)825 84 25 97 klantendienst@thalys.com Tel.:+32(0)70 66 77 88
Trenitalia **0083**	Italienische Eisenbahnen	**Trenitalia** - Divisione Passeggeri LH Commerciale Mercato - Vendita Internazionale e Charter Piazza della Croce Rossa 1 **00161 ROMA** **Trenitalia** - Divisione Passeggeri Regionale Commerciale Regionale Piazza della Croce Rossa 1 **00161 ROMA**	international.sales@trenitalia.it segreteria.regionale@trenitalia.it
VR **0010**	Finnische Eisenbahnen	**VR Yhteyskeskus** - VR Contact Center Eteläinen Asemakatu 2 A PL 488 (Vihonkatu 13) **FIN - 11130 RIIHIMÄKI**	palaute@vr.fi
VY (früher NSB) **1076**	Norwegische Eisenbahn	**Vygruppen AS** Postboks 1800 Sentrum **0048 OSLO**	www.vy.no
ZFBH **0050**	Eisenbahnen der Föderation Bosnien-Herzegowina	**ZFBH** - GENERALNA Direkcija Musala 2 **BA – 71000 SARAJEVO**	+387-33-663 344 ZBH@BIH.NET.BA
ŽPCG **0062**	Eisenbahn Montenegro	**ŽPCG** – Zeljeznicki Prevoz Crne Gore Sektor za prevoz putnika Golootočkih žrtava 13 **ME-81000 PODGORICA**	+382-20-441-370 direktor.putnicki@zcg-prevoz.me
ZRS **0044**	Eisenbahnen der Föderation Bosnien-Herzegowina, Serbische Republik	**ZRS** – Eisenbahn der Republika Srpska Einnahmekontrolle Svetog Save 71 **BA – 74000 DOBOJ**	international@zrs-rs.com
ZRSM **1065**	Eisenbahnen Nordmaze-donien	**Nordmazedonische Eisenbahnen** Direktion Tarifabteilung Ul. treta makedonska brigada bb **1000 SKOPJE**	+389-2-2449 771 mz65dir5@t-home.mk
ZSSK **1156**	Eisenbahn Slowakei	**Železničná spoločnosť Slovensko, a.s.** Usek obchodu Sekcia odúčtovania tržieb železnic Železničná 1 **SK – 041 79 KOŠICE**	+421-18 188 info@slovakrail.sk miksova.viera@slovakrail.sk

International Rail Transport Committee
Comité international des transports ferroviaires
Internationales Einsenbahntransportkomitee

Allgemeine Beförderungsbedingungen für die Eisenbahnbeförderung von Personen (GCC-CIV/PRR)

Gültig ab 1. Juli 2019

Öffentlich zugängliches Dokument

Gemäß Punkt 2.6 a) der CIT-Statuten hat das vorliegende Dokument **empfehlenden Charakter** und bindet die CIT-Mitglieder insoweit, als sie diese Bestimmungen übernehmen (Opting-in-Prinzip).

© 2019 Internationales Eisenbahntransportkomitee (CIT); www.cit-rail.org

Die Vorgängerversionen sind hier verfügbar: https://www.cit-rail.org/de/personenverkehr/produkte-des-cit/

Präambel
Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für die Eisenbahnbeförderung von Personen (GCC-CIV/PRR) sollen sicherstellen, dass im nationalen und internationalen Schienenpersonenverkehr soweit wie möglich und zweckmässig einheitliche Vertragsbedingungen zur Anwendung gelangen.

Die GCC-CIV/PRR wurden vom Internationalen Eisenbahntransportkomitee (CIT) ausgearbeitet und sind seinen Mitgliedern zur Anwendung empfohlen. Ihr Inhalt sowie die Liste der anwendenden Unternehmen können in der CIT-Website www.cit-rail.org eingesehen werden, ferner in der Regel bei deren Verkaufs-stellen mit kundendienstlicher Beratung.

1. Beförderungsbedingungen

1.1 Die GCC-CIV/PRR regeln allgemeine Fragen des Vertragsverhältnisses zwischen Reisenden und Beförderer. Regelungen, die von diesen GCC-CIV/PRR (Pt. 1.2 nachstehend) abweichen oder nur für bestimmte Verkehrsverbindungen, Zugsgattungen oder Tarifangebote gelten, sind in den besonderen Beförderungsbedingungen geregelt.

1.2 Die besonderen Beförderungsbedingungen können von den GCC-CIV/PRR abweichen. Sofern sie abweichen, bezeichnen sie genau den Punkt und den Absatz, von dem sie abweichen. Von den **Punkten 9.1**, **9.2**, **9.3.1**, **9.3.4**, **9.4**, **9.5**, **10**, **11**, **12**, **13**, **14** GCC-CIV/PRR kann nur zu Gunsten des Reisenden abgewichen werden, es sei denn, die Fahrgastrechteverordnung (PRR) ist nicht anwendbar (in Nicht-EU-Mitgliedstaaten oder auf Verkehrsleistungen, die von der PRR ausgenommen sind).

1.3 Allgemeine wie besondere Beförderungsbedingungen werden mit Abschluss des Beförderungs-vertrages dessen Bestandteil (Pt. 3.2 nachstehend).

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Die Eisenbahnbeförderung von Personen unterliegt nach Massgabe der anwendbaren Bestimmungen oder vertraglichen Vereinbarungen:
a) den Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen (CIV - Anhang A zum COTIF) und/oder
b) der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (PRR) und/oder c) dem Landesrecht.

2.2 Schliesst eine Beförderung auf der Schiene, die Gegenstand eines einzigen Vertrages ist, Verkehrsleistungen in der Luft, auf der Strasse, auf Binnengewässern und zur See ein, so unterliegt jede der Verkehrsleistungen dem auf diesen Verkehrsträger nach Massgabe der anwendbaren Bestimmungen oder vertraglichen Vereinbarungen anwendbaren Recht, vorbehältlich der Bestimmungen der Artikel 1 und 31 CIV.

3. Beförderungsvertrag

3.1 Der Beförderungsvertrag verpflichtet den oder die an der Durchführung des Beförderungsvertrags beteiligten Beförderer, den Reisenden vom Abgangs- bis zum Bestimmungsort zu befördern.

3.2 Der Beförderungsvertrag setzt sich zusammen aus:
a) den GCC-CIV/PRR,
b) den besonderen Beförderungsbedingungen des oder der Beförderer, und
c) den Angaben im Beförderungsausweis (**Pt 4.1.3** nachstehend).
Widersprechen sich die GCC-CIV/PRR und die besonderen Beförderungsbedingungen, haben Letztere Vorrang vor den GCC-CIV/PRR. Im Fall von Widersprüchen zwischen Bestimmungen der besonderen Beförderungsbedingungen gilt die für den Reisenden vorteilhaftere Regelung.

3.3 Der Beförderungsvertrag wird im Beförderungsausweis festgehalten, entweder in herkömmlicher Papierform oder als elektronischer Beförderungsausweis (im Folgenden „e-Beförderungsausweis“). Der Beförderungsausweis dient bis zum Beweis des Gegenteils als Nachweis für den Abschluss und den Inhalt des Beförderungsvertrages.

3.4 Vorbehältlich der in Pt. 3.5 und 3.6 genannten Fälle dokumentiert ein Beförderungsausweis einen Beförderungsvertrag.
3.5 Mehrere Beförderungsausweise in herkömmlicher Papierform dokumentieren mehrere Beförderungs-verträge. Sie dokumentieren nur dann einen einzigen Beförderungsvertrag, wenn die besonderen Beförderungsbedingungen dies vorsehen.
Mehrere e-Beförderungsausweise dokumentieren mehrere Beförderungsverträge. Sie dokumentieren nur dann einen einzigen Beförderungsvertrag, wenn sie elektronisch verknüpft sind und wenn die besonderen Beförderungsbedingungen dies vorsehen.
3.6 Soweit aus den besonderen Beförderungsbedingungen klar ersichtlich, kann ein einziger Beförderungsausweis auch mehrere Beförderungsverträge dokumentieren.
3.7 Der Transfer zwischen Bahnhöfen im gleichen Ballungsraum mit anderen Verkehrsträgern als der Eisenbahn (Bus, Tram, Metro, Taxi, Velo) oder zu Fuss, bilden nicht Gegenstand des Eisenbahnbeförderungsvertrages und erfolgen zu den für den betreffenden Verkehrsträger geltenden Rechtsvorschriften.
3.8 Erfolgt vor oder nach einer Schienenbeförderung, oder zwischen zwei Eisenbahnverkehrsleistungen, eine Beförderung mit einem anderen Verkehrsträger, so bilden sie nur dann einen einzigen Beförderungsvertrag, wenn dafür ein einziger Beförderungsausweis ausgestellt wird, vorbehältlich Punkt 3.6, oder wenn dies die besonderen Beförderungsbedingungen des oder der betroffenen Beförderer vorsehen.

4. Beförderungsausweise und Reservierungen

4.1 Allgemeines
4.1.1 Die Beförderer oder ihre Verbände legen Form und Inhalt der Beförderungsausweise sowie die beim Druck und Ausfüllen zu verwendenden Sprachen und Schriftzeichen fest.
4.1.2 Für elektronische Beförderungsausweise gelten besondere Beförderungsbedingungen. Die Angaben im e-Beförderungsausweis sind in lesbare Schriftzeichen umwandelbar.
4.1.3 In der Regel bezeichnet der Beförderungsausweis den oder die an der Durchführung des Beförderungsvertrags beteiligten Beförderer, das den Beförderungsausweis ausgebende Unternehmen, die Wegstrecke, den Preis, die Geltungsdauer des Beförderungsausweises, die anwendbaren Beförderungsbedingungen und gegebenenfalls den Namen des Reisenden, den Reisetag, die Zugnummer und den reservierten Platz. Das ausgebende Unternehmen und die Beförderer sind in der Regel mit Codes angegeben. Die zugehörige Liste steht unter www.cit-rail.org zur Verfügung.
4.1.4 Die besonderen Beförderungsbedingungen legen fest, in welchen Fällen die Reservierung möglich oder obligatorisch ist.
4.1.5 Die besonderen Beförderungsbedingungen regeln die Voraussetzungen und Modalitäten von Ermässigungen (z.B. für Kinder, Reisegruppen, usw.).
4.2 Erwerb
4.2.1 Die Beförderungsausweise werden entweder direkt von Verkaufsstellen des Beförderers oder indirekt von hierzu ermächtigten Verkaufsstellen verkauft. Wenn Beförderer, die nicht an der Durchführung des Beförderungsvertrags beteiligt sind oder Dritte (z.B. Reisebüros) Beförderungsausweise verkaufen, gelten diese als Vermittler und übernehmen keine Haftung aus dem Beförderungsvertrag.
4.2.2 Der nicht auf den Namen des Reisenden ausgestellte Beförderungsausweis ist übertragbar. Der Handel mit Beförderungsausweisen ist den Reisenden untersagt.
4.2.3 Kann der Beförderungsausweis in einer anderen als der Landeswährung oder einer anderen als der vom Beförderer verwendeten Währung bezahlt werden, sind die Währung und der Umrechnungskurs nach den Bestimmungen dieses Beförderers zu veröffentlichen.
4.2.4 Die Rückgabe und der Umtausch des Beförderungsausweises sowie die Erstattung des Beförderungspreises – ausser bei Zugsausfällen oder -verspätungen (**Pt. 9.1.1** nachstehend) – richten sich nach den besonderen Beförderungsbedingungen der Beförderer; diese legen auch die Kosten fest. Der Umtausch gilt in der Regel als Auflösung und Neuabschluss des Beförderungsvertrages. Unleserliche oder beschädigte Beförderungsausweise können zurückgewiesen werden. Erstattungen werden in der beim Kauf des Beförderungsausweises verwendeten Zahlungsart oder gegebenenfalls in Form von Gutscheinen geleistet.

4.2.5 Reisende, welche das e-Beförderungsausweissystem missbrauchen, können vorbehaltlich des anwendbaren Landesrechtes von diesem System und dem Selbstausdruck der Beförderungsausweise ausgeschlossen werden.

4.2.6 Verlorene oder gestohlene Fahrausweise werden weder ersetzt noch erstattet.

5. Pflichten des Reisenden

5.1 Vor Reiseantritt

5.1.1 Der Reisende hat den Beförderungspreis im Voraus zu zahlen und sich zu vergewissern, ob der Beförderungsausweis gemäss seinen Angaben ausgestellt ist.

5.1.2 Vorbehaltlich besonderer Beförderungsbestimmungen hat der Reisende nach dem Kauf des Beförderungsausweises kein Anrecht auf nachträgliche Ermässigungen.

5.1.3 Die besonderen Beförderungsbedingungen legen fest, ob der Reisende den Beförderungsausweis vor dem Einsteigen selbst zu entwerten hat.

5.1.4 Der Beförderungsausweis ist ungültig, wenn vom Reisenden einzutragende Angaben fehlen, die ihm obliegende Entwertung fehlt oder wenn er nachträglich geändert oder verfälscht wurde. Die besonderen Beförderungsbedingungen regeln das Verfahren für solche Fälle.

5.1.5 Sind die elektronischen Daten oder ein Sicherheitszertifikat im e-Beförderungsausweis nicht lesbar, hat der Reisende einen neuen Beförderungsausweis zu lösen. Er kann die Daten des e-Beförderungsausweises beim ausgebenden Unternehmen zur Klärung oder Erstattung einreichen.

5.1.6 Die besonderen Beförderungsbedingungen legen fest, ob und unter welchen Bedingungen Kinder alleine reisen dürfen.

5.1.7 Behinderte Personen und Personen mit eingeschränkter Mobilität teilen ihren Bedarf an Hilfeleistung mindestens 48 Stunden vor Antritt der Reise mit. Um die Hilfeleistung gemäss Zugangsregeln des Beförderers in Anspruch nehmen zu können, sind seine Weisungen zu befolgen. Die Beförderer können gegebenenfalls Vereinbarungen für kürzere Mitteilungszeiten anbieten.

5.2 Während der Reise

5.2.1 Der Reisende muss vor der veröffentlichten fahrplanmässigen Abfahrtszeit in den Zug einsteigen, damit dieser pünktlich abfahren kann. Steigt er nicht vor der Abfahrtzeit oder innerhalb der in den besonderen Beförderungsbedingungen angegebenen Zeitspanne zu, ist der Zutritt zum Zug nicht mehr gewährleistet.

5.2.2 Der Reisende muss im Besitz eines für die ganze Reise gültigen Beförderungsausweises sein. Er hat ihn auf Verlangen dem Bahnpersonal vorzuweisen und bis zum Verlassen des Bestimmungs-bahnhofes aufzubewahren. Reisende ohne gültigen Beförderungsausweis haben ausser dem Beförderungspreis gegebenenfalls einen Zuschlag zu zahlen; ansonsten können sie von der Beförderung ausgeschlossen werden.

5.2.3 Reisende mit besonderen Beförderungsausweisen (z.B. e-Beförderungsausweise oder Beförderungs-ausweise die auf ihren Namen ausgestellt, zu ermässigten Preisen ausgegeben, oder mit besonderen Zahlungsarten beglichen werden) müssen jederzeit ihre Identität und Berechtigung gemäss den besonderen Beförderungsbedingungen nachweisen können.

5.2.4 Das Bahnpersonal kann zu Kontrollzwecken Beförderungsausweise einziehen. Der Reisende erhält in diesem Falle einen Ersatzbeförderungsausweis oder eine Quittung.

5.2.5 Vorbehaltlich der besonderen Beförderungsbedingungen darf der Reisende seine Reise nicht unter-brechen, um sie später nach Belieben fortzusetzen.

5.2.6 Der Beförderungsausweis berechtigt zur Fahrt in der angegebenen Wagenklasse und zur Belegung des gegebenenfalls reservierten Platzes. Die besonderen Beförderungsbedingungen regeln jene Fälle, in denen auf einer Teilstrecke nur Wagen einer tieferen Klasse geführt werden. Reservierte Plätze sind innert 15 Minuten nach Abfahrt des Zuges von dem Bahnhof, ab dem die Reservierung erfolgt ist, zu belegen, andernfalls der Reisenden seinen Platzanspruch verliert.

5.2.7 Jeder Reisende darf nur einen Platz belegen. Plätze, die für Personen mit eingeschränkter Mobilität oder für Familien mit Kindern reserviert sind, sind freizugeben.

5.2.8 Der Reisende hat den Anordnungen des Personals der Beförderer, der Bahnhofbetreiber und der Infrastrukturbetreiber Folge zu leisten und insbesondere die Vorschriften für die

Benutzung der Anlagen und Einrichtungen sowie die Zugangskontrollen zu bestimmten Zügen zu beachten.
5.2.9 Der Reisende hat alle Zoll-, Polizei-, gesundheitsamtlichen oder sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften – einschliesslich Visa-Anforderungen – zu befolgen. Wenn der Beförderer die Kosten für die Rückreise oder einen etwaigen Aufenthalt vor der Rückreise der Reisenden ohne gültige Einreisedokumente übernimmt, bleiben seine Rückgriffsrechte gegenüber solchen Reisenden unberührt. Gegenüber solchen Reisenden kann der Beförderer die Erstattung des nicht benutzten Teils des Beförderungsausweises der ursprünglich vorgesehenen Reise gestützt auf die besonderen Beförderungsbedingungen ablehnen.
5.2.10 In Nichtraucherbereichen ist das Rauchen auch mit Zustimmung der übrigen Reisenden nicht gestattet.
5.2.11 Der Beförderer kann die missbräuchliche Benutzung von Alarm- und Notfalleinrichtungen nach den Bestimmungen des anwendbaren Landesrechts ahnden.
5.2.12 Reisende, die für die Sicherheit des Betriebes oder der Mitreisenden eine Gefahr darstellen oder die Mitreisende in unzumutbarer Weise belästigen, können ohne Anspruch auf Erstattung des Beförderungspreises von der Beförderung ausgeschlossen werden.

6. Handgepäck

6.1 Der Reisende darf leicht tragbares, dem Reisezweck dienendes Handgepäck mitnehmen, das auf den dafür vorgesehenen Abstellflächen deponiert werden kann. Er muss es beaufsichtigen und, falls vorgeschrieben, kennzeichnen. Das Handgepäck darf andere Reisende und den Eisenbahnbetrieb nicht behindern und beispielsweise anderen Reisenden, anderem Handgepäck oder der Eisenbahnausrüstung Schaden zufügen. Die besonderen Beförderungsbedingungen legen die etwaigen Sanktionen fest.
6.2 Für gefährliche Güter gilt die Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID – Anlage C zum COTIF) und insbesondere Unterabschnitt 1.1.3.8 dessen Anlange (www.otif.org). Grundsätzlich sind einzig Stoffe und Gegenstände zugelassen, die einzel-handelsgerecht abgepackt und für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für die Freizeit und den Sport bestimmt sind. Für Informationszwecke siehe den Hinweis über die Beförderung von gefährlichen Gütern in Reisezügen verfügbar auf www.cit-rail.org.
6.3 Die Mitnahme von Waffen und Munition in die Züge ist untersagt. Die besonderen Beförderungs-bedingungen legen die Ausnahmen und Modalitäten fest.
6.4 Fundgegenstände sind dem Bahnpersonal sofort zu melden. Der Beförderer kann unbeaufsichtigtes Handgepäck samt Inhalt überprüfen, aus dem Zug entfernen und zerstören, falls der Beförderer oder die Behörden es als Gefahr für die Sicherheit des Betriebes oder der Reisenden ansehen.
6.5 Für die Mitnahme von Fahrrädern als Handgepäck gelten die besonderen Beförderungsbedingungen.

7. Tiere

7.1 Der Reisende darf insoweit Tiere in die Züge mitnehmen, als die Beförderer es zulassen. Die besonderen Beförderungsbedingungen legen die Modalitäten fest.

7.2 Vorbehaltlich des anwendbaren Rechts gelten für Blindenhunde und Begleithunde behinderter Personen keine Einschränkungen, sofern diese als solche erkennbar sind.

8. Reisegepäck und Fahrzeuge

Falls die Beförderer die Beförderung von begleitetem Reisegepäck und Fahrzeugen anbieten, gelten besondere Beförderungsbedingungen.

Verspätungen

9. Verspätungen

9.1 Zugausfälle und erwartete Verspätungen

9.1.1 Fällt der Zug aus oder ist er verspätet, und ist nach Erfahrung des Beförderers objektiv davon auszugehen, dass der Bestimmungsort gemäss Beförderungsvertrag mit mehr als 60 Minuten Verspätung erreicht wird, kann der Reisende unter den Bedingungen in Punkt 9.1.3 nachstehend:

a) für die nicht durchgeführte Reise oder für den nicht durchgeführten und/oder durchgeführten, aber sinnlos gewordenen Teil der Reise Erstattung des Beförderungspreises sowie die unentgeltliche Rückbeförderung zum Abfahrtort verlangen, oder

b) seine Reise bei nächster Gelegenheit, jedoch spätestens innerhalb von 48 Stunden, wenn nötig mit geänderter Streckenführung fortsetzen.

9.1.2 Ist der Beförderungsausweis auch für die Rückfahrt gültig und führt der Reisende diese planmässig aus, wird nur jener Teil des Beförderungspreises erstattet, welcher der einfachen Fahrt entspricht.

9.1.3 Rückbeförderung zum Abfahrtort oder Fortsetzung der Reise sind nur mit den an der Durchführung des Beförderungsvertrags beteiligten Beförderern möglich. Sie erfolgen unter vergleichbaren Bedingungen wie die ursprüngliche Reise.

9.2 Erlittene Verspätungen

9.2.1 Macht der Reisende keine Ansprüche nach Pt. 9.1.1 a) vorstehend geltend und erreicht er den Bestimmungsort gemäss Beförderungsvertrag mit 60 Minuten oder mehr Verspätung, entschädigt ihn der Beförderer mit 25% des nach Pt. 9.3.1 berechneten Beförderungspreises. Bei Verspätungen von 120 Minuten oder mehr beträgt die Entschädigung 50% des nach Pt. 9.3.1 berechneten Beförderungs-preises. Vorbehalten bleiben **Pt. 9.5.1** und **9.5.2** nachstehend.

9.2.2 Das Bahnpersonal des verspäteten Zuges oder anderes dazu ermächtigtes Personal stellt dem Reisenden auf Wunsch eine Bestätigung über die Verspätung aus.

9.3 Behandlung von Erstattungen und Entschädigungen

9.3.1 Für die Berechnung von Entschädigungen ist der auf den verspäteten Zug entfallende Beförderungs-preis massgebend. Weist der Beförderungsausweis diesen nicht gesondert aus, wird jener Betrag zugrunde gelegt, den der Reisende für eine auf diesen Zug beschränkte Reise hätte zahlen müssen. Für ermässigte und Promotionsangebote, Beförderungsausweise mit integrierter Reservierung, Zeit-fahrkarten und andere Bahnbeförderungspässe gelten die besonderen Beförderungsbedingungen.

9.3.2 Der massgebende Beförderungspreis für Erstattungen und Entschädigungen schliesst Nebenkosten (Reservierungen, Zuschläge etc.) ein, etwaige Servicegebühren dagegen aus.

9.3.3 Der Beförderer kann Erstattungen und Entschädigungen in Form von Gutscheinen leisten. In der Regel können diese nur beim ausgebenden Beförderer und/oder für die bezeichnete Verkehrsleistung eingelöst werden. Auf Verlangen des Reisenden leistet der Beförderer die Erstattungen und Entschädigungen in der von ihm festgelegten Weise in Geld, z.B. mittels Überweisung, Gutschrift oder in bar.

9.3.4 Erstattungen und Entschädigungen werden innerhalb eines Monats nach Geltendmachung bei der zuständigen Stelle (**Pt. 13.2.1**) erledigt. Beträge unter 4 EUR werden in der Regel nicht ausbezahlt. Etwaige Überweisungskosten gehen zu Lasten des Beförderers.

9.4 Unmöglichkeit der Fortsetzung der Reise am selben Tag
Wenn der Reisende wegen Ausfall, Verspätung oder Versäumnis des Anschlusses seine Reise nicht entsprechend dem Beförderungsvertrag am selben Tag fortsetzen kann oder wenn ihm die Fort-setzung der Reise unter den gegebenen Umständen nicht zumutbar ist, erstattet der Beförderer vorbehaltlich des Punktes 9.5.3 die entstandenen angemessenen Auslagen für die Benachrichtigung wartender Personen und
a) ist für eine angemessene Unterkunft einschliesslich erforderlichem Transfer besorgt, oder
b) erstattet die Kosten für die angemessene Unterkunft einschliesslich erforderlichem Transfer.
Der Beförderer kann die Beförderung mit anderen Verkehrsmitteln anbieten (Bus, Metro, Taxi, etc.).
9.5 Befreiung von der Haftung für Verspätungen
9.5.1 Der Beförderer ist von seiner Haftung für erlittene Verspätungen (**Pt. 9.2** vorstehend) befreit, insoweit sie auf Verkehrsleistungen zurückzuführen sind, die:
a) vollständig ausserhalb des Gebiets eines EU-Mitgliedstaates, der Schweiz und von Norwegen erbracht wurden;
b) teilweise ausserhalb des Gebiets eines EU-Mitgliedstaates, der Schweiz und von Norwegen erbracht wurden, sofern die Verspätung ausserhalb eines dieser Staaten eintrat;
c) von den PRR ausgenommen sind;
d) nicht Teil des Beförderungsvertrages bilden (Bus, Tram, Metro, Taxi, Fahrrad zwischen Bahnhöfen im gleichen Ballungsraum);
e) durch andere Verkehrsträger (Luftfahrt, Busverkehr oder See- und Binnenschifffahrt) erbracht wurden: In diesem Fall richtet sich die Haftung für erlittene Verspätungen für jeden Verkehrsträger nach dem auf ihn anwendbaren Regelungen.
9.5.2 Ferner ist der Beförderer von seiner Haftung für erlittene Verspätungen (**Pt. 9.2** vorstehend) befreit, wenn der Reisende vor Kauf des Beförderungsausweises über mögliche Verspätungen informiert wurde oder wenn bei der Fortsetzung der Reise mit einem anderen Verkehrsdienst oder über eine andere Strecke die Verspätung bei seiner Ankunft am Zielort gemäss Beförderungsvertrag weniger als 60 Minuten beträgt.
9.5.3 Der Beförderer ist von seiner Haftung für Unmöglichkeit der Fortsetzung der Reise am selben Tag (Pt. 9.4 vorstehend) befreit, wenn das Ereignis zurückzuführen ist auf:
a) ausserhalb des Eisenbahnbetriebes liegende Umstände, die der Beförderer trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte;
b) Verschulden des Reisenden;
c) Verhalten eines Dritten, das der Beförderer trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen er nicht abwenden konnte; der Infrastrukturbetreiber oder ein anderes Unternehmen, das dieselbe Eisenbahninfrastruktur benutzt, gelten nicht als Dritte;
d) Verkehrsbeschränkungen zufolge Streiks, wenn der Reisende hierüber angemessen informiert wurde.

10. Hilfeleistung bei Verspätungen

Bei voraussichtlicher Verspätung des Zuges von 60 Minuten und mehr ergreift der Beförderer alle zumutbaren und verhältnismässigen Massnahmen zur Erleichterung der Lage der Reisenden. Unter Berücksichtigung der Wartezeiten und soweit möglich, beinhalten sie die Abgabe von Erfrischungen und Mahlzeiten und gemäss Punkt 9.4 vorstehend die Unterbringung in Unterkünften und die Organisation alternativer Beförderungsmöglichkeiten. Personen mit eingeschränkter Mobilität geniessen besondere Aufmerksamkeit.

11. Personenschäden

11.1 Die Haftung des Beförderers bei Tötung und Verletzung von Reisenden richtet sich nach den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV, unbeschadet geltenden Landesrechtes, das den Reisenden weitergehenden Schadenersatz gewährt. Für Binnenbeförderungen in Nicht-EU-Mitgliedstaaten richtet sich die Haftung nach dem anwendbaren Landesrecht. Vorbehaltlich Artikel 31 CIV richtet sich die Haftung der Seebeförderer nach dem geltenden Seerecht.
11.2 Sofern eine Verkehrsleistung nicht von den PRR ausgenommen ist, leistet der gemäss Art. 56 § 1 in Verbindung mit Art. 26 § 5 CIV haftbare Beförderer zur Deckung unmittelbarer wirtschaftlicher Bedürfnisse an den Reisenden oder seine Hinterbliebenen im Fall der Tötung und Verletzung eines Reisen-den in einem EU-Mitgliedstaat einen angemessenen Vorschuss. Im Fall der Tötung ist dieser auf 21'000 EUR je Reisender begrenzt. Im Fall von Verletzungen ist er auf 21'000 EUR der anfallenden angemessenen Kosten je Reisender begrenzt.
11.3 Vorschüsse stellen keine Haftungsanerkennung des Schadenereignisses dar und werden auf etwaige spätere Schadenersatzzahlungen angerechnet. Ist eine Haftung des Beförderers nicht gegeben, kann dieser bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Schadensverursachung durch den Reisenden oder im Falle fehlender Berechtigung des Zahlungsempfängers die geleisteten Vorschüsse zurückverlangen.

11.4 Soweit es mit der Wahrung seiner Interessen vereinbar ist, leistet der Beförderer, der seine Haftung ablehnt, auf Wunsch des Reisenden bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber Dritten Unterstützung (gegebenenfalls Weiterleiten von Unterlagen, Einsicht in Untersuchungsberichte, Herausgabe von Akten etc.).

12. Sachschaden

Die Haftung des Beförderers für Handgepäck und Tiere unter Obhut des Reisenden richtet sich nach den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV, unbeschadet geltenden Landesrechtes, das den Reisenden weitergehenden Schadenersatz gewährt. Für Binnenbeförderungen in Nicht-EU-Mitgliedstaaten richtet sie sich nach dem anwendbaren Landesrecht. Für Mobilitätshilfen von Personen mit Behinderungen oder mit eingeschränkter Mobilität gilt in EU-Mitgliedstaaten, der Schweiz und Norwegen, die Haftungsobergrenze gemäss Art. 34 CIV nicht.

13. Reklamationen und Beschwerden

13.1 Reklamationen betreffend Personenschaden
13.1.1 Reklamationen betreffend die Haftung des Beförderers bei Tötung und Verletzung von Reisenden hat der Berechtigte innerhalb von 12 Monaten, nachdem er vom Schaden Kenntnis erhalten hat, schriftlich an denjenigen Beförderer zu richten, der die Beförderungsleistung, bei der sich der Unfall ereignet hat, gemäss Beförderungsvertrag zu erbringen hatte. Wurde dieser Teil der Beförderung nicht vom Beförderer, sondern von einem ausführenden Beförderer erbracht, kann der Berechtigte die Reklamation stattdessen auch an Letzteren richten.
13.1.2 Bildete die Beförderung Gegenstand eines einzigen Vertrages und wurde sie von aufeinanderfolgenden Beförderern ausgeführt, kann die Reklamation auch an den ersten oder letzten Beförderer sowie an den Beförderer gerichtet werden, der im Staat des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes des Reisenden seine Hauptniederlassung oder die Zweigniederlassung oder Geschäftsstelle hat, durch die der Vertrag geschlossen worden ist.
13.2 Andere Reklamationen und Beschwerden
13.2.1 Andere Reklamationen sowie Beschwerden hat der Berechtigte innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Reise schriftlich an das ausgebende Unternehmen oder einen an der Durchführung des Beförderungsvertrags beteiligten Beförderer zu richten. Der Reisende muss das Original des Beförderungsausweises und alle weitern dienlichen Dokumente (z.B. Verspätungsbescheinigung des Beförderers) vorlegen.
13.2.2 Der Beförderer, bei dem die Reklamation oder Beschwerde eingereicht wurde, erteilt dem Reisenden innerhalb eines Monats nach deren Eingang eine begründete Antwort. Gegebenenfalls leitet er die Reklamation oder Beschwerde, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Reisenden, an das den Beförderungsausweis ausgebende Unternehmen

weiter. Spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Reklamation oder Beschwerde erhält der Reisende entweder vom Beförderer, bei dem die Reklamation oder Beschwerde eingereicht wurde, oder vom ausgebenden Unternehmen eine abschliessende Antwort.
13.2.3 Fachstelle, Adresse und Korrespondenzsprache können unter www.cit-rail.org eingesehen werden, ferner auf den Websites der die GCC-CIV/PRR anwendenden Unternehmen sowie in der Regel bei deren Verkaufsstellen mit kundendienstlicher Beratung.

14. Ansprüche

14.1 Unternehmen, gegen die Ansprüche gerichtlich geltende gemacht werden können
14.1.1 Schadenersatzansprüche auf Grund der Haftung des Beförderers bei Tötung und Verletzung von Reisenden können nur gegen denjenigen Beförderer gerichtlich geltend gemacht werden, der die Beförderungsleistung, bei der sich der Unfall ereignet hat, gemäss Beförderungsvertrag zu erbringen hatte. Wurde dieser Teil der Beförderung nicht vom Beförderer, sondern von einem ausführenden Beförderer erbracht, können die Ansprüche stattdessen gegen Letzteren geltend gemacht werden.
14.1.2 Ansprüche auf Erstattung von Beträgen, die für den Beförderungsvertrages gezahlt worden sind, können gegen den Beförderer gerichtlich geltend gemacht werden, der den Betrag erhoben hat, oder gegen den Beförderer, zu dessen Gunsten der Betrag erhoben worden ist.
14.1.3 Erstattungs- und Entschädigungsansprüche für Verspätungen oder sonstige Ansprüche auf Grund des Beförderungsvertrages können nur gegen den ersten, den letzten oder denjenigen Beförderer gerichtlich geltend gemacht werden, der den Teil der Beförderung ausgeführt hat, in dessen Verlauf die den Anspruch begründende Tatsache eingetreten ist.
14.1.4 Für Ansprüche auf Grund des Beförderungsvertrages für Reisegepäck und Fahrzeuge gilt Artikel 56 § 3 CIV.
14.1.5 Hat der Berechtigte die Wahl unter mehreren Unternehmen, so erlischt sein Wahlrecht, sobald die Klage gegen eines der Unternehmen erhoben ist.
14.2 Erlöschen und Verjährung von Ansprüchen
Die Fristen für das Erlöschen von Ansprüchen und die Verjährung gemäss Artikel 58 bis 60 CIV sind auf alle Schadenersatzansprüche, welche auf dem Beförderungsvertrag gründen, anwendbar (drei Jahre für Schadenersatzansprüche aufgrund der Haftung des Beförderers bei Tötung und Verletzung; ein Jahr für die übrigen Ansprüche, welche sich aus dem Beförderungsvertrag herleiten).
14.3 Gerichtsstand
Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag können nur vor Gerichten der Mitgliedstaaten der Zwischenstaatlichen Organisation für den Internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) oder der EU geltend gemacht werden, auf dessen Gebiet der Beklagte seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Andere Gerichte können nicht angerufen werden.
14.4 Anwendbares Recht
Sind mehrere Landesrechte anwendbar, gilt das Recht des Staates, in dem der Berechtigte seinen Anspruch geltend macht, einschliesslich der Kollisionsnormen

Regulation 1371/2007 on rail passenger rights
Summary Table - Information on national exemptions (situation in May 2015)

Country	Domestic Rail Services			Urban, suburban and regional services			International rail services beyond external EU borders		
	Yes		No	Yes		No	Yes		No
	Exemptions	Time-limit		Exemptions	Time-limit		Exemptions	Time-limit	
Austria			X	Urban: All provisions of the Regulation except for those provided in Art 2(3); Suburban and regional: Art 16, 17, 18(4), 28, 15 in conjuction with Annex I Title IV Chapter II: € 80 cost limit for hotel and € 50 for taxi (not applicable to disabled persons).	unlimited				X
Belgium			X			X			X
Bulgaria	Articles 4, 5, 6(1), 8, 10, 13, 15, 16, 17, 18, 20 (2) - 25	5 years		Articles 4, 5, 6(1), 8, 10, 13, 15, 16, 17, 18, 20 (2) - 25	5 years		Articles 4, 5, 6(1), 8, 10, 13, 15, 16, 17, 18, 20 (2) - 25	5 years	
Czech Republic	Art 8, 10, 17 18(2)(a) and (b), 18(3), Annex I Art 7(2)(b), 17(2)(b), 24(3)(b), 32, and Annex II	5 years				X			X
Croatia	Art 13,15,16,17,18,25 and 28	5 years		Art 13,15,16,17,18,25 and 28	5 years		Art 13,15,16,17,18,25 and 28	5 years	
Denmark			X			X			X
Estonia	Art 10, 13(2), 15, 16, 17, 18(2), (4) and (5) and 22	5 years		Art 10, 13(2), 15, 18(2), (4) and (5) and 22	5 years		Art 10, 13(2), 15, 16, 17 and 22	5 years	
Finland			X	As regards regional services limited to Helsinki Metropolitan Region (Helsinki-Kirkkonummi, Helsinki-Karjaa, Helsinki-Vantaankoski, Helsinki-Riihimäki, Helsinki-Lahti and Lahti-Riihimäki) and only related to Art 10, 17 and 18(2)(a) and (b)	unlimited		Only those related to services to/from Russia.	5 years	
France			X	All provisions of the Regulation except for those provided in Art 2(3)	unlimited				X
Germany			X	Art 8 (2), Art 15 - 18 (modifications), 18 (2) a), 27 (3), 28, 29 (1) sentence 1, and for services run mainly on account of their historical significance or for the purposes of tourism	unlimited				X
Greece	Art 10, 13, 15, 16, 17, 18 and 28	5 years		Art 10, 13, 15, 16, 17, 18 and 28	5 years		Art 10, 13, 15, 16, 17, 18 and 28 related to services to Serbia, other countries via FYROM and Turkey	5 years	
Hungary	Art 8(2), 10(1), (2) and (4), 17, 18(2)(a) and (b), 18(5), 21(1) and 23	5 years		All provisions of the Regulation with the exemption of what established in Art 2(3)	5 years		Art 10(1), (2) and (4), 18(2)(a) and (b), 18(5), 21(1) and 23	5 years	
Ireland	Art 13, 15, 21 and 23	5 years		Art 13, 15, 21 and 23	5 years		*not applicable*		
Italy			X			X			X
Latvia	All provisions of the Regulation except for those provided in Art 2(3)	5 years		All provisions of the Regulation except for those provided in Art 2(3)	5 years		All provisions of the Regulation	5 years	
Lithuania	Art. 8 (2) and (3) (Annex II), 13, 21, 22, 23 and 24	5 years				X	All provisions of the Regulation	5 years	
Luxembourg			X	All provisions of the Regulation except for those provided in Art 2(3)	unlimited				X
Netherlands			X			X			X
Poland	Art. 8(3), 10, 21 (1)	5 years		All provisions of the Regulation except for those provided in Art 4, 5, 8(1), 9, 11, 12, 16, 19, 20(1), 21(2), 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29.	unlimited		Art. 8(3), 10, 21 (1)	5 years	
Portugal	All provisions of the Regulation except for those provided in Art 2(3) as well as Art 8, 10,13-17, 18(2), 20(2), 27, 28, as well as art.6-14 &32 of Annex I, Annex II, Annex III • PT confirm that	5 years		All provisions of the Regulation except for those provided in Art 2(3) as well as Art 8, 10,13-17, 18(2), 20(2), 27, 28, as well as Art.6-14 &32 of Annex I, Annex II, Annex III	5 years				
Romania	All provisions of the Regulation except for those provided in Art 2(3)	5 years		All provisions of the Regulation except for those provided in Art 2(3)	unlimited		All provisions of the Regulation except for those provided in Art 2(3)	5 years	
Slovenia			X			X			X
Slovakia	Art. 13, 15, 16, 17, 18, 21, 22, 23, 25 and 28	5 years		All provisions of the Regulation except for those provided in Art 2(3)	unlimited				X
Spain			X	Art. 10, 21 - 24	unlimited				X
Sweden			X	Art. 7,8 10 (1) and (4), 15, 16, 17 and 18	5 years				X
UK	All provisions of the Regulation except for those provided in Art 2(3)	5 years		All provisions of the Regulation except for those provided in Art 2(3)	unlimited				X

Note: this list of exemptions is based on information provided by Member States and does not therefore represent any view or commitment by the European Commission

Anlage 3 Wechsel der Beförderer (Ergänzung zu Nr. 9.1.2 SCIC-NRT)

Angabe über den Wechsel des BEFÖRDERERS bei durchgehenden DB Fahrkarten von/nach Deutschland:

Reiserichtung	Grenzüberschreitender Zug	Befördererwechsel in	Beteiligte Beförderer	
			Bahnkürzel	Beförderer-Code
Belgien	ICE	Aus-/Ein-/Umstiegsbahnhof des ICE in Belgien	DB/SNCB	1080/1088
	Nahverkehr	Aachen Süd (Gr)	DB/SNCB	1080/1088
Dänemark	alle	Flensburg (Gr) Toender (Gr)	DB/DSB DB/DSB	1080/1086 1080/1086
Frankreich	ICE, TGV	Forbach (fr) Kehl (Gr)	DB/SNCF DB/SNCF	1080/1087 1080/1087
	Nahverkehr	Apach (fr) Hanweiler (Gr) Kehl (Gr) Lauterbourg (fr) Neuenburg (Baden) (Gr) Wissembourg (fr)	DB/SNCF DB/SNCF DB/SNCF DB/SNCF DB/SNCF DB/SNCF	1080/1087 1080/1087 1080/1087 1080/1087 1080/1187 1080/1187
Italien (via Österreich)	EC	Kufstein Brenner	DB/ÖBB ÖBB/DBItalia	1080/1181 1181/1280
Italien (via Schweiz)	ECE, EC	Basel Bad Bf Chiasso Domodossola	DB/SBB SBB/TI SBB/TI	1080/1185 1185/0083 1185/0083
Kroatien (via Österreich und Slowenien)	EN, D	Salzburg Jesenice Dobova (Gr) Sapjane (Gr)	DB/ÖBB ÖBB/SZ SZ/HZZP SZ/HZZP	1080/1181 1181/1179 1179/1178 1179/1178
Luxemburg	IC, Nahverkehr	Igel (Gr)	DB/CFL	1180/1182
Niederlande	ICE, IC, Nahverkehr	Bad Bentheim (Gr) Emmerich (Gr) Venlo (Gr) Herzogenrath (Gr) Gronau (Westf) (Gr) Weener (Gr)	DB/NS DB/NS DB/NS DB/NS DB/NS DB/NS	1180/1184 1180/1184 1180/1184 1180/1184 1180/1184 1180/1184
Österreich	ICE, RJX, RJ, EC	Kufstein Passau Hbf Salzburg Hbf	DB/ÖBB DB/ÖBB DB/ÖBB	1080/1181 1080/1181 1080/1181
	Nahverkehr	Lindau-Reutin Mittenwald (Gr) Simbach (Inn)	DB/ÖBB DB/ÖBB DB/ÖBB	1080/1181 1080/1181 1080/1181
Österreich (via Tschechien)	EC	Schöna (Gr) Breclav	DB/CD CD/ÖBB	1080/1154 1154/1181

Reiserichtung	**Grenzüber-schreitender Zug**	**Befördererwechsel in**	**Beteiligte Beförderer**	
			Bahnkürzel	**Beförderer -Code**
Polen	EC	Frankfurt (Oder) (Gr)	DB/PKP Intercity	1080/1251
	Nahverkehr	Forst (Gr) Grambow (Gr) Gubin (Gr) Kostrzyn (Gr) Tantow (Gr) Zgorzelec (Gr)	DB/PKP Regio DB/PKP Regio DB/PKP Regio DB/PKP Regio DB/PKP Regio DB/PKP Regio	1080/1151 1080/1151 1080/1151 1080/1151 1080/1151 1080/1151
Schweden (via Dänemark)	alle	Flensburg (Gr) Kastrup	DB/DSB DSB/SJ	1080/1086 1086/1174
Schweiz	ICE, EC	Basel Bad Bf	DB/SBB	1080/1185
	ECE, IC, Nahverkehr	Schaffhausen	DB/SBB	1080/1185
	Nahverkehr	Waldshut	DB/SBB	1080/1185
Schweiz (via Österreich)	ECE, EC, Nv	Lindau-Reutin St. Margrethen	DB/ÖBB ÖBB/SBB	1080/1181 1181/1185
Slowakei	EC	Schöna (Gr) Kuty(Gr)	DB/CD CD/ZSSK	1080/1154 1154/1156
Slowakei (via Österreich)		Salzburg Kittsee (Gr) Marchegg (Gr)	DB/ÖBB ÖBB/ZSSK ÖBB/ZSSK	1080/1181 1181/1156 1181/1156
Slowenien (via Österreich)	EC	Salzbug Jesenice (Gr)	DB/ÖBB ÖBB/SZ	1080/1181 1080/1179
Tschechien	EC	Schöna (Gr)	DB/CD	1080/1154
Tschechien (via Österreich)	EC	Passau Kufstein Salzburg Breclav	DB/ÖBB DB/ÖBB DB/ÖBB ÖBB//CD	1080/1181 1080/1181 1080/1181 1181/1154
Ungarn (via Tschechien und Slowakei)	EC	Schöna (Gr) Brodske (Gr) Szob	DB/CD CD/ZSSK ZSSK/MAV-Start	1080/1154 1154/1156 1156/1155
Ungarn (via Österreich)	RJX	Salzburg Hegyeshalom	DB/ÖBB ÖBB/MAV-Start	1080/1181 1181/1155

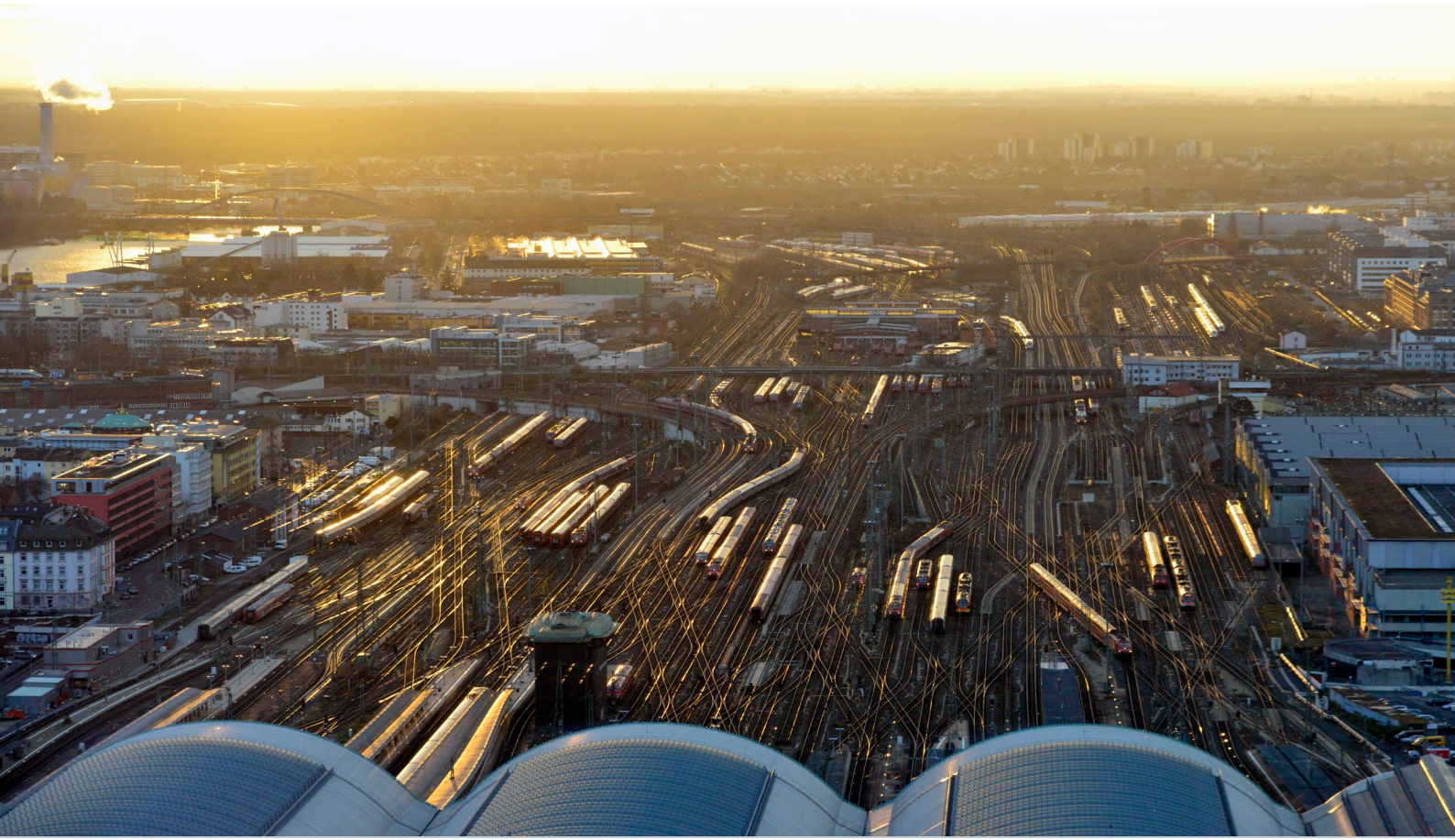

Besondere Internationale Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG für Reisen mit Rail Pass Ticket (SCIC-RPT)

Ausgabe vom 12.12.2021

Das vorliegende Regelwerk ist urheberrechtlich geschützt. Der DB Fernverkehr AG steht an diesem Regelwerk das ausschließliche und unbeschränkte Nutzungsrecht zu. Jegliche Formen der Vervielfältigung zum Zwecke der Weitergabe an Dritte bedürfen der Zustimmung der DB Fernverkehr AG.

Geschäftsführung

DB Fernverkehr AG
Preismanagement - Implementierung - P.FMR 13
Europa-Allee 78-84
D-60486 Frankfurt am Main

Änderungen

Nr. der Tarif-Bekanntmachung	Veröffentlicht am …	Gültig ab …	Kurzer Inhalt
1/2022	05.12.2021	12.12.2021	• Neuausgabe mit allgemeinen redaktionellen Änderungen zur Vorgängerversion und Streichung abgelaufener Aktionsangebote • Neue Preise für German Rail Pässe

Inhaltsverzeichnis

1. Interrail **5**

2. Eurail Global Pass **13**

3. German Rail Pass, German Rail Twin Pass und German Rail Youth Pass **20**

4. Aktionsangebote **24**

Anlage 1: Interrail - Preise **26**

Anlage 2: Eurail Pässe **30**

Anlage 3: German Rail Pässe – Preise **31**

Einleitung

Diese „Besonderen Internationalen Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG" gelten für Rail Pass Tickets, also Fahrkarten der Passangebote Interrail, Eurail und German Rail, wenn die Fahrkarte von der DB Vertrieb GmbH verkauft wurde. Für die in Deutschland (DB-Strecken) liegenden Streckenteile dieser RPT-Fahrkarte gelten die BB Personenverkehr, sofern nachfolgend keine anderen Regelungen genannt sind.

Änderungen des Tarifs werden gemäß §12 Absatz 6 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) auf der Internetseite www.db-fernverkehr.com bekannt gegeben.

Die jeweils neueste Fassung dieses Tarifs ist darüber hinaus im Internet unter der Internetadresse www.bahn.de/AGB veröffentlicht.

1. Interrail

1.1 Allgemeines

Es gelten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen (GCC-CIV/PRR) und die Besonderen Internationalen Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG für Reisen mit Rail Pass Tickets (SCIC-RPT) in der jeweils aktuellen Fassung, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

Für die in nur einem Land geltenden Interrail One Country Pässe können zudem noch die Beförderungsbedingungen des Binnenverkehrs der jeweiligen Bahn/des jeweiligen Landes gelten.

Als Gemeinschaftsangebot der unter 1.3 aufgeführten europäischen Beförderer (Eisenbahnverkehrsunternehmen und Schifffahrtsgesellschaften) werden Netzfahrkarten an Jugendliche, Erwachsene und Kinder als

- Interrail Global Pass, gültig bei allen beteiligten Beförderern und als
- Interrail One Country Pass für ein einzelnes Land beziehungsweise eine Gruppe von Ländern ausgegeben.

Die genannten Interrail Pässe können auch digital als mPass

- Interrail Global Pass
- Interrail One Country Pass

über die Website www.interrail.eu zu denselben Bedingungen und Preisen erworben werden. Beim Erwerb eines mPasses ist - im Gegensatz zum Papierpass - der Beginn der Gültigkeit bei der Buchung nicht anzugeben.

Darüber hinaus können zeitlich begrenzte Aktions-Angebote gemäß der in Nr. 4. aufgeführten Bedingungen erworben werden.

1.2 Berechtigte

Zum Erwerb des Angebots sind berechtigt

- Erwachsene ab 28 Jahren
- Jugendliche ab 12 Jahren bis unter 28 Jahre (ein Tag vor dem 28. Geburtstag). Das 28. Lebensjahr darf am 1. Geltungstag des Passes noch nicht vollendet sein.
- Senioren ab 60 Jahren.

Die Reisenden müssen nachweisen können, dass sie in einem in Nr. 1.21 aufgeführten europäischen Land ihren Wohnsitz haben. Ist der Wohnsitz nicht identisch mit dem Land, für das das Ausweisdokument ausgestellt ist, sind geeignete Beweise vorzulegen.

Personen mit Wohnsitz in den Überseegebieten europäischer Staaten sind nicht zum Kauf von Interrail Pässen berechtigt.

Lebensalter und Wohnsitz sind durch Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses nachzuweisen.

Für Personen mit Wohnsitz in Deutschland ist der Erwerb eines Interrail Passes für Deutschland (Interrail One Country Pass Germany / Interrail German Rail Pass) ausgeschlossen.

1.3 Beteiligte Beförderer

Am Angebot sind folgende Eisenbahnverkehrsunternehmen beteiligt, wobei nicht jeder Beförderer beide Interrail-Pässe (Global Pass und One Country Pass) anerkennt:

Beförderer		Interrail Global Pass	Interrail One Country Pass
ATOC	Britische Eisenbahnen (außer in Nordirland)	Ja	Ja
ATTICA	Attica Group (Superfast Ferries, Blue Star Ferries zwischen Griechenland und Italien)	Ja	Ja[1)]
BDZ	Bulgarische Staatseisenbahnen	Ja	Ja
CD	Tschechische Staatsbahnen	Ja	Ja
CFL	Luxemburgische Eisenbahnen	Ja	Ja [2)]
CFR	Rumänische Eisenbahnen	Ja	Ja
CP	Portugiesische Eisenbahnen	Ja	Ja
DB	Deutsche Bahn	Ja	Ja
DSB	Dänische Staatsbahnen (einschließlich „Arriva“, „DSB S-Tog“ und „DSB First“), ausgeschlossen sind die DSB-Züge “IC Bornholm” zwischen Kopenhagen und Ystad	Ja	Ja
EUROSTAR	Anerkennung auf folgenden Strecken: London/Ashford/Ebbsfleet – Paris London/Ashford/Ebbsfleet – Disneyland London/Ashford/Ebbsfleet – Brüssel / Lille / Calais London-Brüssel-Rotterdam-Amsterdam	Ja	Ja [4)]
EVR	Estnische Bahn	Ja	Ja
HZZP	Kroatische Eisenbahnen	Ja	Ja
IE	Irische Eisenbahnen (inkl. Nordirland)	Ja	Ja
LEO EXPRESS	Leo – Express (Tschechien)	Ja	Ja
LTG-Link	Litauische Eisenbahnen	Ja	Ja
MAV-Start	Ungarische Staatseisenbahnen, einschl. Privatbahnen GYSEV zwischen Györ und Sopron	Ja	Ja
NS	Niederländische Eisenbahnen	Ja	Ja [2)]
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen einschließlich Privatbahn ROeEE zwischen Ebenfurth und Sopron, WESTbahn zwischen Wien und Salzburg sowie MICOTRA	Ja	Ja
PKP	Polnische Staatsbahnen	Ja	Ja
PV	Lettische Bahn (Lettland)	Ja	Ja
REGIOJET	RegioJet (Tschechien)	Ja	Ja
RENFE	Spanische Staatsbahnen	Ja	Ja
SBB	Schweizerische Bundesbahnen einschl. einiger Privatbahnen (s. Punkt 1.21)	Ja	Ja
SJ	Schwedische Staatsbahnen, einschließlich der Privatbahnen “Arlanda Express“, „Connex“, „Merresor“, „Tågkompaniet“	Ja	Ja

Beförderer		Interrail Global Pass	Interrail One Country Pass
SNCB	Belgische Eisenbahnen	Ja	Ja [2)]
SNCF	Französische Eisenbahnen	Ja	Ja
SV	Serbische Eisenbahnen	Ja	Ja
SZ	Slowenische Eisenbahnen	Ja	Ja
TCDD	Türkische Staatsbahnen	Ja	Ja
THALYS	Anerkennung auf folgenden Strecken: Paris – Brüssel – Amsterdam Paris – Brüssel – Köln - Dortmund	Ja	Ja[5)]
THELLO	Paris-Milano-Venezia (Nachtzug); Marseille-Nice-Milano (Tageszüge)	Ja	Ja[5)]
TRAINOSE	Griechische Eisenbahnen	Ja	Ja
Trenitalia	Italienische Staatsbahnen, einschließlich MICOTRA	Ja	Ja
VR	Finnische Staatsbahnen	Ja	Ja
Vy (früher NSB)	Norwegen	Ja	Ja [3)]
WESTbahn	in Österreich	Ja	Ja
ZFBH/ZRS	Eisenbahnen der Föderation von Bosnien-Herzegowina und der Republik Srpska	Ja	Nein
ZPCG	Eisenbahnen von Montenegro	Ja	Nein
ZRSM	Eisenbahnen von Nordmazedonien	Ja	Ja
ZSSK	Slowakische Eisenbahnen	Ja	Ja

1) Der Interrail GREEK ISLANDS PASS berechtigt zur Nutzung internationaler und innergriechischer Schiffsverbindungen der ATTICA Group. Der GREEK ISLANDS PASS (DOMESTIC) berechtigt zur Nutzung innergriechischer Schiffsverbindungen der ATTICA Group und ist nur in der 2. Klasse erhältlich.
2) CFL, NS und SNCB bieten gemeinsam den „Interrail Benelux Pass“ an.
3) nur in der 2. Klasse erhältlich
4) nur bei Interrail Benelux Pass
5) Gilt nur, wenn je ein One Country Pass für das Abfahrts- und Ankunftsland vorliegt.

Die Beförderer können bestimmte Züge und Schiffe von der Benutzung mit Interrail Pässen ausschließen. Bei der DB ist die Reise Sonderzügen und Museumsbahnen mit Interrail Pässen ausgeschlossen.

1.4 Geltungsbereich

Ein Interrail Pass berechtigt

- beim One Country Pass zur freien Fahrt auf dem Streckennetz des/der gewählten Beförderer(s),
- beim Global Pass zur freien Fahrt auf dem Streckennetz aller beteiligten Beförderer, außer im Wohnsitzland. Im Wohnsitzland berechtigt der Global Pass zu je einer freien Fahrt vom Abfahrtsbahnhof bis zur Grenze oder zu einem Flughafen sowie umgekehrt ab Grenze oder Flughafen bis zum Zielbahnhof.
- zum freien oder ermäßigten Eintritt in bestimmte Verkehrs-/Eisenbahnmuseen,
- zur Inanspruchnahme bestimmter Vergünstigungen (z.B. ermäßigte Hotelübernachtungen, Eintritte in Museen) bei bestimmten Anbietern („Bonuspartner“).

Das Wohnsitzland muss sowohl beim Kauf als auch während der Reise nachgewiesen werden.

Die Benutzung einer höheren Schiffsklasse ist gegen Zahlung des Unterschiedsbetrags zwischen den Preisen der niedrigsten Schiffsklasse (z. B. Deckpassage) und der benutzten Schiffsklasse zugelassen.

1.5 Geltungsdauer

Interrail One Country-Pässe gelten immer 1 Monat und werden mit folgenden Nutzungsdauern, als sogenannte „Flexi"-Pässe ausgegeben:

- an 3 frei wählbaren Tagen,
- an 4 frei wählbaren Tagen,
- an 5 frei wählbaren Tagen,
- an 6 frei wählbaren Tagen,
- an 8 frei wählbaren Tagen.

Die Interrail One Country Pässe erhalten die Bezeichnung (Aufdruck) des Landes/der Schifffahrtsgesellschaft in englischer Sprache, z.B. „Interrail Germany Pass" etc.

Interrail Global-Pässe werden mit folgenden Geltungsdauern ausgegeben

- an 4 frei wählbaren Tagen innerhalb eines Zeitraumes von 1 Monat (Flexi),
- an 5 frei wählbaren Tagen innerhalb eines Zeitraumes von 1 Monat (Flexi),
- an 7 frei wählbaren Tagen innerhalb eines Zeitraumes von 1 Monat (Flexi),
- an 10 frei wählbaren Tagen innerhalb eines Zeitraumes von 2 Monaten (Flexi),
- an 15 frei wählbaren Tagen innerhalb eines Zeitraumes von 2 Monaten (Flexi),
- an 15 aufeinander folgenden Tagen (fortlaufend),
- an 22 aufeinander folgenden Tagen (fortlaufend),
- für einen ganzen Monat (fortlaufend),
- für zwei Monate (fortlaufend),
- für drei Monate (fortlaufend).

Die Geltungsdauer kann an jedem Tag des Monats beginnen. Sie endet bei Interrail Pässen z.B. mit einmonatiger Geltungsdauer am vorhergehenden Tag des folgenden Monats. Bei Interrail Pässen mit 1. Geltungstag ab dem 1. eines Monats endet z.B. die einmonatige Geltungsdauer am letzten Tag des Monats. Die Geltungsdauer wird nicht verlängert.

Die Geltungsdauer bei Interrail Global-Pässen beginnt am 1. Geltungstag um 00:00 Uhr und endet am letzten Geltungstag um 24:00 Uhr. Gleiches gilt für die Reisetage bei den flexiblen Interrail Pässen (Nutzung von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr pro Tag), bei denen der Inhaber die Reisetage selbst einträgt. Bei der Nutzung der Nachtfähren, die mit einem Interrail Pass gratis genutzt werden können, kann zwischen der Eintragung des Abfahrts- und des Ankunftstages gewählt werden. Zur Benutzung bei durchgehenden Nachtreisezügen siehe Nr. 1.10.

1.6 Kinder

Bis zu 2 Kinder (4 bis 11 Jahre) können in Verbindung mit einem Interrail Pass für Erwachsene kostenlos reisen. Allein reisende Kinder (4 bis 11 Jahre) müssen im Besitz eines Interrail Passes für Jugendliche (Youth) sein.

1.7 **Preise:** siehe Anlage 1

1.8 Vorverkauf

Die Interrail-Pässe können mit Ausnahme zeitlich begrenzter Aktionsangebote gem. Nr. 4 elf Monate im Voraus gekauft werden. Dies gilt auch beim gleichzeitigen Kauf von mehreren Pässen mit aufeinanderfolgender Geltungsdauer.

1.9 Fahrkarten

Die Pässe müssen in einen speziellen Interrail-Umschlag geheftet werden. Der Interrail - Umschlag enthält einen Hinweis zum obligatorischen Eintrag der jeweiligen Reisestrecke.

Der Reisende hat die Möglichkeit zum Download einer Informationsbroschüre („Reisetipps“) sowie einer Streckennetzkarte („Map“) auf www.interrail.eu oder www.bahn.de. Der Passumschlag enthält einen Verweis auf die Benutzungsbestimmungen.

1.10 Benutzung der Pässe

Vor Antritt der Reise - Bahn oder Schiff – ist bei Interrail Pässen mit flexiblen Geltungstagen vom Reisenden in das dafür vorgesehenen Kalenderfeld der Reisetag zweistellig mit dokumentenechtem Schreiber einzutragen (Beispiel: 1. Dezember = 01 eintragen). Bei allen Global Pässen ist auf dem Travel Report (Bestandteil des Umschlags) Datum, Abgangsort, Zielort und Reiseweg einzutragen. Die Eintragungen werden vom Personal des Abgangsbahnhofs oder Einschiffungshafens oder vom Kontrollpersonal im Zug beziehungsweise Schiff geprüft, erforderlichenfalls ergänzt oder berichtigt und mit dem Tagesstempel oder mit dem Prüfzeichen versehen. Der Interrail Pass ist nicht übertragbar; er gilt nur, wenn der Name des Inhabers, das Wohnsitzland und die Nummer eines Ausweisdokuments (Personalausweis oder Reisepass) eingetragen sind.

Der Interrail Pass muss bei jeder Fahrkartenkontrolle zusammen mit demselben Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass), dass beim Kauf vorgelegt wurde und dessen Inhaber und Nummer auf dem Fahrkartenbeleg eingetragen ist, vorgezeigt werden.

Bei allen Pässen mit flexibler Geltungsdauer muss bei Benutzung von durchgehenden Nachtzügen, über-Nach- fahrenden Tageszügen oder über-Nacht-fahrenden Bussen nur das Datum des Abfahrtstags auf dem Pass eingetragen werden. Der Pass gilt dann auch noch nach 0h00. Beim Umstieg auf einen anderen Zug muss dann allerdings der nächste Reisetag auf dem Pass eingetragen werden.

In jedem Fall müssen der Abfahrtstag und der Ankunftstag innerhalb der Geltungsdauer des Passes liegen. Für die Inanspruchnahme von Bonusermäßigungen (Nr. 1.18 bis Nr. 1.201.20) muss der Interrail Pass für den jeweiligen Geltungsbereich beim entsprechenden Anbieter vorgelegt werden.

Bei flexiblen Pässen ist hierfür der Eintrag eines Nutzungstages nicht erforderlich.

Interrail-Pässe 1.Klasse gelten auch zur Fahrt in der 2.Klasse.

1.11 Missbrauch von Interrail Pässen

Interrail-Pässe,

- die gefälscht sind (Scan, Kopie, auf gestohlenen Fahrkartenbeständen, etc.),
- die von Unbefugten benutzt werden,
- deren Geltungsdauer abgelaufen ist,
- in denen radiert, die abgeändert oder überschrieben wurden,
- zu denen das Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass), mit dem der Pass gekauft wurde und dessen Nummer auf dem Fahrkartenbeleg eingetragen ist, nicht vorgelegt werden kann,

werden ersatzlos eingezogen.

Die Benutzer solcher Interrail Pässe werden als Reisende ohne gültige Fahrkarte behandelt.

Bei eindeutigen Betrugsfällen wird die Bundespolizei verständigt.

1.12 Verlust oder Diebstahl

Bei Verlust oder Diebstahl des Interrail Passes oder der ermäßigten DB-Fahrkarten sind Ersatz oder Erstattung ausgeschlossen.

1.13 Stornierung (Umtausch, Erstattung)

Unbenutzte Pässe werden von der Verkaufsstelle, die den Pass ausgefertigt hat, gegen Rückzahlung des vollen Preises abzüglich 15% erstattet, wenn die Rückgabe vor Beginn der Geltungsdauer oder am 1. Geltungstag erfolgt, beziehungsweise wenn ein spätestens am 1.Geltungstag eisenbahnseitig als unbenutzt gekennzeichneter Pass vorgelegt wird.

Der Erstattungsantrag eines unbenutzten Passes ist spätestens 1 Monat nach dem letzten Geltungstag des Passes zu stellen.

In allen anderen Fällen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung. Ausgenommen sind Erstattungen, die sich aus Art. 16 EU-VO 1371/2007 ergeben.

Für die in einer niedrigeren Klasse durchgeführten Reisen besteht kein Erstattungsanspruch. Die Erstattung der ermäßigten DB-Fahrkarte richtet sich nach den BB Personenverkehr der DB.

1.14 Fahrten zwischen Abgangsbahnhof und Grenze oder Flughafen und umgekehrt

Inhaber von Interrail Global-Pässen mit Wohnsitz in Deutschland können den Interrail Global Pass für den deutschen Streckenteil vom Abfahrtsbahnhof für je eine Reise in Deutschland bis zur Grenze oder zu einem Flughafen in Deutschland und ab Grenze oder deutschem Flughafen bis zum Zielbahnhof in Deutschland innerhalb der Geltungsdauer ihres Passes nutzen. Es können beliebig viele Züge für die An- bzw. Abreise genutzt werden, solange di Nutzung am selben Tag geschieht. Diese Strecken sowie die Reisedaten sind auf dem im Umschlag integrierten Fragebogen (Travel Diary) in einem besonderen Abschnitt (Outbound journey/Inbound journey) einzutragen.

1.15 Übergang in die 1. Wagenklasse

Der Übergang in die 1. Klasse ist zugelassen. Für die in der 1. Klasse zurückzulegende Strecke wird der Unterschied zwischen den gewöhnlichen Fahrpreisen für einfache Fahrt beider Klassen erhoben. Bei Benutzung zuschlagpflichtiger Züge ist außerdem der tarifmäßige Zuschlag zu zahlen.

1.16 Fahrgastrechte

Bei Ausfall und/oder Verspätung von Zügen (oder anderen Verkehrsmitteln der am Angebot beteiligten Bahnen und Schifffahrtslinien) von mindestens 60 Minuten am Zielort besteht für Inhaber eines Interrail-Passes (Global-Pass oder One Country Pass) Anspruch auf Entschädigung.

Die Entschädigung wird auf Basis des Passpreises pro Tag (Passpreis/Anzahl der Geltungstage) und einer über alle internationalen Reisen pro Jahr ermittelten durchschnittlichen Fahrtenanzahl[1] pro Tag (Pass-Wert pro Tag/durchschnittliche internationale Fahrtenzahl) errechnet.

Für Verspätungen am Zielort zwischen 60 und 119 Minuten werden 25%, für Verspätungen am Zielort ab 120 Minuten werden 50% dieses Wertes als Entschädigung erstattet.

Die Beantragung von Entschädigungen für **Global Pässe** erfolgt online auf der Internetseite https://eurailgroup.org/travellers-area/delay-compensation-page/

Die Beantragung von Entschädigungen für **One Country Pässe** kann entweder online auf der Internetseite https://eurailgroup.org/travellers-area/delay-compensation-page/ erfolgen oder -alternativ- über das bei der DB (in DB-Zügen, DB Reisezentren, DB Informationen, bahn.de-Download) erhältliche Fahrgastrechteformular, welches per Post an folgende Adresse zu senden ist:

Servicecenter Fahrgastrechte
D-60647 Frankfurt am Main

Entschädigungen werden nur ausgezahlt, wenn der berechnete Betrag höher als 4 € ist.

1.17 Zuschläge, Aufpreise, Reservierungsentgelt

Zuschläge, Aufpreise und Reservierungen werden durch den Beförderer reguliert, bei dem sie erworben wurden.

[1] Dieser Wert beträgt derzeit 1,5

Zuschläge, Aufpreise oder Reservierungen, die für reservierungspflichtige Züge ausgegeben werden, gelten als separater Beförderungsvertrag (SCIC-IRT) und werden bei der Regulierung deshalb einzeln je Zug betrachtet.

Für Inhaber von Interrail-Pässen gelten bei den beteiligten Bahnen unterschiedliche Bestimmungen. Aktuelle Informationen sind unter folgender Website dargestellt:

https://www.interrail.eu/en/plan-your-trip/reservations/reservation-fees/international-train-reservation-fees

Für Züge, bei denen die DB der Beförderer ist, gelten folgende Regelungen:

1.17.1 EC-Züge nach Polen

Inhaber von Interrail Pässen brauchen zur Nutzung der Züge eine Reservierung. Die Reservierung kostet 4,00 €.

1.17.2 DB-ÖBB-Kooperationsverkehr Brenner

Die zwischen München und Bolzano/Bozen – Verona/Bologna/Venedig/Rimini verkehrenden durchgehenden EC-Züge des DB-ÖBB-Kooperationsverkehrs sind aufpreispflichtig. Inhaber von Interrail Global-Pässen erwerben das Angebot „Passzuschlag 1“ (15,00 € in der 1. Klasse, 10,00€ in der 2. Klasse). Inhaber von Interrail One Country-Pässen, die nicht die gesamte Fahrtstrecke abdecken, müssen für den/die fehlenden Streckenteile eine Fahrkarte erwerben.

1.17.3 ECE Frankfurt - Milano

Die zwischen Frankfurt und Milano verkehrenden durchgehenden ECE-Züge sind im grenzüberschreitenden Verkehr aufpreispflichtig. Inhaber von Interrail-Global oder Interrail One Country (Germany)-Pässen können innerhalb Deutschlands ohne weitere Zuschläge reisen. Das gleiche gilt für Reisen in die Schweiz, wenn die gesamte Strecke durch Interrail-Pässe abgedeckt wird. Eine Reservierung kann kostenpflichtig erworben werden.
Für Reisen nach Italien müssen Inhaber eines Interrail Global Passes eine Reservierung „Global Pass“ (1. Klasse: 13,00 EUR, 2 Klasse: 11,00 EUR) erwerben. Inhaber eines o der mehrerer Interrail One Country Pässe erhalten für den/die fehlenden Streckenteile eine Fahrkarte „Partial Pass“ inklusive kostenfreier Reservierung.

1.18 Ermäßigungen der Beförderer

Einige Beförderer gewähren bei Vorlage des „Interrail Passes“ eine Ermäßigung oder Sonderpreise, z.B. freien oder ermäßigten Eintritt in Eisenbahn-/Verkehrsmuseen. Die jeweils aktuellen Ermäßigungen können den Übersichten auf www.interrail.eu oder der Rail Planner App entnommen werden.

1.19 Ermäßigungen der Bonuspartner

Bestimmte Partnerunternehmen („Bonuspartner“) gewähren bei Vorlage des „Interrail Passes“ Ermäßigungen oder Sonderpreise. Die jeweils aktuellen Ermäßigungen können den Übersichten auf www.interrail.eu oder der Rail Planner App entnommen werden.

Beim Besuch des DB Museums in Nürnberg erhalten Inhaber von Interrail Pässen, die bei der DB gelten (Interrail Global-Pass / Interrail Germany Pass), einmal kostenfreien Eintritt (www.dbmuseum.de).

1.20 Anwendungsbereich Schweiz

In der Schweiz sind „Interrail Global Pässe“ und „Interrail Switzerland" Pässe auch auf bestimmten Strecken privater Verkehrsunternehmen gültig beziehungsweise es werden Ermäßigungen gewährt. Die jeweils aktuellen Ermäßigungen können den Übersichten auf www.interrail.eu oder der Rail Planner App entnommen werden.

1.21 Übersicht der Länder, deren Bewohner zum Kauf eines Interrail Passes berechtigt sind

Albanien
Montenegro

Andorra
Belgien
Bosnien-Herzegowina
Bulgarien
Dänemark (inkl. Färöer-Inseln, ohne Grönland)
Deutschland
Estland
Finnland
Frankreich
Griechenland
Großbritannien (inkl. Gibraltar)
Irland
Island
Italien
Kroatien
Lettland
Liechtenstein
Litauen
Luxemburg
Malta
Moldawien
Monaco
Niederlande
Nordmazedonien
Norwegen
Österreich
Polen
Portugal
Rumänien
Russland
San Marino
Serbien
Slowakei
Slowenien
Spanien (auch Melilla, Ceuta, Balearen und Kanarische Inseln)
Schweden
Schweiz
Tschechien
Türkei
Ukraine
Ungarn
Vatikanstadt
Weißrussland
Zypern

2. Eurail Global Pass

2.1 Allgemeines

Es gelten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen (GCC-CIV/PRR) und die Besonderen Internationalen Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG für Reisen mit Rail Pass Tickets (SCIC-RPT) in der jeweils aktuellen Fassung, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

Folgende Eurail Global Pässe für Reisen in Deutschland und Europa werden über DB-Agenturen außerhalb Europas und über DB-Hilfsstellen gem. 2.13 ausgegeben:

- Eurail Global Pässe für die 1. und 2. Klasse für Erwachsene
- Eurail Global Pässe für die 1. und 2. Klasse für Senioren ab 60 Jahren.
- Eurail Global Pässe Youth für die 1. und 2. Klasse für Jugendliche von 12 bis unter 28 Jahre (ein Tag vor dem 28. Geburtstag). Das 28. Lebensjahr darf am 1. Geltungstag des Passes noch nicht vollendet sein.

Die Eurail Global Pässe können auch digital als mPass über die Website www.eurail.com zu denselben Bedingungen und Preisen erworben werden. Beim Erwerb eines mPasses ist - im Gegensatz zum Papierpass - der Beginn der Gültigkeit bei der Buchung nicht anzugeben.

Darüber hinaus können zeitlich begrenzte Aktions-Angebote gemäß der in Nr. 4. aufgeführten Bedingungen erworben werden.

2.2 Berechtigte

Die Pässe erhalten nur Personen mit Wohnsitz außerhalb
- Europas,
- der Türkei,
- der Russischen Föderation

Darüber hinaus:
- außerhalb Europas lebende Europäer
- in Deutschland stationierte Angehörige der kanadischen beziehungsweise US-Armee und –Luftwaffe.

Ist der Wohnsitz nicht identisch mit dem Land, für das das Ausweisdokument ausgestellt ist, sind geeignete Nachweise vorzulegen.

2.3 Geltungsbereich bei der DB

Die Pässe berechtigen zur beliebigen Benutzung aller fahrplanmäßigen DB-Züge - sowie Züge anderer Betreiber, die DB-Fernverkehrsfahrkarten akzeptieren - auf den Schienenstrecken der DB, einschließlich S-Bahnen, in der Klasse, für die der Pass gilt und zu Fahrten:
- auf den Fährschiffen Sassnitz – Trelleborg (nur bei Nutzung des Nachtzuges Berlin-Malmö)
- im „Shopping Express Bus“ von Frankfurt (Main) ins Outlet Center „Wertheim Village” und von München ins Outlet Center “Ingolstadt Village”

Die Pässe berechtigen ferner zur Inanspruchnahme einer Fahrpreisermäßigung auf bestimmten Bergbahnen, Fährlinien und Schiffen (siehe Nr. 2.14).

In Sonderzügen und Museumsbahnen werden die Pässe zur Fahrt nicht anerkannt.

2.4 Beförderer

Beförderer		Eurail Global Pass
ATOC	Britische Eisenbahnen (außer in Nordirland)	Ja
ATTICA	Attica Group (Superfast Ferries, Blue Star Ferries zwischen Griechenland und Italien)	Ja
BDZ	Bulgarische Staatseisenbahnen	Ja
CD	Tschechische Staatsbahnen	Ja
CFL	Luxemburgische Eisenbahnen	Ja
CFR	Rumänische Eisenbahnen	Ja
CP	Portugiesische Eisenbahnen	Ja
DB	Deutsche Bahn	Ja
DSB	Dänische Staatsbahnen (einschl. „Arriva“, „DSB S-Tog“) mit Ausnahme der DSB-Züge “IC Bornholm” Kopenhagen – Ystad	Ja
EUROSTAR	Anerkennung auf folgenden Strecken: London/Ashford/Ebbsfleet – Paris London/Ashford/Ebbsfleet – Disneyland London/Ashford/Ebbsfleet – Brüssel/Lille/Calais London-Brüssel-Rotterdam-Amsterdam	Ja
EVR	Estnische Bahn	Ja
HZZP	Kroatische Eisenbahnen	Ja
IE	Irische Eisenbahnen (inkl. Nordirland)	Ja
LEO-EXPRESS	Leo – Express (Tschechien)	Ja
LTG-Link	Litauische Eisenbahnen	Ja
MAV-START	Ungarische Staatseisenbahnen sowie Privatbahn GYSEV zw. Györ und Sopron	Ja
NS	Niederländische Eisenbahnen	Ja
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen sowie Privatbahn ROeEE zwischen Ebenfurth und Sopron	Ja
PKP	PKP Intercity S.A, inkl. Przewozy Regionalne sp z o.o	Ja
PV	Lettische Bahn (Lettland)	Ja
REGIOJET	RegioJet (Tschechien)	Ja
RENFE	Spanische Staatsbahnen	Ja
SBB	Schweizerische Bundesbahnen einschl. einiger Privatbahnen (siehe Eurail Pass Guide oder www.eurailgroup.org)	Ja

Beförderer		Eurail Global Pass
SJ	Schwedische Staatsbahnen einschl. der Privatbahnen “Arlanda Express“, „Connex“, „Merresor“, „Tågkompaniet“	Ja
SNCB/NMBS	Belgische Eisenbahnen	Ja
SNCF	Französische Eisenbahnen	Ja
SV	Serbische Eisenbahnen	Ja
SZ	Slowenische Eisenbahnen	Ja
TCDD	Türkische Staatsbahnen	Ja
THALYS	Anerkennung auf folgenden Strecken: Paris – Brüssel – Amsterdam, Paris – Brüssel – Köln - Dortmund	Ja
THELLO	Paris-Milano-Venezia (Nachtzug); Marseille-Nice-Milano (Tageszüge)	Ja
TRAINOSE	Griechische Eisenbahnen	Ja
TRENITALIA	Italienische Staatsbahnen	Ja
VR	Finnische Staatsbahnen	Ja
Vy (früher NSB)	Norwegen	Ja
WESTbahn	Zwischen Wien und Salzburg	Ja
ZFBH/ZRS	Eisenbahnen von Bosnien-Herzegowina / Eisenbahnen der Republik Srpska in Bosnien-Herzegowina	Ja
ZPCG	Eisenbahnen von Montenegro	Ja
ZRSM	Eisenbahnen von Nordmazedonien	Ja
ZSSK	Slowakische Eisenbahnen	Ja

2.5 Art der Pässe, Geltungsdauer

Die Geltungsdauer aller Pässe beginnt am ersten Geltungstag um 0:00 Uhr und endet am letzten Geltungstag um 24:00 Uhr.

2.5.1 **Eurail Global Pässe**

	Für Erwachsene ab 28 Jahren	**für Jugendliche bis unter 28 Jahren**	**für Senioren über 60 Jahren**
Angebot	Eurail Global Pass 1. und 2. Klasse	Eurail Global Pass Youth, 1. und 2. Klasse	Eurail Global Pass Senior, 1. und 2. Klasse
wahlweise gültig für:	- 15 Tage - 22 Tage - 1 Monat - 2 Monate - 3 Monate - 4 Tage innerhalb von 1 Monat - 5 Tage innerhalb von 1 Monat - 7 Tage innerhalb von 1 Monat - 10 Tage innerhalb von 2 Monaten - 15 Tage innerhalb von 2 Monaten	- 15 Tage - 22 Tage - 1 Monat - 2 Monate - 3 Monate - 4 Tage innerhalb von 1 Monat - 5 Tage innerhalb von 1 Monat - 7 Tage innerhalb von 1 Monat - 10 Tage innerhalb von 2 Monaten - 15 Tage innerhalb von 2 Monaten	- 15 Tage - 22 Tage - 1 Monat - 2 Monate - 3 Monate - 4 Tage innerhalb von 1 Monat - 5 Tage innerhalb von 1 Monat - 7 Tage innerhalb von 1 Monat - 10 Tage innerhalb von 2 Monaten - 15 Tage innerhalb von 2 Monaten

2.6 Preise

Die Verkaufspreise der Pässe (in €) für die Ausgabe durch Hilfsstellen in Europa gem. Nr. 2.13 sind in Anlage 2 dargestellt.

2.6.1 **Kinder**

Bis zu 2 Kinder (4 bis 11 Jahre) können in Verbindung mit einem Eurail Global Pass für Erwachsene kostenlos reisen.

Allein reisende Kinder (4 bis 11 Jahre) müssen im Besitz eines Eurail Global Pass für Jugendliche sein.

2.6.2 **Zuschläge**

Für Inhaber von Eurail Pässen gelten bei den beteiligten Bahnen unterschiedliche Bestimmungen. Aktuelle Informationen sind unter folgender Website dargestellt:
https://www.interrail.eu/en/plan-your-trip/reservations/reservation-fees/international-train-reservation-fees

Für Züge, bei denen die DB der Beförderer ist, gelten folgende Regelungen:

2.6.2.1 Die Pässe berechtigen zur Benutzung zuschlagpflichtiger Züge ohne Zahlung eines Zuschlags oder Aufpreises für ICE. Entgelt für die Reservierung von Sitzplätzen sowie die Zuschläge für Bett- und Liegeplätze werden in voller Höhe erhoben.

2.6.2.2 Für die Benutzung der ICE-/TGV-Züge im internationalen Verkehr zwischen Deutschland und Frankreich wird ein besonderer Aufpreis erhoben.

2.6.2.3 Die zwischen München und Bolzano/Bozen – Verona/Bologna/Venedig/Rimini verkehrenden durchgehenden EC-Züge des DB ÖBB-Kooperationsverkehrs sind aufpreispflichtig. Inhaber von Eurail Global Pässen müssen eine Fahrkarte „Passzuschlag 1“ (1. Klasse 15 EUR, 2. Klasse 10 EUR) erwerben.

2.6.2.4 Die zwischen Frankfurt und Milano verkehrenden durchgehenden ECE-Züge sind im grenzüberschreitenden Verkehr aufpreispflichtig. Inhaber von Eurail Global Pässen

(Germany) können innerhalb Deutschlands ohne weitere Zuschläge reisen. Das gleiche gilt für Reisen in die Schweiz für Inhaber von Eurail Global Pässen. Eine Reservierung kann kostenpflichtig erworben werden. Für Reisen nach Italien muss in jedem Fall eine kostenpflichtige Reservierung „Global Pass"-erworben werden.

2.7 Ausgabe der Pässe

Es werden (außerhalb Europas ausschließlich elektronisch, in Europa durch die Bahnen elektronisch oder manuell (nur noch durch SNCF erstellte) Pässe nach besonderem Muster ausgegeben. Pässe müssen in den speziellen Eurail Pass-Umschlag geheftet werden, der die Benutzungsbestimmungen und einen Hinweis für den obligatorischen Eintrag der jeweiligen Reisestrecke enthält.

Die Pässe werden bis zu 11 Monate vor dem 1. Geltungstag ausgegeben.

Der Reisende hat die Möglichkeit zum Download einer Informationsbroschüre („Eurail Pass Guide") sowie einer Streckennetzkarte („Eurail Map") auf www.eurail.com oder www.bahn.com.

Von außereuropäischen Ausgabestellen ohne Eintragung des Geltungszeitraumes ausgegebene Pässe (open date) müssen vor der ersten Benutzung einer Verkaufsstelle zur Eintragung des ersten und letzten Geltungstages sowie Anbringung des Tagesstempels vorgelegt werden (Gültigschreibung).

2.8 Benutzung der Pässe

Die Pässe werden auf den Namen des Inhabers ausgestellt. Sie sind nicht übertragbar und gelten nur zusammen mit dem Reisepass oder einem gleichwertigen Ausweisdokument.

Vor Antritt der Reise - Bahn oder Schiff – ist bei Eurail Global Pass/Eurail Global Pass Youth mit flexibler Geltungsdauer vom Reisenden in die dafür vorgesehenen Kalenderfelder der Reisetag mit dokumentenechtem Schreiber zweistellig einzutragen (Beispiel: 1. Dezember = 01/12 eintragen).

Auf dem Travel Diary (Bestandteil des Umschlags) ist bei allen Eurail Pässen Datum, Abgangsort, Zielort und Reiseweg einzutragen. Die Eintragungen werden vom Personal des Abgangsbahnhofs beziehungsweise Einschiffungshafens oder vom Kontrollpersonal im Zug beziehungsweise Schiff geprüft, erforderlichenfalls ergänzt oder berichtigt und mit dem Tagesstempel oder mit dem Prüfzeichen versehen.

Der Eurail Pass ist nicht übertragbar. Er gilt nur, wenn der Name des Inhabers, das Wohnsitzland und die Nummer eines Ausweisdokuments (Personalausweis oder Reisepass) eingetragen sind.

Der Eurail Pass muss bei jeder Fahrkartenkontrolle zusammen mit demselben Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass), dessen Inhaber und Nummer auf dem Fahrkartenbeleg eingetragen ist, vorgezeigt werden.

Bei allen Pässen mit flexibler Geltungsdauer muss bei Benutzung von durchgehenden Nachtzügen, über Nacht fahrenden Tageszügen oder über Nacht fahrenden Bussen nur das Datum des Abfahrtstags auf dem Pass eingetragen werden, der Pass gilt dann auch noch nach 0h00. Beim Umstieg auf einen anderen Zug muss dann der nächste Reisetag auf dem Pass eingetragen werden. In jedem Fall müssen der Abfahrtstag und der Ankunftstag innerhalb der Geltungsdauer des Passes liegen.

Abfahrtstag und Ankunftstag müssen innerhalb der Geltungsdauer des Passes liegen.

2.9 Missbrauch von Eurail Pässen

Eurail Pässe,

- die gefälscht sind (Scan, Kopie, auf gestohlenen Fahrkartenbeständen, etc.),
- die von Unbefugten benutzt werden,
- deren Geltungsdauer abgelaufen ist,
- in denen radiert, die abgeändert oder überschrieben wurden,
- zu denen das Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass), mit dem der Pass gekauft wurde und dessen Nummer auf dem Fahrkartenbeleg eingetragen ist, nicht vorgelegt werden kann,

werden ersatzlos eingezogen.
Die Benutzer solcher Eurail Pässe werden als Reisende ohne gültige Fahrkarte behandelt.
Bei eindeutigen Betrugsfällen ist die Bundespolizei zu verständigen.

2.10 Stornierung (Umtausch, Erstattung)

Der Kaufpreis für unbenutzte Pässe wird von der Ausgabestelle abzüglich 15% für Storno erstattet, wenn die Pässe vor Beginn des Geltungszeitraumes zurückgegeben werden. In allen anderen Fällen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung. Ausgenommen davon sind Erstattungen, die sich aus Art. 16 EU-VO 1371/2007 ergeben sowie bei Reiseabbruch aufgrund von zwingenden, nachgewiesenen Gründen wie Krankheit oder Sterbefällen.

2.11 Verlust, Diebstahl

Bei Verlust oder Diebstahl der Pässe sind Ersatz oder Erstattung ausgeschlossen.

2.12 Übergang in die 1. Wagenklasse

Bei Übergang in die 1. Wagenklasse mit einem Eurail Global Pass / Eurail Global Pass Youth für die 2. Klasse wird für die in der 1. Klasse zurückzulegende Strecke der Unterschied zwischen den gewöhnlichen Fahrpreisen für einfache Fahrt beider Klassen erhoben.

2.13 Eurail-Hilfsstellen der DB

Im Bereich der DB sind Eurail Pässe ausschließlich in folgenden Verkaufsstellen (Eurail-Hilfsstellen / Aid Offices) erhältlich:

Berlin Hbf, Berlin Flughafen BER, Dresden Hbf, Düsseldorf Hbf, Frankfurt(M) Hbf, Frankfurt (M) Flughafen, Hamburg Hbf, Hannover Hbf, Heidelberg Hbf, Köln Hbf, Leipzig Hbf, München Hbf, München Flughafen, Stuttgart Hbf, DB UK Surbiton (London).

2.14 Weitere Ermäßigungen (Auswahl)

Zahlreiche Partner in den am Eurail Pass-Angebot beteiligten Ländern gewähren bei Vorlage eines gültigen Eurail Passes Ermäßigungen, Sonderpreise oder kostenlose Leistungen. Eine aktuelle Übersicht ist der jährlich neu aufgelegten Broschüre „Eurail Pass Guide“ oder über www.eurailgroup.com oder der Rail Planner App zu entnehmen.

In Deutschland z.B.:

- zu einer Ermäßigung von 20% auf der Buslinie „Romantische Straße“ (Frankfurt (M) - Würzburg - Rothenburg ob der Tauber – Augsburg – München/Füssen); (Saisonverkehr April - Oktober)
- zu einer Ermäßigung von 10% bei der Bayerischen Zugspitzbahn

-

2.15 Fahrgastrechte

Bei Ausfall und/oder Verspätung von Zügen (oder anderen Verkehrsmitteln der am Angebot beteiligten Bahnen und Schifffahrtslinien) von mindestens 60 Minuten am Zielort besteht Anspruch auf Entschädigung.

Für alle Eurail Pässe wird die Entschädigung auf Basis des Passpreises pro Tag (Passpreis/Anzahl der Geltungstage) und einer über alle internationalen Reisen pro Jahr ermittelten durchschnittlichen Fahrtenanzahl pro Tag (Pass-Wert pro Tag/durchschnittliche internationale Fahrtenzahl) ermittelt. [2]

Für Verspätungen am Zielort zwischen 60 und 119 Minuten werden 25%, für Verspätungen am Zielort ab 120 Minuten werden 50% dieses Wertes als Entschädigung erstattet.

Die Entschädigung kann online auf der Internetseite „https://eurailgroup.org/delay-compensation“ beantragt werden.

Entschädigungen werden nur ausgezahlt, wenn der berechnete Betrag höher als 4 EUR ist.

Zuschläge, Aufpreise und Reservierungen werden durch den Beförderer reguliert, bei dem sie erworben wurden.

Zuschläge, Aufpreise oder Reservierungen, die für reservierungspflichtige Züge ausgegeben werden, gelten als separater Beförderungsvertrag (SCIC-IRT) und werden bei der Regulierung deshalb einzeln je Zug betrachtet.

[2] Dieser Wert beträgt derzeit 1,5

3. German Rail Pass, German Rail Twin Pass und German Rail Youth Pass

3.1 Grundsatz

Es gelten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen (GCC-CIV/PRR) und die Besonderen Internationalen Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG für Reisen mit Rail Pass Tickets (SCIC-RPT) in der jeweils aktuellen Fassung, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

3.2 Allgemeines

Zur Belebung des Reiseverkehrs aus ausländischen Märkten nach Deutschland werden außerhalb Europas (DB-Agenturen und Vertriebspartner), in Deutschland und Europa sowie über www.bahn.de/www.bahn.com folgende Pässe verkauft:

- German Rail Pass für die 1. oder 2. Klasse für Erwachsene ab 28 Jahren
- German Rail Twin Pass für die 1. oder 2. Klasse für 2 gemeinsam reisende Personen
- German Rail Youth Pass für die 1. oder 2. Klasse für Jugendliche von 12 bis unter 28 Jahre (ein Tag vor dem 28. Geburtstag). Das 28. Lebensjahr darf am 1. Geltungstag des Passes noch nicht vollendet sein.
- German Rail Tourpass für die 1. und 2. Klasse (nur durch DB-Vertriebspartner/Verkauf exklusiv in außereuropäischen Märkten).

Bis zu 2 Kinder (unter 12 Jahre) können in Verbindung mit einem German Rail Pass für Erwachsene kostenlos reisen. Allein reisende Kinder (unter 12 Jahre) müssen im Besitz eines German Rail Pass für Jugendliche sein.

Die konsekutiven German Rail Pässe (siehe Nr. 3.4) werden auch als Online-Ticket über www.bahn.com ausgegeben. Es gelten die Bedingungen gemäß Nr. 6.2 SCIC-NRT.

Folgende German Rail Pässe:

- Eurail German Rail Pass
- Eurail German Rail Youth Pass
- Interrail German Rail Pass
- Interrail German Rail Pass Youth

können über die Webseiten www.eurail.com, bzw. www.interrail.eu digital als mPass, sowie im Fall von Interrail German Rail Pässen, inkl. Twin Pässe, auch über ausgewählte europäische Bahnen zu denselben Bedingungen und Preisen erworben werden.

Darüber hinaus können zeitlich begrenzte German Rail Pass-Angebote gemäß der in Nr. 4 genannten Bedingungen für Aktionsangebote erworben werden.

3.3 Berechtigte

German Rail Pässe sowie Eurail German Rail Pässe erhalten nur Personen mit Wohnsitz außerhalb Deutschlands sowie in Deutschland stationierte Angehörige der kanadischen beziehungsweise US-Armee und –Luftwaffe.

Ist der Wohnsitz nicht identisch mit dem Land, für das das Ausweisdokument ausgestellt ist, sind geeignete Beweise vorzulegen.

Für **Interrail German Rail Pässe** müssen Reisende nachweisen können, dass sie in einem in Nr. 1.21 aufgeführten europäischen Land außerhalb Deutschlands ihren Wohnsitz haben. Ist der Wohnsitz nicht identisch mit dem Land, für das das Ausweisdokument ausgestellt ist, sind geeignete Beweise vorzulegen.

Für **Eurail German Rail Pässe** müssen Reisende nachweisen können, dass sie in einem außereuropäischen Land ihren Wohnsitz haben. Ist der Wohnsitz nicht identisch mit dem Land, für das das Ausweisdokument ausgestellt ist, sind geeignete Beweise vorzulegen.

Der German Rail Twin Pass wird für 2 gemeinsam reisende Personen ausgestellt.

Den German Rail Youth Pass erhalten nur Jugendliche im Alter von 12 bis unter 28 Jahre (ein Tag vor dem 28. Geburtstag) sowie allein reisende Kinder.

Das 28. Lebensjahr darf am 1. Geltungstag des Passes noch nicht vollendet sein.

3.4 Geltungsbereich

3.4.1 In Deutschland werden die Pässe ausgegeben als

- FLEXI -Pass (mit Kalenderfeld) mit einer Geltungsdauer von 3, 4, 5, 7, 10 oder 15 jeweils frei wählbaren Tagen innerhalb eines Monats

  In Übersee werden FLEXI –Pässe mit einer Geltungsdauer von 2, 3, 4, 5, 7, 10 oder 15 jeweils frei wählbaren Tagen (einschließlich German Rail Tourpass) innerhalb eines Monats ausgegeben;

- CONSECUTIVE -Pass weltweit für 3, 4, 5, 7, 10 oder 15 aufeinander folgende Tage.

  Diese Pässe werden auch als Online-Ticket über www.bahn.com verkauft.

  Bei der Ausgabe als Online-Ticket ist der Geltungszeitraum der Konsekutiv-Pässe bereits innerhalb des Buchungsprozesses durch den Kunden festzulegen und wird auf das Online-Ticket aufgedruckt (Beispiel für den 5-Tage-Pass: vom 02.05.16 - 06.05.16). Eine nachträgliche Änderung dieses Geltungszeitraums ist nicht möglich. Der Pass gilt ohne weitere Anforderungen (z.B. Unterschrift, Gültigschreibung, Stempel o.ä.) ab dem aufgedruckten 1. Geltungstag.

3.4.2 Die genannten Pässe berechtigen:

- zur beliebigen Benutzung aller fahrplanmäßigen DB-Züge - sowie Züge anderer Betreiber, die DB-Fernverkehrsfahrkarten akzeptieren - auf den Schienenstrecken der DB, einschließlich S-Bahnen, in der Klasse, für die der Pass gilt
- zur Fahrt ab/bis Sassnitz (Gr).
- zur Fahrt in den durchgehenden Eurocity-Zügen der DB-ÖBB Kooperation auf der Brennerstrecke nach Österreich und Italien,
- zur Fahrt in ICE-Zügen nach Belgien von/nach Liège G, Bruxelles Nord und Bruxelles Midi,

In Sonderzügen und Museumsbahnen werden die Pässe zur Fahrt nicht anerkannt.

3.5 Vergünstigungen und Ermäßigungen für German Rail Pass-Reisende (Auswahl):

- kostenfreie Nutzung des „Shopping Express Bus“ von Frankfurt (Main) ins Outlet Center „Wertheim Village” und von München ins Outlet Center “Ingolstadt Village
- Ermäßigung von 20% auf der Buslinie (Saisonverkehr April - Oktober) „Romantische Straße“ (Frankfurt (M) - Würzburg - Rothenburg ob der Tauber – Augsburg – München/Füssen)
- Ermäßigung von 10% bei der Bayerischen Zugspitzbahn

Weitere Ermäßigungen sind in der jährlich neu aufgelegten German Rail Pass-Broschüre und unter www.bahn.com aufgelistet.

3.6 Preise

Die Preise für German Rail Pässe sind in Anlage 3 dargestellt.

3.7 Kinder, Hunde

Bis zu 2 Kinder (unter 12 Jahre) können in Verbindung mit einem German Rail Pass für Erwachsene kostenlos reisen. Allein reisende Kinder (unter 12 Jahre) müssen im Besitz eines German Rail Pass für Jugendliche sein.

Für Hunde wird der halbe Preis des jeweiligen German Rail Passes 2. Klasse für Erwachsene erhoben, unabhängig davon, in welcher Klasse sie reisen.

3.8 Zuschläge, Reservierung

Die Pässe berechtigen zur Benutzung zuschlagpflichtiger Züge ohne Zahlung eines Zuschlags oder Aufpreises für ICE und IC/EC-Züge bzw. RJ und RJX innerhalb Deutschlands.

Das Entgelt für die Reservierung von Sitzplätzen sowie die Zuschläge für Bett- und Liegeplätze werden in voller Höhe erhoben. Für die Benutzung der ICE-/TGV-Züge im internationalen Verkehr zwischen Deutschland und Frankreich wird ein besonderer Aufpreis erhoben.

Die zwischen Frankfurt und Milano verkehrenden durchgehenden ECE-Züge sind im grenzüberschreitenden Verkehr aufpreispflichtig. Inhaber von German Rail Pässen können innerhalb Deutschlands kostenfrei reisen. Bei Reisen in die Schweiz muss für den fehlenden Streckenteil eine Fahrkarte „Partial Pass“ erworben werden. In beiden Fällen kann eine Reservierung kostenpflichtig dazu gekauft werden. Für Reisen nach Italien wird eine Fahrkarte „Partial Pass“ für den fehlenden Streckenteil inklusive kostenfreier Reservierung ausgegeben.

3.9 Ausgabe der Pässe

Es werden (elektronisch erstellte) Pässe nach besonderem Muster ausgegeben. Pässe müssen in den speziellen German Rail Pass-Umschlag geheftet werden, der die Benutzungsbestimmungen enthält.

Pässe, die als Online-Ticket gebucht wurden, besitzen keinen Umschlag. Die Benutzungsbedingungen werden als Hinweistexte zusammen mit dem Online-Ticket als pdf-Dokument versendet.

Von Ausgabestellen ohne Eintragung des Geltungszeitraumes ausgegebene German Rail Pässe (open date) müssen vor der ersten Benutzung einer Verkaufsstelle der DB zur Eintragung des ersten und letzten Geltungstages sowie Anbringung des Tagesstempels vorgelegt werden (Gültigschreibung).

3.10 Benutzung der Pässe

Die Pässe werden auf den Namen des Inhabers ausgestellt. Sie sind nicht übertragbar und gelten nur zusammen mit dem Reisepass oder einem gleichwertigen Ausweisdokument.

Bei als Online-Ticket gekauften Konsekutiv-Pässen ist zusätzlich die zum Kauf der Pässe verwendete Kreditkarte als Identifikation erforderlich.

German Rail Twin Pässe werden auf die Namen beider Inhaber ausgestellt (1 Pass für 2 gemeinsam reisende Erwachsene).

Vor der Benutzung am jeweiligen Tag ist bei German Rail FLEXI Pässen (mit Kalenderfeld) der Reisetag (Tag und Monat) mit dokumentenechtem Schreiber zweistellig (Beispiel: 1. Dezember = 01 eintragen) in das entsprechende Kalenderfeld des Passes einzutragen.

Die Geltungsdauer aller Pässe beginnt am ersten Geltungstag um 0:00 Uhr und endet am letzten Geltungstag um 24:00 Uhr.

Konsekutive German Rail Pässe können an allen Tagen innerhalb des Geltungszeitraums zur Fahrt benutzt werden.

Bei allen German Rail FLEXI Pässen (mit Kalenderfeld) kann bei Benutzung von durchgehenden Nachtzügen, über Nacht fahrenden Tageszügen oder über Nacht fahrenden Bussen die Reise bereits am Vortag ab 19:00 Uhr des auf dem Pass eingetragenen Reisetages angetreten werden.

Dies gilt nicht bei Zügen im Vorlauf und nicht, wenn der Ausstieg vor 04:00 Uhr früh erfolgt. Abfahrtstag und Ankunftstag müssen innerhalb der Geltungsdauer des Passes liegen.

3.11 Missbrauch von German Rail Pässen

German Rail Pässe,

- die gefälscht sind (Scan, Kopie, auf gestohlenen Fahrkartenbeständen, etc.),
- die von Unbefugten benutzt werden,
- deren Geltungsdauer abgelaufen ist,
- in denen radiert, die abgeändert oder überschrieben wurden,
- zu denen das Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass), mit dem der Pass gekauft wurde und dessen Nummer auf dem Fahrkartenbeleg eingetragen ist, nicht vorgelegt werden kann,

werden ersatzlos eingezogen.

Die Benutzer solcher German Rail Pässe werden als Reisende ohne gültige Fahrkarte behandelt. Bei eindeutigen Betrugsfällen wird Bundespolizei verständigt.

3.12 Stornierung (Umtausch, Erstattung)

Der Kaufpreis für unbenutzte Pässe wird von der Ausgabestelle abzüglich 15% für Storno erstattet, wenn die Pässe vor Beginn des Geltungszeitraumes zurückgegeben werden. In allen anderen Fällen besteht kein Anspruch auf Erstattung (Ausnahme: Reiseabbruch aufgrund von nachgewiesenen zwingenden Gründen wie Krankheit oder Sterbefällen).

3.13 Verlust, Diebstahl

Bei Verlust oder Diebstahl der Pässe ist Ersatz oder Erstattung ausgeschlossen.

3.14 Übergang in die 1. Wagenklasse

Mit Pässen 2. Klasse ist der Übergang in die 1. Klasse zugelassen.

Für die einzelne Reise wird die Differenz des Flexpreises beider Klassen, für die in der 1. Klasse benutzte Strecke erhoben.

Bei Übergang für die gesamte Geltungsdauer der German Rail Pässe oder der German Rail Twin Pässe 2. Klasse wird der Unterschied zwischen den Pass-Preisen der 2. und 1. Klasse berechnet.

3.15 Fahrgastrechte

Bei Ausfall und/oder Verspätung von Zügen der DB, die jeweils zu einer verspäteten Ankunft von mindestens 60 Minuten am Zielort führen, besteht Anspruch auf Entschädigung.

Für German Rail Pässe wird bei Verspätungsfällen von mindestens 60 Minuten pro Fall eine pauschale Entschädigung gewährt von:

- 5,00 € bei Pässen 2. Klasse,
- 7,50 € bei Pässen 1. Klasse

Die Anträge sind als ausgefülltes Fahrgastrechte-Formular zu richten an das Servicecenter Fahrgastrechte, D-60647 Frankfurt am Main.

Das Formular ist im Zug, der DB Information, im DB Reisezentrum oder als Online-Formular unter www.bahn.de/fahrgastrechte zum Download erhältlich.

4. Aktionsangebote

4.1 German Rail Pass – "Recovery" Promotion

In der Zeit vom 01. April bis 12. Juni 2021 wird das German Rail Pass-Aktionsangebot „Recovery Promotion 2021" bei allen DB-Agenturen und -Vertriebspartnern in Übersee, bei ausgewählten DB-Agenturen in Europa sowie über die Website www.bahn.com angeboten.

Die Fahrkarten zum ermäßigten Preis mit dem zusätzlichen Aufdruck „Promo" oder „Promotion" werden für die 5-, 10- und 15 Tage - Pässe in personalbedienten DB Verkaufsstellen vom 01.04.2021 bis 31.03.2022 angeboten. Der letztmögliche erste Geltungstag des Angebots ist der 01.03.2022 (Flexi-Pass), beziehungsweise der 27.03.2022 (5 Tage Consecutive-Pass).

Das Angebot kann von den in Nr. 3.3 genannten Berechtigten erworben werden und ermöglicht unbegrenzte Fahrten in der 1. oder 2. Klasse von DB-Zügen gem. Nr. 3.4.

Ein Übergang in die 1. Wagenklasse mit einem Pass 2. Klasse ist ausgeschlossen.

Das Angebot wird zu den in der Tabelle in Anlage 3 Nr. 3 genannten Varianten und Preisen angeboten.

Bis zu 2 Kinder (im Alter zwischen 4 und 11 Jahren) können bei einem Erwachsenen mit einem German Rail Pass-Aktionsangebot kostenlos mitreisen. Alleinreisende Kinder (4 bis 11 Jahre) müssen im Besitz eines German Rail Passes für Jugendliche sein.

Die „German Rail Pass „Recovery Promotion" -Pässe können erstattet werden (85% des Kaufpreises).

4.2 Interrail – "Juni Promotion"

In der Zeit vom 13. bis 30. Juni 2021 wird das Aktionsangebot „Juni Promotion" bei den personalbedienten Verkaufsstellen der DB und über den Fahrkartenshop auf der Website www.bahn.de/www.bahn.com angeboten.

Die Fahrkarten „Interrail Global Pass Promo" und „Interrail One Country Pass Promo" werden in den Varianten gemäß Nr. 5.1 und Nr. 5.2 für den ersten Geltungstag im Zeitraum vom 13.06.2021 bis 30.05.2022 ausgegeben.

Die Preise sind in Anlage 1, Nr. 3.1 und 3.2 genannt.

Das Angebot erhalten Erwachsene, Jugendliche und Senioren gem. Nr. 1.2 für die 1. oder 2. Klasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse mit einem Pass 2. Klasse ist ausgeschlossen.

Bis zu 2 Kinder (4 bis 11 Jahre) können in Verbindung mit einem „Interrail Global Pass Promo" oder „Interrail One Country Pass Promo" des Aktionsangebots für Erwachsene kostenlos mitreisen. Alleinreisende Kinder (4 bis 11 Jahre) müssen im Besitz eines „Interrail Global Pass Promo" oder „Interrail One Country Pass Promo" für Jugendliche sein.

Die „Interrail Juni Promotion" -Pässe können erstattet werden (85% des Kaufpreises). Ein Umtausch ist nur während des Verkaufszeitraums möglich. Die Promotion Pässe können nicht gegen reguläre Pässe umgetauscht werden.

4.3 German Rail Pass – Promotion "30 Years of ICE" 2021

In der Zeit vom 22. November bis 3. Januar 2022 wird das German Rail Pass-Aktionsangebot „30 Years of ICE" bei allen DB-Agenturen und DB Vertriebspartnern in Übersee, bei ausgewählten DB-Agenturen in Europa sowie über die Website www.bahn.com angeboten.

Das Reisen mit den Promotion-Pässen ist zwischen dem 22.11.2021 und 22.05.2022 möglich. Der letztmögliche erste Geltungstag des Angebots ist der 23.04.2022 (Flexi-Pass), beziehungsweise der 20.05.2022 (3 Tage Consecutive Pass).

Das Angebot kann von den in Nr. 3.3 genannten Berechtigten erworben werden und ermöglicht unbegrenzte Fahrten in der 1. oder 2. Klasse von DB-Zügen gem. Nr. 3.4.

Ein Übergang in die 1. Wagenklasse mit einem Pass 2. Klasse ist ausgeschlossen.

Das Angebot wird zu den in der Tabelle in Anlage 3 Nr. 4 genannten Varianten und Preisen angeboten.

Bis zu 2 Kinder (im Alter zwischen 4 und 11 Jahren) können bei einem Erwachsenen mit einem German Rail Pass-Aktionsangebot kostenlos mitreisen. Alleinreisende Kinder (4 bis 11 Jahre) müssen im Besitz eines German Rail Passes für Jugendliche sein.

Die „German Rail Pass „30 Years of ICE“ - Promotion-Pässe können erstattet werden (85% des Kaufpreises).

4.4 Interrail – “Winter Promotion”

In der Zeit vom 22. November 2021 bis 03. Januar 2022 wird das Aktionsangebot „Winter Promotion“ bei den personalbedienten Verkaufsstellen der DB und über den Fahrkartenshop auf der Website www.bahn.de/www.bahn.com angeboten.

Die Fahrkarten „Interrail Global Pass Promo“ und „Interrail One Country Pass Promo“ werden in den Varianten gemäß Nr. 5.1 und Nr. 5.2 für den ersten Geltungstag im Zeitraum vom 22.11.2021 bis 02.06.2023 ausgegeben.

Die Preise sind in Anlage 1, Nr. 3.1 (Interrail Global Pass Promo) und 3.2 (Interrail One Country Pass Promo) genannt.

Das Angebot erhalten Erwachsene, Jugendliche und Senioren gem. Nr. 1.2 für die 1. oder 2. Klasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse mit einem Pass 2. Klasse ist ausgeschlossen.

Bis zu 2 Kinder (4 bis 11 Jahre) können in Verbindung mit einem „Interrail Global Pass Promo“ oder „Interrail One Country Pass Promo“ des Aktionsangebots für Erwachsene kostenlos mitreisen. Alleinreisende Kinder (4 bis 11 Jahre) müssen im Besitz eines „Interrail Global Pass Promo“ oder „Interrail One Country Pass Promo“ für Jugendliche sein.

Die „Interrail Juni Promotion“ -Pässe können erstattet werden (85% des Kaufpreises). Ein Umtausch ist nur während des Verkaufszeitraums möglich. Die Promotion Pässe können nicht gegen reguläre Pässe umgetauscht werden.

Anlage 1: Interrail - Preise

1. Preise für Interrail- Globalpässe

(Preise pro Person in €, gültig im Vertrieb der DB ab 12.12.2021)

Interrail Global Pass	Erwachsene		Jugendliche (Youth)		Senioren (Senior)	
	1. Kl.	2. Kl.	1. Kl.	2. Kl.	1. Kl.	2. Kl.
4 Tage in 1 Monat (Flexi)	328	246	246	185	295	221
5 Tage in 1 Monat (Flexi)	376	282	289	217	338	254
7 Tage in 1 Monat (Flexi)	446	335	343	258	401	302
10 Tage in 2 Monaten (Flexi)	534	401	411	308	481	361
15 Tage in 2 Monaten (Flexi)	657	493	505	379	591	444
15 Tage (fortlaufend)	590	443	454	341	531	399
22 Tage (fortlaufend)	690	518	530	398	621	466
1 Monat (fortlaufend)	893	670	686	515	804	603
2 Monate (fortlaufend)	975	731	750	562	878	658
3 Monate (fortlaufend)	1202	902	924	693	1082	812

2. Preise für Interrail One Country Pässe

Die angegebenen Preise (€) gelten für Fahrten in einem der angegebenen Länder

Geltungsdauer	Erwachsene		Jugendliche (Youth)		Senioren (Senior)	
	1. Kl.	2. Kl.	1. Kl.	2. Kl.	1. Kl.	2. Kl.
Preisgruppe I: Großbritannien						
3 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	256	192	205	166	230	173
4 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	291	218	233	183	262	196
5 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	321	241	257	209	289	217
6 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	349	262	279	227	314	236
8 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	396	297	317	257	356	267
Preisgruppe II: Norwegen (nur 2.Kl.), Schweden, Spanien						
3 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	227	170	182	148	204	153
4 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	263	197	210	171	237	177
5 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	294	221	235	191	265	199
6 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	323	242	258	210	291	218
8 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	374	281	299	243	337	253
Preisgruppe III: Frankreich, Österreich, Schweiz						
3 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	195	146	156	127	176	131
4 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	230	173	184	150	207	156
5 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	262	197	210	170	236	177
6 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	291	218	233	189	262	196
8 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	344	258	275	224	310	232

Interrail-Preise **Anlage 1**

Geltungsdauer	Erwachsene		Jugendliche (Youth)		Senioren (Senior)	
	1. Kl.	2. Kl.	1. Kl.	2. Kl.	1. Kl.	2. Kl.
Preisgruppe III A: Italien						
3 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	169	127	135	105	152	114
4 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	204	153	163	126	184	138
5 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	236	177	189	146	213	160
6 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	266	200	212	164	239	180
8 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	320	240	256	198	289	216
Preisgruppe IV: Benelux, Dänemark, Finnland, Irland						
3 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	161	121	129	105	145	109
4 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	194	146	155	126	175	131
5 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	225	169	180	146	203	152
6 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	253	190	202	164	238	171
8 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	305	229	244	198	275	206
Preisgruppe V: Estland, Griechenland, Portugal, Rumänien, Tschechien, Ungarn						
3 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	123	92	98	80	111	83
4 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	152	114	122	99	137	103
5 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	179	134	143	116	161	121
6 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	205	154	164	133	185	139
8 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	253	190	202	164	228	171
Preisgruppe VI: Bulgarien, Kroatien, Lettland, Litauen, Nordmazedonien, Serbien, Polen, Slowakei, Slowenien, Türkei						
3 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	78	59	62	51	70	53
4 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	99	74	79	64	89	67
5 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	119	89	95	77	107	80
6 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	139	104	111	90	125	94
8 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	176	132	141	114	158	119
Preise gültig für die Schifffahrtsgesellschaft Attica Group						
6 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi) **GREEK ISLANDS PASS**, inkl. Strecken von/nach Italien	208	176	182	155	187	159
4 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi) **GREEK ISLANDS PASS (DOMESTIC)**, nur innergriechische Strecken, **nur 2. Klasse**	--	90	--	68	--	81

CFL, NS und SNCB bieten gemeinsam den „**Interrail Benelux Pass**“ an.

3. Preise für Interrail– Aktionsangebote

3.1 Preise für Interrail Global Pass „Juni-Promotion“, 13.- 30.06.2021 und „Winter-Promotion“ 22.11.2021 – 03.01.2022

Preise in €	Erwachsene		Jugendliche (Youth)		Senioren (Senior)	
	1. Kl.	2. Kl.	1. Kl.	2. Kl.	1. Kl.	2. Kl.
4 Tage in 1 Monat	295	221	221	167	266	199
5 Tage in 1 Monat	338	254	254	191	304	229
7 Tage in 1 Monat	401	302	302	226	361	272
10 Tage in 2 Monaten	481	361	361	271	433	325
15 Tage in 2 Monaten	591	444	444	333	532	400
15 Tage	531	399	399	299	478	359
22 Tage	621	466	466	350	559	419
1 Monat	804	603	603	453	724	543
2 Monate	878	658	658	493	790	592
3 Monate	1082	812	812	609	974	731

3.2 Preise für Interrail One Country Pass „Juni- Promotion”, 13. – 30.06.2021 und “Winter-Promotion” 22.11.2021 – 03.01.2022

Die angegebenen Preise (€) gelten für Fahrten in einem der angegebenen Länder

Geltungsdauer	Erwachsene		Jugendliche (Youth)		Senioren (Senior)	
	1. Kl.	2. Kl.	1. Kl.	2. Kl.	1. Kl.	2. Kl.
Preisgruppe I: Deutschland, Großbritannien						
3 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	230	173	185	149	207	156
4 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	262	196	210	165	236	176
5 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	289	217	231	188	260	195
6 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	314	236	251	204	283	212
8 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	356	267	285	231	320	240
Preisgruppe II: Spanien						
3 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	204	153	164	133	184	138
4 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	237	177	189	154	213	159
5 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	265	199	212	172	239	179
6 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	291	218	232	189	262	196
1458 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	337	253	269	219	303	228
Preisgruppe III: Frankreich, Österreich						
3 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	176	131	140	114	158	118
4 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	207	156	166	135	186	140
5 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	236	177	189	153	212	159
6 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	262	196	210	170	236	176
8 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	310	232	248	202	279	209
Preisgruppe III A: Italien						
3 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	152	114	122	95	137	103
4 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	184	138	147	113	166	124
5 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	212	159	170	131	192	144
6 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	239	180	191	148	215	162
8 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	288	216	230	178	260	194

Preisgruppe IV: Benelux, Irland						
3 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	145	109	116	95	131	98
4 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	175	131	140	113	158	118
5 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	203	152	162	131	183	137
6 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	228	171	182	148	205	154
8 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	275	206	220	178	248	185
Preisgruppe V: Estland, Griechenland, Portugal, Rumänien, Tschechische Republik, Ungarn						
3 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	111	83	88	72	100	75
4 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	137	103	110	89	123	93
5 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	161	121	129	104	145	109
6 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	185	139	148	120	167	125
8 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	228	171	182	148	205	154
Preisgruppe VI: Bulgarien, Nordmazedonien, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Serbien, Slowakei, Slowenien, Türkei						
3 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	70	53	56	46	63	48
4 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	89	67	71	58	80	60
5 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	107	80	86	69	96	72
6 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	125	94	100	81	113	85
8 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi)	158	119	127	103	142	107
Preise, gültig für die Schifffahrtsgesellschaft Attica Group						
6 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi) **GREEK ISLANDS PASS PROMO**, inkl. Strecken von/nach Italien	187	158	164	140	168	143
4 Tage innerhalb von 1 Monat (Flexi), **GREEK ISLANDS PASS (DOMESTIC) PROMO**, nur innergriechische Strecken, **nur 2. Klasse**	--	81	--	61	--	73

Anlage 2: Eurail Pässe

1. Preise für Eurail Global Pass

(Preise pro Person in €, gültig für Vertrieb der DB-Hilfsstellen gem. Nr. 2.13 ab 12.12.2021)

Geltungsdauer	Eurail Global Pass		Eurail Global Pass Youth		Eurail Global Pass Senior		
	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klas-se	2. Klasse	
Varianten mit fortlaufender Geltungsdauer							
15 Tage	590	443	454	341	531	399	
22 Tage	690	518	530	398	621	466	
1 Monat	893	670	686	515	804	603	
2 Monate	975	731	750	562	878	658	
3 Monate	1202	902	924	693	1082	812	
Flexi							
4 Tage in 1 Monat	328	246	246	185	295	221	
5 Tage in 1 Monat	376	282	289	217	338	254	
7 Tage in 1 Monat	446	335	343	258	401	302	
10 Tage in 2 Monaten	534	401	411	308	481	361	
15 Tage in 2 Monaten	657	493	505	379	591	444	

Anlage 3: German Rail Pässe – Preise

1. Preise für German Rail FLEXI Pässe

(Preise pro Person in €, gültig im Vertrieb der DB ab 12.12.2021)

Geltungsdauer innerhalb von einem Monat	**German Rail Pass FLEXI**		**German Rail Twin Pass FLEXI** (für 2 gemeinsam reisende Personen)		**German Rail Youth Pass FLEXI**	
	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse
3 Tage	256	192	435	326	205	154
4 Tage	291	218	495	371	233	174
5 Tage	321	241	546	410	257	193
7 Tage	375	280	638	476	300	224
10 Tage	479	349	814	593	383	279
15 Tage	659	479	1120	814	527	383

2. Preise für German Rail CONSECUTIVE-Pässe

(Preise pro Person in €, gültig im Vertrieb der DB seit 13.12.2020, auch als Online-Ticket unter www.bahn.com erhältlich)

Geltungsdauer	**German Rail Pass CONSECUTIVE**		**German Rail Twin Pass CONSECUTIVE** (für 2 gemeinsam reisende Personen)		**German Rail Youth Pass CONSECUTIVE**	
	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse
3 Tage	243	182	413	310	195	146
4 Tage	276	207	470	352	221	166
5 Tage	305	229	518	389	244	183
7 Tage	356	266	606	452	285	213
10 Tage	431	314	733	534	345	251
15 Tage	593	431	1008	733	474	345

3. Preise für German Rail Pass „Recovery Promotion 2021"

(Aktionsangebot vom 01.04. – 12.06.2021, Preise in € und auch für Eurail-/ Interrail German Rail Pässe gültig)

Geltungsdauer	**German Rail Pass**		**German Rail Twin Pass**		**German Rail Youth Pass**	
	1. Kl.	2. Kl.	1. Kl.	2. Kl.	1. Kl.	2. Kl.
Passvariante: CONSECUTIVE (auch als Online-Ticket)						
5 Tage	260	191	386	286	208	156
10 Tage	357	263	534	399	288	214
15 Tage	500	370	747	554	403	296
Passvariante: FLEXI						
5 Tage in 1 Monat	269	200	399	295	212	160
10 Tage in 1 Monat	403	296	599	443	320	239
15 Tage in 1 Monat	566	411	846	616	451	338

4. Preise für German Rail Pass Promotion “30 years of ICE” 2021

(Aktionsangebot vom 22.11.2022 bis 03.01.2022, Preise in €)

Geltungsdauer	German Rail Pass		German Rail Twin Pass		German Rail Youth Pass	
	1. Kl.	2. Kl.	1. Kl.	2. Kl.	1. Kl.	2. Kl.
Passvariante: CONSECUTIVE (auch als Online-Ticket)						
3 Tage	228	164	341	255	182	131
4 Tage	246	182	374	273	191	140
5 Tage	264	191	396	291	209	154
7 Tage	318	232	482	354	254	181
10 Tage	377	272	573	423	300	218
15 Tage	526	381	800	586	418	299
3 Tage in 1 Monat	237	173	335	264	186	136
4 Tage in 1 Monat	255	186	383	282	200	145
5 Tage in 1 Monat	273	200	410	301	213	158
7 Tage in 1 Monat	332	241	505	373	268	190
10 Tage in 1 Monat	428	309	646	472	336	245
15 Tage in 1 Monat	599	427	910	654	471	345

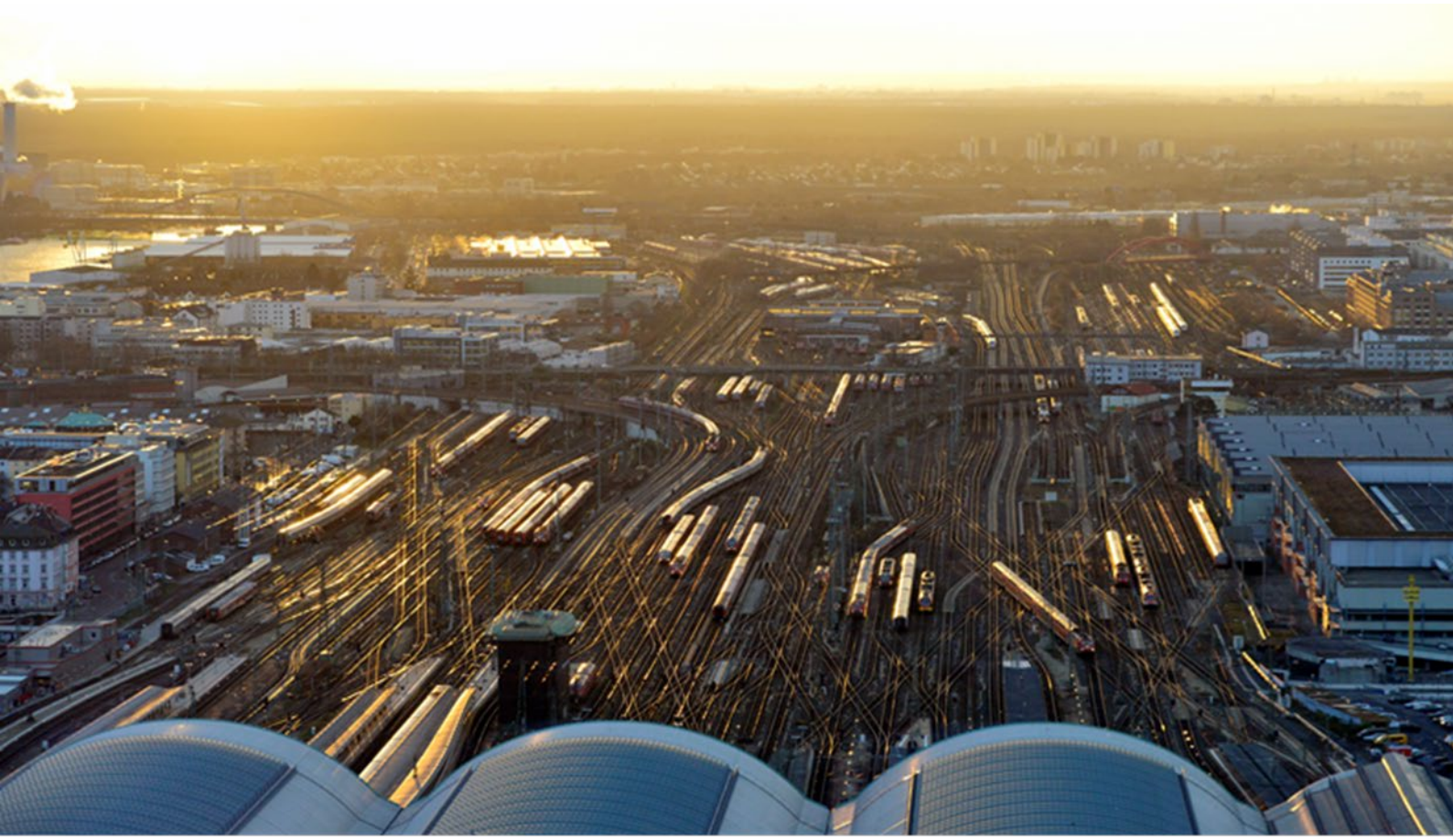

Besondere Internationale Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG - Sonderbestimmungen für Verkehre mit bestimmten Beförderern ins/im Ausland (SCIC-SB), Ausgabe vom 13 Dezember 2020

Neuausgabe, gültig ab 12. Dezember 2021

Das vorliegende Regelwerk ist urheberrechtlich geschützt. Der DB Fernverkehr AG steht an diesem Regelwerk das ausschließliche und unbeschränkte Nutzungsrecht zu. Jegliche Formen der Vervielfältigung zum Zwecke der Weitergabe an Dritte bedürfen der Zustimmung der DB Fernverkehr AG.

Geschäftsführung

DB Fernverkehr AG
Preismanagement - Implementierung - P.FMR 13
Europa-Allee 78-84
D-60486 Frankfurt am Main

Änderungen

Nr. der Tarif-Bekanntmachung	Veröffentlicht am …	Gültig ab …	Kurzer Inhalt
1/2022	05.12.2021	12.12.2021	Neuausgabe; redaktionelle Änderungen mit folgenden Schwerpunkten zur Vorgängerversion: - Nr. 1: neue Beförderer in Norwegen - Nrn. 1.5, 2.3.5, 2.7, 3.7, 4.6, 5.7: Preisanpassungen - Nr. 2.1.3: Löschung Vordeelurenkaart in den Niederlanden - Nrn. 2.3, 2.4, 2.5.6, 3.6.1.6: Anpassungen Ticketpflicht an Bord - Nrn. 2.5.2, 3.5.7, 5.1.2: Aufhebung des Verwandtschaftserfordernis bei kostenloser Kindermitnahme

Inhaltsverzeichnis

Tarifgrundlage **4**
Beteiligte Beförderer **4**
1 NORDEUROPA **5**
1.1 Dänemark 5
1.2 Schweden 5
1.3 Finnland 6
1.4 Norwegen 6
1.5 Übersicht zu Besonderheiten der Sparpreis-Angebote in Länder Nordeuropas 7
2 WESTEUROPA **8**
2.1 Niederlande 8
2.2 Luxemburg 8
2.3 Belgien 9
2.4 Frankreich (allgemein) 10
2.5 Frankreich mit Hochgeschwindigkeitszügen der Kooperation Deutschland - Frankreich (HGV Deutschland – Frankreich) 10
2.6 Portugal 12
2.7 Übersicht zu Besonderheiten für Sparpreis-Angebote in Länder Westeuropas 12
3 SÜDEUROPA **14**
3.1 Bodenseeschifffahrt 14
3.2 Schweiz 14
3.3 Österreich 15
3.4 Italien (allgemein) 15
3.5 Italien mit DB-ÖBB Kooperationsverkehr über den Brenner (EC Brenner-Züge) 16
3.6 Italien mit ECE Frankfurt - Milano durch die Schweiz (Trinationaler Zug) 17
3.7 Übersicht zu Besonderheiten für Sparpreis-Angebote in Länder Südeuropas 19
4 SÜDOSTEUROPA **20**
4.1 Kroatien 20
4.2 Slowenien 20
4.3 Ungarn 20
4.4 Rumänien 21
4.5 Serbien 21
4.6 Übersicht zu Besonderheiten für Sparpreis-Angebote in Länder Südosteuropas 21
5 OSTEUROPA **22**
5.1 Tschechien 22
5.2 Polen 22
5.3 Slowakei 23
5.4 Litauen 23
5.5 Russland, Weißrussland, Ukraine, 23
5.6 Erstattungen 23
5.7 Übersicht zu Besonderheiten für Sparpreis-Angebote in Ländern Osteuropas 24
6 INTERNATIONALE AKTIONSANGEBOTE **25**
6.1 Flexpreis Europa Plus 25

Einleitung

Die vorliegenden Sonderbestimmungen für Verkehre mit bestimmten Beförderern ins beziehungsweise im Ausland (SCIC-SB) enthalten länderspezifische Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen zu Angeboten, die im Verkehr zwischen Deutschland und dem jeweiligen Beförderer vereinbart wurden und deshalb in bestimmten Ländern gelten.

Innerhalb der geographischen Ordnung nach Zonen in Europa (Nord-/West-/Süd-/Südost- und Osteuropa), sind die Besonderheiten zu einzelnen Eisenbahnverkehren oder Zügen eines Landes als eigenes Länderkapitel dargestellt. Am Ende jeder europäischen Zone ist eine tabellarische Übersicht der Sparpreis-Angebote in die zuvor genannten Länder.
Änderungen des Tarifs werden gemäß §12 Absatz 6 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) auf der Internetseite www.db-fernverkehr.com bekannt gegeben.

Die jeweils neueste Fassung dieses Tarifs ist darüber hinaus im Internet unter der Internetadresse www.bahn.de/AGB veröffentlicht.

Tarifgrundlage

Für die an den SCIC und am internationalen Eisenbahnpersonenverkehr mit den Ländern der GUS (Gemeinschaft unabhängiger Staaten) und des Baltikums teilnehmenden Beförderer gelten folgende „Besondere Internationale Beförderungsbedingungen (SCIC)“ der Deutschen Bahn, sofern nichts anderes bestimmt ist:

Besondere Internationale Beförderungsbedingungen (SCIC)

- für Reisen mit Fahrkarten ohne (integrierte) Reservierung (SCIC-NRT),
- für Reisen mit Rail Pass Tickets (SCIC-RPT),
- für Reisen mit Fahrkarten ohne (integrierte) Reservierung für Angebote der DB Regio AG im grenzüberschreitenden Verkehr (SCIC-DB Regio)

Die DB betreibt derzeit keine Verkehre, für die IRT-Fahrkarten („Fahrkarten mit integrierter Reservierung“) erforderlich sind. Deshalb wird die Aufstellung des SCIC-Tarifs für „Reisen mit Fahrkarten mit integrierter Reservierung (IRT)“ verzichtet. Angebote anderer Beförderer, für die eine IRT-Fahrkarte erforderlich ist, sind im Dokument „Angebotsinformation für den Verkauf von Fahrkarten bestimmter internationaler Beförderer im personalbedienten Verkauf der DB Vertrieb GmbH“ dargestellt. Dieses Dokument steht auf der Internetseite www.bahn.de/agb zum Download zur Verfügung.

Beteiligte Beförderer

Die Liste der Ansprechpartner der beteiligten Beförderer mit ihren Kundendienststellen und deren Anschriften sind in Anlage 1 zum Tarif SCIC-NRT aufgeführt.

1 NORDEUROPA

Besonderheiten im Verkehr nach Dänemark, Norwegen, Schweden und Finnland und innerhalb dieser Länder

Beförderer (Beförderercode): Arlanda Express (3025), DSB (1186), Jönköpings Länstrafik (3075), Länstrafiken i Norrbotten (3027), SJ (1174), Skånetrafiken (3126), Tågkompaniet (3050), Västrafik (3197), Veolia (3051), Viking Line (3029), VR (0010), Vy Gruppen in Norwegen (Vy Tog 3822, SJ Norge 3781, Go Ahead Norge 3733)

1.1 Dänemark

1.1.1 Sofern für die dänischen Strecken außer den Grenzbahnhöfen keine Wegevorschrift angegeben ist, gelten die Fahrkarten über den gemäß Tarifkilometern kürzesten Weg. Ohne Nachzahlung kann mit Fahrkarten zum Flexpreis Europa ein längerer Weg benutzt werden, wenn über diesen Weg eine schnellere Verbindung besteht oder wenn weniger oft umgestiegen werden muss.

1.1.2 Im Verkehr nach/von Dänemark können die grenzüberschreitenden ICE und EC-Züge zeitweise im Fahrplan als reservierungspflichtig gekennzeichnet sein. Beim Kauf einer Fahrkarte für Reisen während dieses Zeitraums wird die Reservierung kostenfrei ausgegeben. Der nachträgliche Erwerb der Reservierung ist dann jedoch nur im personalbedienten Verkauf und nur gegen Zahlung des Reservierungsentgeltes in Höhe von 4,00 Euro möglich.

1.1.3 Im Binnenverkehr Dänemarks besteht in den Regionalzügen der DSB Reservierungspflicht. Die Reservierungen für diese Züge kosten bei der DB 4,00 Euro für die 2. Klasse bzw. 5,30 Euro in der 1. Klasse. In Dänemark sind die Reservierungen kostenfrei und bis kurz vor Abfahrt des Zuges erhältlich.

1.1.4 Ergänzend zu Nr. 16 SCIC-NRT darf je zahlendem Reisenden maximal ein Hund mitgenommen werden.

1.2 Schweden

1.2.1 Die Fahrkarten zu den Angeboten „Flexpreis Europa“, „Sparpreis Europa“ und „Super Sparpreis Europa“ nach Schweden können nur ausgegeben werden, sofern und soweit die erforderlichen Reservierungen für die reservierungspflichtigen Züge in Schweden durch die SJ bereitgestellt werden und über die DB Vertriebssysteme buchbar sind.

1.2.2 Die SJ-Hochgeschwindigkeitszüge (X2) und IC-Züge der Schwedischen Staatsbahnen sind reservierungspflichtig und nur mit IRT-Fahrkarten inklusive Reservierung buchbar. Die Buchung ist -abweichend zu Nr. 6.1.3 SCIC-NRT frühestens drei Monate vor dem Reisetag möglich.

Für Züge des Eisenbahnverkehrsunternehmens Skånetrafiken (R-Züge) ist die Buchung frühestens sechs Monate vor dem Reisetag möglich (Abweichung zu Nr.6.1.3 SCIC-NRT).

1.2.3 In Schweden darf jeder zahlende Reisende bis zu 2 Hunde oder andere kleinere Tiere kostenlos in besonders gekennzeichneten Abteilen (ausgenommen Schlaf-, Liege- und Speisewagen) in der 2. Klasse mitnehmen.

1.2.4 Kinder (6 – 14 Jahre) in Begleitung von Personen ab 15 Jahren erhalten bei der SJ, abweichend von Nr. 12.3.1 SCIC-NRT eine Ermäßigung von 85%.

Für Reisen innerhalb Schwedens gelten bei Nutzung der SJ-Züge abweichend von Nr. 12.3 SCIC-NRT folgende Regelungen:

- In der 1. Klasse dürfen Kinder unter 7 Jahre nicht mitgenommen werden. Kinder ab 7 Jahre sind zugelassen und zahlen den Preis eines Erwachsenen.
- In der 2. Klasse reisen Kinder unter 1 Jahr kostenfrei. Bis zu zwei Kinder im Alter von 2 bis15 Jahren erhalten eine Ermäßigung von 85%, wenn sie in Begleitung mindestens einer Person ab 15 Jahre sind und auf dessen Fahrkarte eingetragen sind. Weitere Kinder zahlen den Preis eines Erwachsenen. Alleinreisende Kinder zwischen 7 und 15 Jahren zahlen 85% des Preises eines Erwachsenen

1.2.5 Auf der Schiffsstrecke Helsingør – Helsingborg gelten Fahrkarten der 2. Klasse auch in der 1. Klasse.

1.3 Finnland

Die Fernverkehrszüge der Finnischen Staatsbahnen sind reservierungspflichtig und nur mit IRT-Fahrkarten inklusive Reservierung buchbar.

Die Angebotsbedingungen sind im Dokument „Angebotsinformation für den Verkauf von Fahrkarten bestimmter internationaler Beförderer im personalbedienten Verkauf der DB Vertrieb GmbH“ dargestellt. Dieses Dokument steht auf der Internetseite www.bahn.de/agb zum Download zur Verfügung.

1.3.1 Auf der Schiffsstrecke Helsingør – Helsingborg gelten Fahrkarten der 2. Klasse auch in der 1. Klasse:

1.3.2 Auf folgenden Schiffsstrecken gibt es nur eine Einheitsklasse, in der nur Inlandsfahrkarten der 2. Klasse gelten. Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr reisen kostenfrei, müssen aber in Begleitung eines Erwachsenen sein.

- Stockholm - Turku S Viking Line
- Stockholm - Helsinki S Viking Line

1.3.3 Für die Reservierung von Kabinen, Bettplätzen und Schlafsesseln gelten die Bestimmungen der beteiligten Beförderer.

1.3.4 Für die Mitnahme von Fahrrädern ist eine separate Fahrradfahrkarte gemäß den Beförderungsbedingungen des Schiffsbetreibers an Bord des Schiffes zu erwerben.

1.4 Norwegen

Ergänzend zu Nr. 16 SCIC-NRT dürfen in Norwegen keine Hunde, außer Begleit- bzw. Assistenzhunden, im Zug mitgenommen werden.

1.5 Übersicht zu Besonderheiten der Sparpreis-Angebote in Länder Nordeuropas

Für durchgehende Fahrkarten zu den „Sparpreis Europa“-Angeboten für Einzelreisen gemäß Nr. 5.2 ff SCIC-NRT und Gruppenreisen gemäß Nr. 5.3 ff SCIC-NRT gelten folgende Preise und ggf. besonderen Bedingungen:

Angebot	**Preis ab… (2.Kl./1. Kl.)**	**Anmerkungen**
Super Sparpreis Dänemark	28,90 Euro/38,90 Euro	
Sparpreis Dänemark	33,90 Euro/43,90 Euro	
Super Sparpreis Dänemark Gruppe	24,90 Euro/32,90 Euro	
Sparpreis Dänemark Gruppe	26,90 Euro/34,90Euro	
Super Sparpreis Schweden	Mit • Skåne-Zügen: 37,90 Euro/65,90 Euro • SJ-Züge: 56,90 Euro (nur 2. Klasse)	• Nur zu ausgewählten Orten in Schweden • nur über den Grenzübergang Flensburg (Gr) • Der Verkauf von Fahrkarten zum Angebot mit Nutzung eines SJ-Hochgeschwindigkeitszuges endet spätestens einen Tag vor dem ersten Geltungstag. • Bei Nutzung der SJ-Züge in Schweden gilt die besondere Kindermitnahmeregelung gem. Nr. 1.2.4. • Ab Kopenhagen ist die Weiterfahrt in Zügen der SJ nach Zielen in ganz Schweden bzw. mit R-Zügen des Eisenbahnverkehrsunternehmens Skånetrafiken in Südschweden möglich. Der Kunde muss sich beim Kauf der Fahrkarte entscheiden, ob er einen SJ Hochgeschwindigkeitszug oder einen R-Zug der Skånetrafiken nutzen will. • Für die Nutzung der SJ Hochgeschwindigkeitszüge besteht Reservierungspflicht. Beim Kauf der Fahrkarte ist eine Sitzplatzreservierung für den SJ Hochgeschwindigkeitszügen kostenfrei enthalten. • Soll auf Wunsch des Kunden ein anderer als der ursprünglich vorgesehene SJ Hochgeschwindigkeitszug ab/bis Kopenhagen genutzt werden, muss für den neu gewählten SJ Hochgeschwindigkeitszug eine neue Reservierung kostenpflichtig erworben werden, sofern dies im Rahmen der Verfügbarkeit möglich ist. Hierfür wird eine Fahrkarte zum Aufpreis „Passzuschlag“ inklusive Reservierung ausgestellt.
Sparpreis Schweden	Mit • Skåne-Zügen: 42,90 Euro/70,90 Euro • SJ-Züge: 61,90 Euro (nur 2. Klasse)	

2 WESTEUROPA

Besonderheiten im Verkehr nach Belgien, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Portugal und/oder innerhalb dieser Länder

Beförderer (Beförderercode): CFL (1182), CP (0094), NS (1184), SNCB (1088), SNCF (1087)

2.1 Niederlande

2.1.1 Sofern für die niederländische Strecke keine Wegevorschrift angegeben ist, gelten die Fahrkarten über den gemäß Tarifkilometern kürzesten Weg. Ohne Nachzahlung kann mit Fahrkarten zum Flexpreis Europa ein längerer Weg benutzt werden, wenn über diesen Weg eine schnellere Verbindung besteht oder wenn weniger oft umgestiegen werden muss. Eine auf der Fahrkarte angegebene ZUGBINDUNG gilt auch in den Niederlanden.

2.1.2 In den Niederlanden sind der Zugang und Ausgang zu den Bahnsteigen durch elektronische Sperren (Gates) verschlossen. Die Öffnung erfolgt mit einem DB Online-Ticket durch den aufgedruckten Barcode oder über sog. Keycards, die der Inhaber einer DB Fahrkarte des personalbedienten Verkaufs an Bord der Züge bzw. durch Servicepersonal vor Ort erhält.

Wurde ein Online-Ticket nicht ausgedruckt, sondern die Fahrtberechtigung durch erfolgreiches ersatzweises Vorzeigen des Displays eines mobilen Endgeräts (z.B. Smartphone, Tablet) nach Nr. 6.2.3 SCIC-NRT begründet, so wird zur Öffnung des Gates eine neue Fahrkarte für den niederländischen Streckenteil gemäß den Besonderen Bedingungen der NS (AVR-NS) durch das Servicepersonal vor Ort ausgestellt. Zusätzlich wird ein Bearbeitungsentgelt erhoben. Eine nachträgliche Erstattung der neu ausgestellten Fahrkarte und/oder des Bearbeitungsentgelts nach Nr. 6.2.4, letzter Absatz SCIC-NRT ist ausgeschlossen.

2.1.3 Inhaber einer NS-Ermäßigungskarte (mit und ohne RAILPLUS angeboten) erhalten für den niederländischen Streckenteil einer durchgehenden Fahrkarte zum Flexpreis 40% Ermäßigung.

2.2 Luxemburg

2.2.1 Sofern für die luxemburgischen Strecken keine Wegevorschrift angegeben ist, gelten die Fahrkarten über den gemäß Tarifkilometern kürzesten Weg. Ohne Nachzahlung kann mit Fahrkarten zum Flexpreis Europa ein längerer Weg benutzt werden, wenn über diesen Weg eine schnellere Verbindung besteht oder wenn weniger oft umgestiegen werden muss.

2.2.2 Für die Reise im Expressbus zwischen Saarbrücken und Luxemburg gelten die Beförderungsbedingungen der Luxemburgischen Eisenbahn CFL.

Beim Kauf einer Fahrkarte für die reine Busstrecke wird eine IRT-Fahrkarte ausgegeben.

Beim Kauf einer Fahrkarte mit Vor- und/oder Nachlauf im Zug wird eine NRT-Fahrkarte (ggf. mit BahnCard-Rabatt) ausgegeben. Bei gleichzeitiger Buchung eines Sitzplatzes ist die Reservierung kostenlos enthalten. Bei nachträglicher Reservierung, kostet diese 4,00 Euro.

Die Nutzung der Expressbusse zwischen Saarbrücken und Luxemburg mit einem Gruppenpreisangebot gemäß Nr. 5.3 SCIC-NRT ist für Gruppen ausgeschlossen. Die Reise mit einem Preisangebot für Einzelreisen gem.- Nr. 5.2 SCIC-NRT ist jedoch möglich.

2.2.3 Reisen in der 2. Klasse der CFL-Züge sind innerhalb Luxemburgs kostenfrei und ohne Fahrkarte möglich. In der 1. Klasse kostet eine Bahnfahrt je Richtung 3,00 Euro pro Erwachsenen. Kinder gemäß Nr. 12.3.1 SCIC-NRT erhalten die tarifliche Ermäßigung.

Bei der DB werden für grenzüberschreitende Reisen durchgehende Fahrkarten bis/ab Bahnhöfen in Luxemburg ausgegeben.

2.3 Belgien

2.3.1 Sofern für die belgische Strecke keine Wegevorschrift angegeben ist, gelten die Fahrkarten über den gemäß Tarifkilometern kürzesten Weg. Ohne Nachzahlung kann mit Fahrkarten zum Flexpreis Europa ein längerer Weg benutzt werden, wenn über diesen Weg eine schnellere Verbindung besteht oder wenn weniger oft umgestiegen werden muss.

Abweichend zu Nr. 7.2 SCIC-NRT gelten Flexpreis Europa-Fahrkarten ab 100 km nach Belgien zwei Tage bis 3 Uhr des auf den 2. Tag folgenden Tages.

2.3.2 Fahrkarten nach Brüssel Flughafen/Airport, die den Vermerk „Diabolo fee included“ können den zuschlagpflichtigen Zubringerzug Diabolo ohne zusätzliche Zahlung eines Zuschlags nutzen. Eingetragene Kinder in Begleitung von Personen ab 15 Jahren zahlen für den Streckenteil zwischen Brüssel Stadt und Brüssel-Flughafen den vollen Fahrpreisanteil eines Erwachsenen.

2.3.3 Am Flughafen Brüssel ist der Zugang und Ausgang zu den Bahnsteigen durch elektronische Sperren (Gates) verschlossen. Die Öffnung erfolgt mit einem auf DB Online-Ticket durch den aufgedruckten Barcode, mit einer DB Fahrkarte des personalbedienten Verkaufs nach/von Brüssel Flughafen werden die Gates vom Servicepersonal vor Ort gegen Vorzeigen der Fahrkarte geöffnet.

2.3.4 Fahrkarten nach belgischen Zielbahnhöfen mit der Zusatzbezeichnung „Agglo“ oder „Zone“ gelten auch nach den jeweiligen, in der folgenden Tabelle genannten, gleichgestellten Bahnhöfen.

Fahrkarten von/nach	**gelten auch von/nach …**
Aalst Zone	Aalst, Aalst-Kerrebroek, Erembodegem
Antwerpen Zone	Antwerpen-Berchem, Antwerpen-Centraal, Antwerpen-Dam, Antwerpen-Luchtbak, Antwerpen-Noorderdokken, Antwerpen-Oost, Antwerpen-Zuid,
Brugge Zone	Brugge, Brugge-St.-Pieters
Bruxelles Zone	Berchem St. Agathe, Bockstael, Boitsfort, Boondaal, Bordet, Bruxelles- Central, Bruxelles-Chapelle, Bruxelles Congrès, Bruxelles-Luxembourg, Bruxelles -Nord, Bruxelles-Midi, Bruxelles-Schuman, Delta, Etterbeek, Evere, Forest Midi/Vorst-Zuid, Forest-Est/Vorst-Oost, Haren, Haren-Sud/Zuid, Jette, Meiser, Mérode, Moensberg, Schaarbeek/Schaerbeek, Simonis, St.-Job, Uccle-Calevoet, Uccle-Stalle, Vivier d’Oie, Watermaal, Bruxelles/Brussel Agglo
Charleroi Zone	Charleroi-Ouest, CharleroiSud, Couillet, Lodelinsart, Marchienne-Au-Pont, Marchienne-Zone
Denderleeuw Zone	Denderleeuw, Iddergem, Welle
Dendermonde	Dendermonde, Sint-Gillis
Gent Zone	Drongen, Gentbrugge, Gent-Dampoort, Gent-St.-Pieters, Wondelgem
Halle Zone	Buizingen, Halle, Lembeek
Hasselt Zone	Hasselt, Kiewit
Huy Zone	Huy, Statte
Knokke Zone	Duinbergen, Heist, Knokke
La Louviere Zone	La Louvière Centre, La Louvière Sud, Bracquegnies
Leuven Zone	Heverlee, Leuven
Liège Zone	Angleur, Bressoux, Chênée, Liège-Guillemins, Liège-Jonfosse, Liège-Palais, Sclessin
Mons Zone	Mons, Nimy
Mouscron Zone	Herseaux, Mouscron
Marche Zone	Aye, Marche-En-Famenne, Marloie
Mechelen Zone	Mechelen, Mechelen Neckerspoel
Namur Zone	Flawinne, Jambes, Jambes Est, Namur, Ronet
Verviers Zone	Verviers-Central, Verviers-Palais, Verviers

2.3.5 Inhaber einer BahnCard 100/BahnCard 100 Business können gegen Zahlung folgender Festpreise für den belgischen Streckenanteil den ICE nach/von Brüssel nutzen:

Ziel-/Abgangsort in Belgien	2. Klasse	1. Klasse
Brüssel	36,50 €	61,00 €
Liège/Lüttich	17,00 €	28,50 €
Toute Gare Belge mit BahnCard 100	ab 9,80 €	ab 14,90 €
Brüssel Airport	ab 15,40 €	ab 20,50 €

2.4 Frankreich (allgemein)

2.4.1 Fahrkarten über Paris enthalten nicht die Fahrpreise für den ggf. erforderlichen innerstädtischen Transfer zwischen den Pariser Fernbahnhöfen.

2.4.2 Für Reisen mit den reservierungspflichtigen **innerfranzösischen Zügen** (z.B. TGV IN-OUI, Intercité) und bei grenzüberschreitenden Fahrten (z.B. Brüssel – Südfrankreich, Frankreich – Schweiz oder Freiburg - Paris) gelten ausschließlich digitale IRT-Fahrkarten nach aktuellem Fahrpreis, die jeweils aufgrund einer Buchungsanfrage von den platzzuteilenden Verkaufssystemen ausgegeben werden. Für die Benutzung von sonstigen Zügen innerhalb Frankreichs gelten die Bestimmungen des Beförderers. Bei der DB sind diese Fahrkarten nur online über www.international-bahn.de erhältlich.

2.4.3 In Frankreich werden der Zugang und Ausgang zu den Bahnsteigen sukzessive durch elektronische Sperren (Gates) verschlossen. Die Öffnung erfolgt mit einem DB Online-Ticket durch den aufgedruckten Barcode oder durch Vorzeigen der Fahrkarte beim Servicepersonal vor Ort.

2.5 Frankreich mit Hochgeschwindigkeitszügen der Kooperation Deutschland - Frankreich (HGV Deutschland – Frankreich)

2.5.1 Flexpreis Europa

2.5.1.1 DURCHGEHENDE FAHRKARTEN nach Frankreich werden für die Hochgeschwindigkeitszüge der Kooperation Deutschland – Frankreich (HGV Deutschland – Frankreich) ab/bis Deutschland nach/von Paris und Marseille ausgegeben.

2.5.1.2 Die Züge sind im grenzüberschreitenden Verkehr reservierungspflichtig, nicht jedoch die Nutzung der Züge im reinen DB-Binnenverkehr.

Bei der Buchung ist gemäß Nr. 5.2. Absatz 2 SCIC-NRT eine kostenfreie Reservierung für den Streckenteil des Hochgeschwindigkeitszuges enthalten.
Eine kostenfreie Umbuchung (nur im grenzüberschreitenden Verkehr) ist im personalbedienten Verkauf möglich, sofern freie Sitzplätze im neuen Zug verfügbar sind.

2.5.1.3 Abweichend von Nr. 6.2.3 SCIC-NRT sind Online-Tickets als DURCHGEHENDE FAHRKARTEN für Reisen mit Umstieg in Strasbourg bei der Fahrkartenkontrolle im Zug immer ausgedruckt vorzuzeigen. Das ersatzweise Vorzeigen am Display eines mobilen Endgeräts reicht nicht aus, sondern führt zur Regelung gem. Nr. 6.2.4 SCIC-NRT.

2.5.1.4 Inhaber einer BahnCard 25/50 erhalten 25% bzw. 50% Ermäßigung auf den DB Streckenteil und 15% auf den französischen Streckenteil. Inhaber einer SNCF Ermäßigungskarte „Carte Jeune“, „Carte Senior+“ oder „Carte Week-end“ erhalten 25% Ermäßigung auf den SNCF-Streckenteil. Inhaber einer „Carte Enfant+“ erhalten 25% Ermäßigung auf den SNCF-Streckenteil für den Karteninhaber (=Kind) und bis zu 4 Begleitpersonen (Erwachsene), wenn die Reise vollständig gemeinsam unternommen wird. Eine Ermäßigung gegen Vorlage einer RAILPLUS-Karte wird nicht gewährt.

2.5.2 Kinder

Abweichend von Nr. 12.3.2 SCIC-NRT zahlen Kinder in Begleitung einer Person ab 15 Jahre auf dem französischen Streckenteil den halben Fahrpreis für Erwachsene, wenn

der begleitende Erwachsene mit einer Fahrkarte zum Flexpreis Europa, Sparpreis Europa, Super Sparpreis Europa oder zum Angebot „BahnCard 100“ reist.

Im Binnenverkehr Frankreichs sowie für Anschlussreisen an den Zug des HGV Deutschland - Frankreich gilt die SNCF-Kinderaltersgrenze gemäß Nr. 12.3.1 SCIC-NRT.

2.5.3 **Passzuschlag**

2.5.3.1 Ergänzend zu Nr. 5.2.5 SCIC-NRT werden Fahrkarten „Passzuschlag 1“ zum einheitlichen Festpreis von 16,00 Euro (an Bord des Zuges zuzüglich Bordentgelt) für alle Verbindungen verkauft.

2.5.3.2 Fahrkarten „Passzuschlag“ sind jederzeit, im Rahmen der Verfügbarkeit kostenfrei umtauschbar. Für eine Erstattung ab dem 1. Geltungstag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 19,00 Euro berechnet. Eine Teilerstattung ist ausgeschlossen. Fahrkarten für die Hin- und Rückfahrt können bis einschließlich ersten Geltungstag der Hinfahrt gegen ein Entgelt von 19,00 Euro umgetauscht oder erstattet werden. Danach sind Umtausch, Erstattung und Teilerstattung ausgeschlossen.

2.5.4 **Inhaber einer BC 100**

Abweichend von Nr. 5.2.5 Absatz 3 SCIC-NRT wird anstelle einer Fahrkarte „Passzuschlag 3“ eine Fahrkarte “BahnCard 100“ an Inhaber einer BahnCard 100 für die Kooperationsstrecke zu folgenden Festpreisen verkauft.

Die Buchung über www.bahn.de bzw. die App DB Navigator erfolgt durch Eingabe der Strecke, die im Kooperationszug zurückgelegt wird.

Verbindung	**1. Klasse**	**2.Klasse**
München/Augsburg/Ulm/Stuttgart/Karlsruhe - Paris	102,00 Euro	58,00 Euro
München/Augsburg/Ulm/Stuttgart/Karlsruhe - Strasbourg	10,00 Euro	5,00 Euro
Frankfurt/Mannheim/Kaiserslautern/Saarbrücken - Paris	94,00 Euro	52,00 Euro
Frankfurt/Mannheim/Kaiserslautern - Forbach	10,00 Euro	5,00 Euro
Frankfurt/Mannheim/Karlsruhe/Baden-Baden - Strasbourg	10,00 Euro	5,00 Euro
Frankfurt/Mannheim/Karlsruhe/Baden-Baden - Mulhouse-Ville	30,00 Euro	20,00 Euro
Frankfurt/Mannheim/Karlsruhe/Baden-Baden - Belfort-Montbéliard	40,00 Euro	25,00 Euro
Frankfurt/Mannheim/Karlsruhe/Baden-Baden - Besançon	55,00 Euro	35,00 Euro
Frankfurt/Mannheim/Karlsruhe/Baden-Baden - Chalon sur Saône	80,00 Euro	50,00 Euro
Frankfurt/Mannheim/Karlsruhe/Baden-Baden - Lyon	90,00 Euro	60,00 Euro
Frankfurt/Mannheim/Karlsruhe/Baden-Baden - Avignon	125,00 Euro	85,00 Euro
Frankfurt/Mannheim/Karlsruhe/Baden-Baden - Aix-en-Provence	130,00 Euro	90,00 Euro
Frankfurt/Mannheim/Karlsruhe/Baden-Baden - Marseille	130,00 Euro	90,00 Euro
Karlsruhe/Baden-Baden - Strasbourg	10,00 Euro	5,00 Euro

2.5.5 **Begleiter von Rollstuhlfahrern gemäß Nr. 17.2 SCIC-NRT**

Der Rollstuhlplatz befindet sich in der 1. Klasse, die Reise ist jedoch mit einer Fahrkarte 2. Klasse zugelassen.

Für Fahrkarten **„Begleiter“** gelten die Bedingungen des Tarifangebots des begleiteten Behinderten analog.

2.5.6 **Regulierung im Zug, Bordentgelt**
Reisende ohne gültige Fahrkarte erhalten eine Fahrpreisnacherhebung gemäß Nr. 9.4.2 SCIC-NRT.

2.6 Portugal

2.6.1 Ergänzend zu Nr. 16 SCIC-NRT darf je zahlendem Reisenden maximal ein Hund mitgenommen werden.

2.6.2 Ergänzend zu Nr. 16.2.2 SCIC-NRT muss für die Mitnahme eines Hundes in Alfa Pendular-Zügen (AP) und in Intercity-Zügen (IC) der volle Fahrpreis der jeweiligen Klasse gezahlt werden.

2.7 Übersicht zu Besonderheiten für Sparpreis-Angebote in Länder Westeuropas

Für durchgehende Fahrkarten zu den „Sparpreis Europa"-Angeboten für Einzelreisen und Gruppen gemäß Nr. 5.2 ff und 5.3 ff SCIC-NRT gelten folgende Preise und ggf. besonderen Bedingungen:

Angebot	**Preis ab… (2.Kl./1. Kl.)**	**Anmerkungen**
Super Sparpreis Niederlande	18,90 Euro/27,90 Euro	Abweichend zu Nr. 5.2.3 und 5.2.4 SCIC-NRT gilt die Zugbindung auch in den Niederlanden. Alle auf der Fahrkarte angegebenen Züge sind zu nutzen.
Sparpreis Niederlande	22,50 Euro/31,50 Euro	
Super Sparpreis Niederlande Gruppe	13,90 Euro/27,90 Euro	Abweichend zu Nr. 5.3.2 bis 5.3.4 SCIC-NRT gilt die Zugbindung auch in den Niederlanden. Alle auf der Fahrkarte angegebenen Züge sind zu nutzen.
Sparpreis Niederlande Gruppe	15,90 Euro/29,90 Euro	
Super Sparpreis Belgien	18,90 Euro/27,90 Euro	
Sparpreis Belgien	22,50 Euro/32,50 Euro	
Super Sparpreis Belgien Gruppe	13,90 Euro/27,90 Euro	
Sparpreis Belgien Gruppe	15,90 Euro/29,90 Euro	

Angebot	**Preis ab… (2.Kl./1. Kl.)**	**Anmerkungen**
Super Sparpreis Luxemburg	18,90 Euro/27,90 Euro	Nutzung der Expressbusse Saarbrücken - Luxemburg mit Vor-/ Nachlauf im Zug in Deutschland möglich
Sparpreis Luxemburg	22,50 Euro/32,50 Euro	
Super Sparpreis Luxemburg Gruppe	13,90 Euro/27,90 Euro	Nutzung der Expressbusse zwischen Saarbrücken - Luxemburg ist nicht mit Gruppenfahrkarte möglich.
Sparpreis Luxemburg Gruppe	15,90 Euro/29,90 Euro	
Super Sparpreis Frankreich	19,90 Euro/29,90 Euro	• Nur nach Haltebahnhöfen des HGV Deutschland/Frankreich und –bei Umstieg in Strasbourg- nach Bordeaux, Marseille und Montpellier • Fahrkarten zum Sparpreis Frankreich nach Bordeaux, Marseille oder Montpellier, mit Umstieg in Strasbourg, sind abweichend von Nr. 6.1.3 SCIC-NRT frühestens 3 Monate vor dem 1. Geltungstag erhältlich. • Fahrkarten sind längstens bis einen Tag vor dem ersten Geltungstag erhältlich, je nach Verfügbarkeit. • bei Buchung der Fahrkarte über die Gesamtstrecke Deutschland – Frankreich ist eine kostenlose Reservierung für den Streckenabschnitt im reservierungspflichtigen Zug enthalten.
Sparpreis Frankreich	23,90 Euro/33,90 Euro	
Super Sparpreis Frankreich Gruppe	19,90 Euro/29,90 Euro	Nur nach Haltebahnhöfen des HGV Deutschland/Frankreich
Sparpreis Frankreich Gruppe	21,90 Euro/31,90Euro	Nur nach Haltebahnhöfen des HGV Deutschland/Frankreich

3 SÜDEUROPA

Besonderheiten im Verkehr nach Italien, Österreich, Schweiz und innerhalb dieser Länder

Beförderer (Beförderercode): BSB (3012), MBS (3035), ÖBB (1181), ROeEE/Gysev (0043), SBB (1185), bstimmte Schweizer Privatbahnen (8501), TI (0083), ZB (3037), DB im DB/ÖBB-Kooperationsverkehr über den Brenner (1280)

3.1 Bodenseeschifffahrt

Bei durchgehenden Fahrkarten für Gruppenreisen zwischen Deutschland und Österreich oder der Schweiz über den Bodensee (z.B. Schiff Lindau – Romanshorn) zahlen Erwachsene den vollen Preis für Einzelreisende, Kinder die Hälfte.

3.2 Schweiz

3.2.1 In der Schweiz besteht in allen Fernverkehrszügen eine sog. Billetpflicht. Beim Einstieg in den Zug muss der Reisende im Besitz einer gültigen Fahrkarte sein, ansonsten gilt er als Reisender ohne gültigen Fahrausweis und hat neben der Fahrkarte einen Zuschlag gemäß den jeweils gültigen Regelungen der Schweizerischen Bundesbahnen zu bezahlen. Dies gilt sowohl für Reisen im schweizerischen Binnenverkehr als auch für grenzüberschreitende Reisen.

3.2.2 Sofern für die schweizerischen Strecken keine Wegevorschrift angegeben ist, gelten die Fahrkarten über den gemäß SBB-Binnentarif üblichen, zumeist nach Tarifkilometern kürzesten Weg.

3.2.3 Darüber hinaus erhebt die SBB für nachts verkehrende Züge einen Nachtzuschlag, der je Entfernung und Zielort unterschiedlich hoch ist. Inhaber mit NRT-Fahrkarten der DB erhalten ggf. diesen Zuschlag ohne weiteren Aufpreis vor Ort in der Schweiz oder im Zug beim SBB-Zugpersonal.

3.2.4 Für die Benutzung der schweizerischen Züge

- Glacier-Express,
- Bernina-Express,
- Panoramic/Superpanoramic/Crystal Panoramic-Express und
- Wilhelm-Tell-Express

werden besondere Zuschläge gemäß den Beförderungsbedingungen der SBB erhoben.

Kinder, die zum halben Fahrpreis befördert werden, müssen die Zuschläge ebenfalls in voller Höhe zahlen.

3.2.5 Inhaber einer BahnCard 25/50 erhalten bei durchgehenden Fahrkarten auf den deutschen Streckenteil 25% bzw. 50%Rabatt, auf den schweizerischen Streckenteil 15% Rabatt auf den Flexpreis Europa.

Inhaber eines Halbtaxabonnements erhalten bei durchgehenden Fahrkarten auf den schweizerischen Streckenteil 50%, auf den deutschen Streckenteil und ggf. den österreichischen Transitteil Lindau – St. Margrethen je 15% Ermäßigung auf den Flexpreis Europa.

3.2.6 Einzelne Privatbahnen in der Schweiz akzeptieren durchgehende grenzüberschreitende Fahrkarten nicht als Online-Ticket (z.B. Jungfraubahn (JB) und Gornergratbahn (GGB)).

3.2.7 Einige Privatbahnen erkennen keine durchgehenden Fahrkarten an, sondern nur Inlandsfahrkarten (z.B. Matterhorn-Gotthard-Bahn (MGB)). Diese Bahnen sind mit dem Beförderercode 8501 auf der Fahrkarte gekennzeichnet.

3.3 Österreich

3.3.1 Sofern für die österreichischen Strecken keine Wegevorschrift angegeben ist, gelten die Fahrkarten über den gemäß Tarifkilometern kürzesten Weg. Ohne Nachzahlung kann mit Fahrkarten zum Flexpreis Europa ein längerer Weg benutzt werden, wenn über diesen Weg eine schnellere Verbindung besteht oder wenn weniger oft umgestiegen werden muss.

3.3.2 Fahrkarten über Wien enthalten nicht die Fahrpreise für den ggf. erforderlichen innerstädtischen Transfer zwischen den Wiener Fernbahnhöfen.

3.3.3 In den Korridorzügen der ÖBB gelten Fahrkarten, in die die österreichische Strecke Wörgl - Zell am See - Bischofshofen - Salzburg einbezogen ist auch über die deutsche Durchgangsstrecke Kufstein - Rosenheim - Salzburg. Diese Korridorzüge dürfen nicht mit Fahrkarten benutzt werden, in welche die DB Strecke Kufstein - Rosenheim - Salzburg einbezogen ist.

3.3.4 Inhaber einer BahnCard 25/50 erhalten bei durchgehenden Fahrkarten auf den deutschen Streckenteil 25% bzw. 50% Rabatt, auf den österreichischen Streckenteil 15% Rabatt.

Inhaber einer VORTEILScard erhalten bei durchgehenden Fahrkarten auf den deutschen Streckenteil 15% Rabatt und auf den ÖBB-Streckenteil (außer bei den Privatbahnen Zillertalbahn, Montafoner Bahn, Raab-Oedenburg-Ebenfurter Bahn) 45% Rabatt auf den Flexpreis Europa.

3.3.5 Für die Züge im Verkehr zwischen Österreich und Italien über Tarvisio gelten IRT-Preise. Die Angebotsbedingungen sind im Dokument „Angebotsinformation für den Verkauf von Fahrkarten mit integrierter Reservierung (IRT) durch die DB Vertrieb GmbH“ dargestellt, das unter www.bahn.de/agb bereitgestellt ist.

3.3.6 Im Railjet gibt es neben der 1. und 2. Klasse einige Abteile mit Serviceleistungen innerhalb Österreichs. Für diese Businessclass ist ein Aufpreis von 15 Euro zu zahlen.

3.4 Italien (allgemein)

3.4.1 Abweichend von Nr. 8.1.6 SCIC-NRT muss in den nicht-reservierungspflichtigen Zügen der Trenitalia ein reservierter Sitzplatz spätestens bei Abfahrt des Zuges von dem Bahnhof belegt werden, ab welchem der Platz reserviert wurde.

3.4.2 Für Hunde wird keine eigene Reservierung für den TI-Hochgeschwindigkeitszug ausgegeben.

3.4.3 Inhaber einer BahnCard 25/50 erhalten bei durchgehenden Fahrkarten 25% bzw. 50% Rabatt auf den Flexpreis Europa für den deutschen und 15% Rabatt auf den österreichischen bzw. schweizerischen Streckenteil.

Inhaber einer VORTEILScard wird bei durchgehenden Fahrkarten auf den deutschen Streckenteil bzw. den schweizerischen Streckenteil 15% Rabatt und auf den ÖBB-Streckenteil (außer bei den Privatbahnen Zillertalbahn, Montafoner Bahn, Raab-Oedenburg-Ebenfurter Bahn) 45% Ermäßigung auf den Flexpreis Europa gewährt.

Inhaber eines Halbtaxabonnements erhalten bei durchgehenden Fahrkarten auf den schweizerischen Streckenteil 50%, auf den deutschen bzw. den österreichischen Streckenteil 15% Rabatt auf den Flexpreis Europa.

3.5 Italien mit DB-ÖBB Kooperationsverkehr über den Brenner (EC Brenner-Züge)

3.5.1 Flexpreis Europa

3.5.1.1 Durchgehende Fahrkarten werden für die EC-Züge des DB-ÖBB Kooperationsverkehrs über Kufstein - Brenner (EC Brenner-Züge) ausgegeben nach:

- nach Verona/Bologna/Venezia/Rimini und allen Unterwegshalten.
- für die ATV-Busse auf den Verbindungen zwischen Verona P.N. zum Gardasee (Lazise, Cisano, Bardolino, Garda), sofern diese Orte als Vor-/Nachlauf im Rahmen einer durchgehenden Fahrkarte erworben wurden,
- nach Verona/Bologna/Venezia und allen Unterwegshalten mit Vor- und/oder Nachlauf auch in der S-Bahn der Innsbrucker Verkehrsbetriebe,
- nach Vipiteno/Sterzing, Ponte Gardena/Waidbruck, Salorno/Salurn, nach Umstieg in einen R-Zug in Brennero, Fortezza, Bressanone, Bolzano oder Trento
- zu allen Unterwegsbahnhöfen auf folgenden Strecken des Südtiroler Verkehrsverbundes auf italienischem Staatsgebiet: Brennero/Brenner - Mezzocorona, Bolzano/Bozen - Merao/Meran, Merano/Meran - Mals, San Candido/ Innichen - Fortezza/Franzensfeste.

3.5.1.2 Inhaber einer BahnCard 25/50/RAILPLUS erhalten 25% Rabatt bzw. 50% Rabatt auf den DB-Streckenteil und 15% Rabatt auf den ÖBB- und den italienischen Kooperations-Streckenteil.

3.5.2 Offerta Europa

Kontingentiertes Angebot für Verbindungen zwischen Österreich und den italienischen Halten der DB-ÖBB-Kooperationszüge ab 19,90 Euro (sofern nicht der Flexpreis Europa niedriger ist).

Umtausch (im Rahmen der Verfügbarkeit) und Erstattung sind bis 1 Tag vor dem 1. Geltungstag gegen 19,00 Euro Bearbeitungsentgelt je Fahrkarte zulässig.

Danach sind Umtausch, Erstattung und Teilerstattung ausgeschlossen.

3.5.3 Offerta Speciale

Kontingentiertes Angebot für inner-italienische Verbindungen zwischen Halten der DB-ÖBB-Kooperationszüge ab 9,90 Euro (sofern nicht der Flexpreis Europa niedriger ist).

Umtausch (im Rahmen der Verfügbarkeit) und Erstattung bis 1 Tag vor dem 1. Geltungstag gegen 19,00 Euro Bearbeitungsentgelt je Fahrkarte zulässig.

Danach sind Umtausch, Erstattung und Teilerstattung ausgeschlossen.

3.5.4 Passzuschlag 1

Ergänzend zu Nr. 5.2.5 Absatz 1 SCIC-NRT werden Fahrkarten „Passzuschlag 1“ zu Festpreisen in Höhe von 10,00 Euro in der 2. Klasse und 15,00 Euro in der 1. Klasse verkauft.

3.5.5 Kinder

Für Reisen mit den DB-ÖBB-Kooperationszügen gelten die Tarifbestimmungen gemäß SCIC-NRT Nr. 12.3.1

Für Reisen in ATV-Bussen im Anschluss an DB-ÖBB-Kooperationszüge (durchgehende Fahrkarte mit Zug und ATV-Bus) fahren Kinder bis einschließlich 3 Jahre kostenfrei mit. Ansonsten werden keine Ermäßigungen (z.B. für Kinder) gewährt.

Reisen in Zügen der Trenitalia im Anschluss an DB-ÖBB-Kooperationszüge gilt die Kinderaltersgrenze der Trenitalia von 4-11 Jahre.

3.5.6 Offerta Aeroporto Verona Catullo

Angebot für inner-italienische Verbindungen der DB-ÖBB-Kooperationszüge mit Vor-/Nachlauf nach/von Lazise, Cisano, Bardolino, Garda, Aeroporto Verona Catullo in Bussen der Busgesellschaft Azienda trasporti Verona (ATV).

Die ATV Busse bieten nur Sitzplätze 2. Klasse. Zugfahrkarten der 1. Klasse enthalten für den Streckenabschnitt des ATV-Busses den entsprechenden Bus-Preis 2. Klasse.

Die Fahrkarten zum Angebot „Sparpreis Europa Italien“ werden **nicht** in anderen als den auf der Fahrkarte und der Reservierung genannten Zügen anerkannt.

3.5.7 Verkauf im Zug innerhalb Italiens

Innerhalb Italiens ist der Erwerb eines "Flexpreis Europa" (mit/ohne BahnCard-Rabatt) und einer Fahrkarte "Passzuschlag" im Zug zuzüglich eines Bordentgelts in Höhe von 5,00 Euro möglich. Kostenfreie Kinder in Begleitung mindestens einer Person ab 15 Jahre gemäß Nr. 12.3.2 SCIC-NRT erhalten beim Verkauf im EC Brenner-Zug für inneritalienische Strecken bzw. für grenzüberschreitende Verbindung ab Italien separate Fahrkarten zum Nullpreis.

3.5.8 Fahrradmitnahme

Die Mitnahme von Fahrrädern ist gemäß Nr. 15 SCIC-NRT möglich. Dagegen können Fahrräder, die zusammengelegt (mit oder ohne Verpackung) sind, nicht als Handgepäck in den EC Brenner-Zügen mitgenommen werden.

Für die Mitnahme wird eine Fahrradbanderole zum Download im Internet (www.bahn.com/it; www.oebb.at, www.meglliointreno.it) zur Verfügung gestellt, die ausgedruckt und ausgefüllt am Fahrrad befestigt werden kann.

3.6 Italien mit ECE Frankfurt - Milano durch die Schweiz (Trinationaler Zug)

3.6.1 Flexpreis Europa

3.6.1.1 Durchgehende Fahrkarten werden für die ECE-Züge (Trinationaler Zug) ausgegeben nach:

- Zielen in der Schweiz
- ECE-Zughalte in Italien.

3.6.1.2 Die Züge sind im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen Deutschland und Italien reservierungspflichtig, nicht jedoch bei Nutzung im reinen DB-Binnenverkehr. Bei der Buchung ist gemäß Nr. 5.2 Absatz 2 SCIC-NRT eine kostenfreie Reservierung für den Streckenteil des Trinationalen Zuges enthalten. Eine kostenfreie Umbuchung ist möglich, sofern freie Sitzplätze im neuen Zug verfügbar sind.

Die Fahrkarten zu den Angeboten „Flexpreis Europa“, „Sparpreis Europa“ und „Super Sparpreis Europa“ nach Italien (via Schweiz) können grundsätzlich nur ausgegeben werden, sofern und soweit die erforderlichen Reservierungen durch die Trenitalia bereitgestellt werden und über die DB Vertriebssysteme buchbar sind.

3.6.1.3 Abweichend zu Nr. 8.1.1. SCIC-NRT ist der Verkauf von Fahrkarten mit kostenfreier Reservierung frühestens vier Monate vor dem 1. Geltungstag möglich.

3.6.1.4 Für die Nutzung im DB Binnenverkehr sowie im internationalen Verkehr zwischen Deutschland und der Schweiz ist die Vorlage einer Fahrkarte der Produktklasse ICE erforderlich und es besteht keine Reservierungspflicht.

3.6.1.5 Inhaber einer BahnCard 25/50/RAILPLUS erhalten 25% Rabatt bzw. 50% Rabatt auf den DB-Streckenteil und 15% Rabatt auf den SBB-Streckenteil. Auf den italienischen Streckenteil wird Junioren unter 27 Jahre und Senioren ab 60 Jahre ein Rabatt von 15% gewährt.

Außerdem wird das SBB Halbtax-Abo mit 15% Ermäßigung auf den DB, 50% Rabatt auf den SBB-Streckenteil und -bei vorhandener RAILPLUS-Funktion- mit 15% Ermäßigung auf den italienischen Streckenteil (für Junioren unter 27 Jahre und Senioren ab 60 Jahre) anerkannt.

3.6.1.6 Bei Regulierungen an Bord des Trinationalen Zuges gelten grundsätzlich die Beförderungsbedingungen des Beförderers des befahrenen Streckenteils.

3.6.2 Global Pass

Ergänzend zu Nr. 5.2.5 Absatz 1 SCIC-NRT werden anstelle des „Passzuschlag 1“ Fahrkarten „Global Pass“ zu Festpreisen in Höhe von: 11,00 Euro/13,00 Euro (2. Klasse/1. Klasse) verkauft.

Fahrkarten zum „Global Pass“ können bis einen Tag vor dem 1. Geltungstag kostenfrei umgetauscht oder erstattet werden. Danach sind Umtausch und Erstattung gegen Zahlung des Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 19,00 Euro je Fahrkarte zugelassen, wobei der Umtausch nur im Rahmen der Verfügbarkeit möglich ist.

3.6.3 Partial Pass

Ergänzend zu Nr. 5.2.5 Absatz 2 SCIC-NRT wird statt der Angebote „Passzuschlag 2“ und „Passzuschlag 3“ das Angebot „Partial Pass“ mit entfernungsabhängigen Preisen der fehlenden Strecke verkauft.

Fahrkarten zum „Partial Pass“ können bis einen Tag vor dem 1. Geltungstag kostenfrei umgetauscht oder erstattet werden. Danach sind Umtausch und Erstattung gegen Zahlung des Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 19,00 Euro je Fahrkarte zugelassen, wobei der Umtausch nur im Rahmen der Verfügbarkeit möglich ist.

3.6.4 Begleiter von Blinden, Rollstuhlfahrern und sonstigen in ihrer Mobilität eingeschränkten schwerbehinderten Menschen gemäß Nr. 17 SCIC-NRT

Der Stellplatz für Rollstühle befindet sich in der 1. Klasse. Die Reise ist jedoch mit einer Fahrkarte 2. Klasse zugelassen.

3.6.5 Kinder

Es gelten die Tarifbestimmungen gemäß Nr. 12.3.1 SCIC-NRT. Für Anschlussreisen an den Trinationalen Zug gilt die Kinderaltersgrenze der Trenitalia von 4-11 Jahre.

3.7 Übersicht zu Besonderheiten für Sparpreis-Angebote in Länder Südeuropas

Für durchgehende Fahrkarten zu den „Sparpreis Europa“-Angeboten für Einzelreisen und Gruppen gemäß Nr. 5.2 ff und 5.3 ff SCIC-NRT gelten folgende Preise und ggf. besonderen Bedingungen:

Angebot	**Preis ab… (2.Kl./1. Kl.)**	**Anmerkungen**
Super Sparpreis Schweiz	18,90 Euro/27,90 Euro	• Fahrkarte auch mit Transit über die österreichische Strecke Lindau – St. Margrethen • Abweichend zu Nr. 5.8.2 Absatz 2 und Nr. 5.8.5 Absatz 2 SCIC-NRT gilt die Zugbindung auch in der Schweiz. Alle auf der Fahrkarte angegebenen Züge sind zu nutzen.
Sparpreis Schweiz	22,50 Euro/32,50 Euro	
Super Sparpreis Österreich	18,90 Euro/27,90 Euro	Fahrkarte auch im Transit durch Tschechien
Sparpreis Österreich	22,90 Euro/31,90 Euro	
Super Sparpreis Österreich Gruppe	18,90 Euro/27,90 Euro	Fahrkarte auch im Transit durch Tschechien
Sparpreis Österreich Gruppe	20,90 Euro/29,90 Euro	
Super Sparpreis Italien (via Österreich)	18,90 Euro/37,90 Euro	• Fahrkarte über Österreich zu den Bahnhöfen der EC-Züge des DB-ÖBB Kooperationsverkehrs. • Abweichend zu Nr. 5.8.2 Absatz 2 und Nr. 5.8.5 Absatz 2 SCIC-NRT gilt die Zugbindung auch in der Österreich und Italien. Alle auf der Fahrkarte angegebenen Züge sind zu nutzen. • Zusätzlicher Anstrich bis 31.01.2021: Unterbrechung in Österreich oder Italien ausgeschlossen. Ab 01.04.2021 wird dieser Anstrich ersatzlos gestrichen.
Sparpreis Italien (via Österreich)	23,40 Euro/42,40 Euro	
Super Sparpreis Italien Gruppe (via Österreich)	18,90 Euro/37,90 Euro	
Sparpreis Italien Gruppe (via Österreich)	20,90 Euro/41,90 Euro	
Super Sparpreis Italien (via Schweiz)	29,90 Euro/39,90 Euro	• Fahrkarte über Schweiz nur bei Nutzung des ECE ab Deutschland • Fahrkarten sind längstens bis drei Tage vor dem ersten Geltungstag erhältlich, je nach Verfügbarkeit.
Sparpreis Italien (via Schweiz)	34,90 Euro/49,90 Euro	

4 SÜDOSTEUROPA

Besonderheiten im Verkehr nach Bulgarien, Kroatien, Nordmazedonien, Moldawien, Montenegro, Republik Srpska, Rumänien, Serbien, Slowenien, Türkei und Ungarn

Beförderer (Beförderercode): BDZ (1152), CFR (1153), Gysev (0043), HZPP (1178), MAV-START (1155), SV (1172), SZ (0079), TCDD (0075), ZCG (1062), ZRS (0044), ZRSM (0065)

4.1 Kroatien

4.1.1 Auf den kroatischen Strecken wird bei Benutzung bestimmter Züge im Binnenverkehr ein Zuschlag gemäß den Beförderungsbedingungenen der kroatischen Eisenbahngesellschaft erhoben. Für Kinder, die nach Nr. 12.3.1 SCIC-NRT zum halben Fahrpreis befördert werden, werden diese Zuschläge in voller Höhe erhoben.

4.1.2 Ergänzend zu Nr. 16.1 SCIC-NRT muss für größere Hunde (ab 30 cm Rückenhöhe) zusätzlich ein Veterinärpass vorgelegt werden können, aus dem Besitzer, Vorhandensein eines Chips, regelmäßige Impfungen etc. hervorgehen.

4.1.3 Für internationale Nachtzüge von/nach Kroatien gelten IRT-Preise. Die Angebotsbedingungen sind im Dokument „Angebotsinformation für den Verkauf von Fahrkarten bestimmter internationaler Beförderer im personalbedienten Verkauf der DB Vertrieb GmbH“ dargestellt, das unter www.bahn.de/agb bereitgestellt ist.

4.2 Slowenien

Auf den slowenischen Strecken wird bei Benutzung bestimmter Züge im Binnenverkehr ein Zuschlag gemäß den Beförderungsbedingungen der slowenischen Eisenbahngesellschaft erhoben. Für Kinder, die nach Nr. 12.3.1 SCIC-NRT zum halben Fahrpreis befördert werden, werden diese Zuschläge in voller Höhe erhoben.

4.3 Ungarn

4.3.1 Auf den ungarischen Strecken wird bei Benutzung bestimmter Intercity-Züge im Binnenverkehr ein Zuschlag (teilweise inklusive Sitzplatzreservierung) gemäß den jeweiligen Beförderungsbedingungenen der ungarischen Eisenbahngesellschaft erhoben. Für Kinder, die nach Nr. 12.3.1 SCIC-NRT zum halben Fahrpreis befördert werden, werden diese Zuschläge in voller Höhe erhoben.

4.3.2 Mit einer durchgehenden grenzüberschreitenden Fahrkarte sind diese Zuschläge nicht zu zahlen, es sei denn der Zug ist reservierungspflichtig.

4.3.3 Abweichend zu Nr. 8.1.1. SCIC-NRT ist die Buchung von Reservierungen in Zügen, die in Ungarn beginnen und Zügen innerhalb Ungarns frühestens 3 Monate vor dem 1. Geltungstag möglich.

4.3.4 Für die internationalen Nachtzüge von/nach Ungarn gelten IRT-Preise. Die Angebotsbedingungen sind im Dokument „Angebotsinformation für den Verkauf von Fahrkarten bestimmter internationaler Beförderer im personalbedienten Verkauf der DB Vertrieb GmbH“ dargestellt, das unter www.bahn.de/agb bereitgestellt ist.

4.3.5 Ergänzend zu Nr. 8.1.9 SCIC-NRT muss für Kinder, die aufgrund ihres Alters kostenlos reisen, eine Kinderfahrkarte gekauft werden, wenn sie einen Sitzplatz in Anspruch nehmen wollen.

4.3.6 In den Zügen der MAV sind kostenpflichtige Hunde gem. 16.1.2 SCIC-NRT nicht in der 1. Klasse zugelassen.

4.4 Rumänien

Ergänzung zu Nr. 12.3.1 SCIC-NRT: Kinder bis 5 Jahre reisen in Rumänien kostenfrei. Wird für diese Kinder ein Sitzplatz in Anspruch genommen, so können bis zu 2 Kinder kostenfrei reservieren, ab dem 3. Kind ist die Sitzplatzreservierung zu zahlen. Bei der DB kostet der Sitzplatz in der 2. Klasse 4,00 Euro, in der 1. Klasse 5,30 Euro.

4.5 Serbien

Ergänzung zu Nr. 12.3.1 SCIC-NRT: Kinder bis 5 Jahre reisen in Serbien kostenfrei. Wird für diese Kinder ein Sitzplatz in Anspruch genommen, so kann nur ein Kind kostenfrei reservieren, ab dem 2. Kind ist die Sitzplatzreservierung zu zahlen. Bei der DB kostet der Sitzplatz in der 2. Klasse 4,00 Euro, in der 1. Klasse 5,30 Euro.

4.6 Übersicht zu Besonderheiten für Sparpreis-Angebote in Länder Südosteuropas

Für durchgehende Fahrkarten zu den „Sparpreis Europa"-Angeboten für Einzelreisen und Gruppen gemäß Nr. 5.2 ff und 5.3 ff SCIC-NRT gelten folgende Preise und ggf. besonderen Bedingungen:

Angebot	**Preis ab… (2.Kl./1. Kl.)**	**Anmerkungen**
Super Sparpreis Kroatien	37,90 Euro/56,90 Euro	Fahrkarten sind längstens bis einen Tag vor dem ersten Geltungstag erhältlich, je nach Verfügbarkeit.
Sparpreis Kroatien	42,90Euro/61,90 Euro	
Super Sparpreis Kroatien Gruppe	37,90 Euro/65,90 Euro	
Sparpreis Kroatien Gruppe	41,90Euro/71,90 Euro	
Super Sparpreis Slowenien	27,90 Euro/46,90 Euro	Fahrkarten sind längstens bis einen Tag vor dem ersten Geltungstag erhältlich, je nach Verfügbarkeit.
Sparpreis Slowenien	32,90Euro/51,90 Euro	
Super Sparpreis Slowenien Gruppe	32,90 Euro/56,90 Euro	
Sparpreis Slowenien Gruppe	34,90Euro/62,90 Euro	
Super Sparpreis Ungarn	37,90 Euro/56,90 Euro	• Fahrkarte mit Transit über Österreich oder Tschechien und Slowakei • Fahrkarten sind längstens bis einen Tag vor dem ersten Geltungstag erhältlich, je nach Verfügbarkeit.
Sparpreis Ungarn	42,90Euro/61,90 Euro	
Super Sparpreis Ungarn Gruppe	37,90 Euro/56,90 Euro	Fahrkarte mit Transit über Österreich oder Tschechien und Slowakei
Sparpreis Ungarn Gruppe	41,90Euro/62,90 Euro	

5 OSTEUROPA

Besonderheiten im Verkehr mit Litauen, Polen, Russland, Slowakei, Tschechien, Ukraine und Weißrussland

Beförderer (Beförderercode): Arriva CZ (3189), BC (0021), CD (1154), LTG (0024), PKP Intercity (1251), PKP Regio (1151); FPK (1120), UZ (0022), ZSSK (1156)

5.1 Tschechien

5.1.1 Auf den Strecken der CD wird bei Benutzung bestimmter Züge im Binnenverkehr ein Zuschlag gemäß den jeweiligen Beförderungsbedingungen der tschechischen Eisenbahngesellschaft erhoben.

Für Kinder, die nach Nr. 12.3.1 SCIC-NRT zum halben Fahrpreis befördert werden, werden diese Zuschläge in voller Höhe erhoben.

5.1.2 Für Reisen nach Tschechien gilt die Kinderregelung gemäß Nr. 12.3 .2 SCIC-NRT.

5.1.3 In Zügen der CD sind Hunde (ausgenommen Blindenführhunde) in der 1.Klasse nicht zugelassen.

5.1.4 Ergänzung zu Nr. 12.3.1 SCIC-NRT: Kinder bis 5 Jahre reisen in Tschechien kostenfrei. Wird für diese Kinder ein Sitzplatz in Anspruch genommen, so können bis zu 2 Kinder kostenfrei reservieren, ab dem 3. Kind ist die Sitzplatzreservierung zu zahlen. Bei der DB kostet der Sitzplatz in der 2. Klasse 4,00 Euro, in der 1. Klasse 5,30 Euro.

5.2 Polen

5.2.1 Alle Fernverkehrszüge im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen Deutschland und Polen sind reservierungspflichtig.

Beim Kauf einer Fahrkarte und gleichzeitiger Buchung eines Sitzplatzes ist die Reservierung kostenfrei im Fahrpreis enthalten. Der nachträgliche Erwerb der Reservierung ist nur im personalbedienten Verkauf und nur gegen Zahlung des Reservierungsentgeltes in Höhe von 4,00 Euro für die 2. Klasse und 5,30 Euro in der 1. Klasse möglich.

5.2.2 Abweichend zu Nr. 8.1.3 SCIC sind Reservierungen für Züge aus Richtung Polen frühestens 2 Monate vor dem Reisetag buchbar.

5.2.3 Für Reisen nach Polen gilt die Kinderregelung gemäß Nr. 12.3.2 SCIC-NRT.

5.2.4 Auf den polnischen Strecken wird bei Benutzung bestimmter Züge im Binnenverkehr ein Zuschlag gemäß den jeweiligen Beförderungsbedingungen der polnischen Eisenbahngesellschaft erhoben. Für Kinder, die nach Nr. 12.3.1 SCIC-NRT zum halben Fahrpreis befördert werden, werden diese Zuschläge in voller Höhe erhoben.

5.2.5 Manche Beförderer in Polen erkennen nur Fahrkarten auf Sicherheitspapier an. Dementsprechend ist die Nutzung eines Flexpreis Europa als Online-Ticket gem. Nr. 5.2.1 SCIC-NRT nur dann über eine abweichende, aber im Rahmen der Wegevorschrift zulässige Route möglich, wenn die neue Verbindung als Online-Ticket über die DB-Vertriebskanäle gebucht werden kann.

5.2.6 Ergänzend zu Nr. 8.1.9 SCIC-NRT muss für Kinder, die aufgrund ihres Alters kostenlos reisen, eine Kinderfahrkarte gekauft werden, wenn sie einen Sitzplatz in Anspruch nehmen wollen.

5.3 Slowakei

5.3.1 Für Reisen in die Slowakei gilt die Kinderregelung gemäß Nr. 12.3.2 SCIC-NRT.

5.3.2 Hunde (ausgenommen Blindenführhunde) sind in der 1.Klasse nicht zugelassen.

5.3.3 Auf den slowakischen Strecken wird bei Benutzung bestimmter Züge im Binnenverkehr ein Zuschlag gemäß den jeweiligen Beförderungsbedingungen der slowakischen Eisenbahngesellschaft erhoben. Für Kinder, die nach Nr. 12.3.1 SCIC-NRT zum halben Fahrpreis befördert werden, werden diese Zuschläge in voller Höhe erhoben.

5.3.4 In den Zügen des Binnenverkehrs gilt Reservierungspflicht in der 1. Klasse. Die Reservierungen für diese Züge kosten bei der DB 5,30 Euro.

5.4 Litauen

Fahrkarten für Reisen auf den Strecken in Litauen (LTG) können nur als Inlandsfahrkarte erstellt werden. Die Fahrkarten werden nur bei Vorlage oder gleichzeitigem Lösen von Bettkarten ausgegeben, die für die ganze Strecke oder für Teilstrecken gelten, auf denen Schlafwagen verkehren.

5.5 Russland, Weißrussland, Ukraine,

Auf den Strecken der FPK (Personenverkehr der RZD), BC, UZ muss der Reisende bei einer Fahrtunterbrechung spätestens 3 Stunden nach Ankunft des Zuges seine Fahrkarte am Fahrkartenschalter zur Anbringung eines Vermerkes vorlegen. Bei Fortsetzung der Fahrt nach einer Fahrtunterbrechung oder beim Umsteigen muss der Reisende im Besitz einer Platzreservierung (Sitzplatz-, Schlaf- oder Liegewagen) sein.

5.6 Erstattungen

Die Frist zur Stellung eines Erstattungsantrags ergibt sich aus dem Beförderungsvertrag:

- nach der CIV, wenn die Ansprüche bei einer Bahn gestellt werden, die dem SCIC angehört,
- nach dem SMPS, wenn die Ansprüche an die **BC, LTG, FPK (RZD),** oder **UZ** gestellt werden.

Die Ansprüche auf Erstattung sind schriftlich bei der Bahn geltend zu machen, in deren Bereich die Ausgabestelle der Fahrkarte liegt.

5.7 Übersicht zu Besonderheiten für Sparpreis-Angebote in Ländern Osteuropas

Für durchgehende Fahrkarten zu den „Sparpreis Europa“-Angeboten für Einzelreisen und Gruppen gemäß Nr. 5.2 ff und 5.3 ff SCIC-NRT gelten folgende Preise und ggf. besonderen Bedingungen:

Angebot	**Preis ab… (2.Kl./1. Kl.)**	**Anmerkungen**
Super Sparpreis Tschechien	13,90 Euro/27,90 Euro	• Keine Anerkennung in Zügen der ALEX-Länderbahn und der Vogtlandbahn GmbH. • Beim Kauf des Sparpreis Europa-Angebotes mit Ausstellung der Hin- und Rückfahrt auf einer Fahrkarte, müssen die Beförderer sowohl für die Hin- als auch für die Rückfahrt gleich sein. • Fahrkarten sind längstens bis einen Tag vor dem ersten Geltungstag erhältlich, je nach Verfügbarkeit.
Sparpreis Tschechien	16,40 Euro/32,40 Euro	
Super Sparpreis Tschechien Gruppe	13,90 Euro/37,90 Euro	• Keine Anerkennung in Zügen der ALEX-Länderbahn und der Vogtlandbahn GmbH. • Beim Kauf des Sparpreis Europa-Angebotes mit Ausstellung der Hin- und Rückfahrt auf einer Fahrkarte, müssen die Beförderer sowohl für die Hin- als auch für die Rückfahrt gleich sein.
Sparpreis Tschechien Gruppe	15,90 Euro/41,90 Euro	
Super Sparpreis Slowakei	27,90 Euro/46,90 Euro	• Fahrkarte mit Transit durch Österreich oder durch Tschechien und die Slowakei • Fahrkarten sind längstens bis einen Tag vor dem ersten Geltungstag erhältlich, je nach Verfügbarkeit.
Sparpreis Slowakei	32,90 Euro/51,90 Euro	
Super Sparpreis Slowakei Gruppe	14,90 Euro/27,90 Euro	Fahrkarte mit Transit durch Österreich oder durch Tschechien und die Slowakei
Sparpreis Slowakei Gruppe	16,90 Euro/29,90 Euro	
Super Sparpreis Polen	18,90 Euro/27,90 Euro	
Sparpreis Polen	22,90 Euro/32,90 Euro	
Super Sparpreis Polen Gruppe	18,90 Euro/37,90 Euro	
Sparpreis Polen Gruppe	20,90 Euro/41,90 Euro	

6 INTERNATIONALE AKTIONSANGEBOTE

6.1 Flexpreis Europa Plus

Verkaufszeitraum: 12.12.2021 – 10.12.2022

6.1.1 Grundsatz

Es gelten die Besonderen Internationale Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG für Reisen mit Fahrkarten ohne (integrierte) Reservierung (SCIC-NRT), insbesondere die Angebotsbedingungen zum Flexpreis Europa nach Nr. 5.2.1 SCIC-NRT, soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

6.1.2 Erwerb der Fahrkarte, Reservierung

Fahrkarten „Flexpreis Europa Plus“ können über personalbediente Verkaufsstellen (z.B. DB Reisezentrum oder DB Agentur), die Internetseite www.bahn.de sowie über die Buchungs-App DB Navigator erworben werden.

Sie werden für die 1. und 2. Wagenklasse inklusive einer unentgeltlichen Sitzplatzreservierung ausgegeben, wenn bei der gewünschten Fahrt zumindest eine Teilstrecke in Zügen der Produktklasse ICE oder IC/EC des DB Fernverkehrs zurückgelegt wird und die Sitzplatzreservierungen von den ausländischen Bahnen bereit gestellt werden und verfügbar sind.

Fahrkarten „Flexpreis Europa Plus“ werden für Verbindungen nach Österreich, Tschechien, zu den Zielen des DB-ÖBB Kooperationsverkehrs in Italien über den Brenner und für Fahrten mit dem ICE nach/von Brüssel ausgegeben.

6.1.3 Geltungsdauer

Eine Fahrkarte „Flexpreis Europa Plus“ gilt insgesamt 4 Tage. Der Fahrtantritt kann - abweichend zu Nr. 5.2.1 Absatz 3 SCIC-NRT - jederzeit innerhalb der Geltungsdauer erfolgen. Die Reise muss jedoch innerhalb der Geltungsdauer abgeschlossen sein.

Bei Buchung einer Fahrkarte „Flexpreis Europa Plus“ für Hin- und Rückfahrt wird jeweils ein Beleg pro Richtung ausgegeben.

6.1.4 Preis, Ermäßigung

Der „Flexpreis Europa Plus“ ist das jeweils für eine bestimmte Verbindung in Abhängigkeit von der gewählten Produkt- und Wagenklasse sowie vom Reisetag festgesetzte Entgelt. Werden für Teilstrecken einer Verbindung Züge unterschiedlicher Produktklassen benutzt, berechnet sich der „Flexpreis Europa Plus“ für die Gesamtstrecke nach der höchsten Produktklasse.

Auf Fahrkarten „Flexpreis Europa Plus“ wird bei Vorlage einer für die entsprechende Wagenklasse gültigen BahnCard der entsprechende Rabatt (25 % oder 50 %) für den DB-Streckenteil sowie ein RAILPLUS-Rabatt (15%) auf den ausländischen Streckenteil gewährt, sofern die Auslandsbahnen am RAILPLUS-Angebot nach Nr. 12.6.12 SCIC-NRT teilnehmen.

Es gelten die Kinderregelungen nach Nummer 12.3.2 SCIC-NRT.

6.1.5 Stornierung (Erstattung, Umtausch)

Der für nicht benutzte Fahrkarten „Flexpreis Europa Plus“ gezahlte Fahrpreis wird bis zum letzten aufgedruckten Geltungstag kostenlos, danach gegen ein Bearbeitungsentgelts in Höhe von 19,00 € erstattet.